

Gesetzentwurf

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Hannover, den 31. Oktober 2000

An den
Herrn Präsidenten des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrter Herr Präsident,

als Anlage übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG)

nebst Begründung in dreifacher Ausfertigung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Entsprechend dem Beschluss des Landtages vom 18. Juni 1997 (Drs. 13/3022) hat eine Gesetzesfolgenabschätzung stattgefunden.

Gleichzeitig beantrage ich, von der Möglichkeit des § 24 Abs. 2 Satz 1 der Vorläufigen Geschäftsordnung für den Niedersächsischen Landtag Gebrauch zu machen.

Federführend ist das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Sigmar Gabriel

Entwurf

**Niedersächsisches Jagdgesetz
(NJagdG)**

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Das Jagdrecht

- § 1 Jagdausübungsberechtigte, zur Jagd Befugte (zu den §§ 1 und 3 Bundesjagdgesetz)
- § 2 Privatrechtliche Befugnisse, Jägernotweg (zu § 1 Abs. 1 und § 3 Bundesjagdgesetz)
- § 3 Hege und Ökologie (zu § 1 Abs. 2 bis 4 und 6 Bundesjagdgesetz)
- § 4 Jagdhunde (zu § 1 Abs. 3 und 4 Bundesjagdgesetz)
- § 5 Nach Landesrecht dem Jagdrecht unterliegende Tierarten (zu § 2 Abs. 2 Bundesjagdgesetz)

Zweiter Abschnitt

Jagdbezirke und Hegegemeinschaften

Erster Unterabschnitt

Allgemeines

- § 6 Wattenjagdbezirke (zu § 4 Bundesjagdgesetz)
- § 7 Abrundung von Jagdbezirken (zu § 5 Abs. 1 Bundesjagdgesetz)
- § 8 Aneignung von Wild auf Verkehrswegen (zu § 6 Bundesjagdgesetz)
- § 9 Befriedete Bezirke (zu den §§ 6 und 20 Abs. 2 Bundesjagdgesetz)

Zweiter Unterabschnitt

Eigenjagdbezirke

- § 10 Benannte Jagdausübungsberechtigte, Ruhenlassen der Jagd (zu § 7 Bundesjagdgesetz)
- § 11 Verzicht auf Selbständigkeit von Eigenjagdbezirken (zu § 7 Bundesjagdgesetz)

Dritter Unterabschnitt

Gemeinschaftliche Jagdbezirke

- § 12 Größe eines Jagdbezirks (zu § 8 Abs. 1 Bundesjagdgesetz)
- § 13 Teilung eines Jagdbezirks (zu § 8 Abs. 3 Bundesjagdgesetz)
- § 14 Jagdbezirke bei Gemeindezusammenschlüssen (zu § 8 Abs. 2 und 3 Bundesjagdgesetz)
- § 15 Verfügung über Angliederung oder Teilung (zu § 8 Abs. 2 und 3 Bundesjagdgesetz)
- § 16 Rechtscharakter und Satzung einer Jagdgenossenschaft (zu § 9 Bundesjagdgesetz)

Vierter Unterabschnitt

Hegegemeinschaften

- § 17 Hegegemeinschaft (zu § 10 a Bundesjagdgesetz)

Dritter Abschnitt

Beteiligung Dritter an der Ausübung des Jagdrechts

- § 18 Jägerlaubnisse, angestellte Jägerinnen und Jäger, Jagdgäste (zu § 11 Abs. 1 Satz 3 Bundesjagdgesetz)
- § 19 Erlaubnisnachweis für Jagdgäste (zu § 11 Abs. 1 Satz 3 Bundesjagdgesetz)
- § 20 Anzeige eines Jagdpachtvertrages (zu § 11 Abs. 3 und § 12 Bundesjagdgesetz)
- § 21 Tod einer Jagdpächterin oder eines Jagdpächters, Erlöschen des Jagdpachtvertrages (zu § 13 Bundesjagdgesetz)

Vierter Abschnitt

Jagschein

- § 22 Jagschein, Jagdabgabe (zu den §§ 15 und 16 Bundesjagdgesetz)
- § 23 Jägerprüfung, Falknerprüfung (zu den §§ 15 und 16 Bundesjagdgesetz)

Fünfter Abschnitt

Jagdbeschränkungen, Pflichten bei der Jagdausübung und Beunruhigen von Wild

- § 24 Erweiterungen und Einschränkungen von Verboten (zu § 19 Bundesjagdgesetz)
- § 25 Abschussplan (zu § 21 Bundesjagdgesetz)

- § 26 Änderung von Schonzeiten (zu § 21 Abs. 3 und § 22 Bundesjagdgesetz)
- § 27 Wildfolge, Tierschutz (zu § 22 a Bundesjagdgesetz)
- § 28 Schweißhundführung (zu § 22 a Bundesjagdgesetz)

Sechster Abschnitt

Jagdschutz

- § 29 Jagdschutz (zu § 23 Bundesjagdgesetz)
- § 30 Zuständigkeiten für den Jagdschutz (zu § 25 Bundesjagdgesetz)

Siebenter Abschnitt

Wild- und Jagdschaden

Erster Unterabschnitt

Wildschadensverhütung

- § 31 Aussetzen von Wild (zu § 28 Abs. 3 und 4 Bundesjagdgesetz)
- § 32 Füttern (zu § 28 Abs. 5 und § 19 Abs. 1 Nr. 10 Bundesjagdgesetz)
- § 33 Kirren

Zweiter Unterabschnitt

Wild- und Jagdschadensersatz

- § 34 Wildschadensersatz, Schutzvorrichtungen (zu § 32 Bundesjagdgesetz)
- § 35 Feststellungsverfahren (zu § 35 Bundesjagdgesetz)

Achter Abschnitt

Jagdbehörden, Jagdorganisation

- § 36 Jagdbehörden
- § 37 Besondere Regelungen für die staatliche Forstverwaltung (zu § 21 Abs. 4 Bundesjagdgesetz)
- § 38 Kreisjägermeisterin oder Kreisjägermeister
- § 39 Jagdbeirat (zu § 37 Abs. 1 Bundesjagdgesetz)
- § 40 Landesjägerschaft (zu § 37 Abs. 2 Bundesjagdgesetz)

Neunter Abschnitt

Schlussvorschriften

- § 41 Ordnungswidrigkeiten
- § 42 Übergangsregelungen
- § 43 In-Kraft-Treten

Erster Abschnitt

Das Jagdrecht

§ 1

Jagdausübungsberechtigte, zur Jagd Befugte
(zu den §§ 1 und 3 Bundesjagdgesetz)

(1) Das Jagdausübungsrecht ist das Recht, das Jagdrecht in einem Jagdbezirk auszuüben, insbesondere

1. das Wild zu hegen,
2. das Wild aufzusuchen, ihm nachzustellen, es zu erlegen und zu fangen und
3. sich das Wild anzueignen.

(2) Jagdausübungsberechtigte sind

1. die Eigentümerinnen und Eigentümer oder an deren Stelle die Nießbrauchsberechtigten der Grundstücke eines Eigenjagdbezirks, soweit nicht eine Berechtigung nach Nummer 2 oder 3 besteht,
2. die Pächterinnen und Pächter des Jagdausübungsrechts für einen Jagdbezirk oder
3. die nach § 10 Abs. 1 Satz 1 oder § 21 Abs. 1 Satz 2 benannten Personen.

(3) Zur Jagd Befugte sind

1. Jagdausübungsberechtigte,
2. nach § 10 Abs. 1 Satz 2 von der Jagdbehörde eingesetzte Personen,
3. angestellte Jägerinnen und Jäger und
4. Jagdgäste,

die einen Jagdschein besitzen.

§ 2

Privatrechtliche Befugnisse, Jägernotweg
(zu § 1 Abs. 1 und § 3 Bundesjagdgesetz)

(1) ¹Futterplätze, Salzlecken, Ansitze, Jagdschirme und ähnliche mit dem Boden nicht fest verbundene jagdwirtschaftliche Einrichtungen darf die jagdausübungsberechtigte Person auf nicht intensiv genutzten

Grundstücken ihres Jagdbezirks anlegen. ²Die Nutzungsberechtigten können die Beseitigung der Einrichtungen verlangen, wenn diese die Nutzung der Grundstücke behindern. ³Die Errichtung von Jagdhütten, mit dem Boden fest verbundenen Hochsitzen und anderen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen Zustimmung der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers. ⁴Nicht mehr benötigte oder unbrauchbare jagdliche Einrichtungen hat die jagdausübungsberechtigte Person unverzüglich zu entfernen. ⁵Spätestens drei Monate nach Beendigung einer Jagdausübungsberechtigung hat die bisherige jagdausübungsberechtigte Person die angelegten jagdlichen Einrichtungen zu entfernen, falls nicht die neue jagdausübungsberechtigte Person spätestens bis zum Ablauf eines Monats nach Berechtigungsbeginn eine Übernahme erklärt.

(2) Die jagdausübungsberechtigte Person kann anderen das Betreten der jagdwirtschaftlichen Einrichtungen verbieten und sie zum Verlassen der Einrichtungen auffordern.

(3) Das Aufsuchen, Nachstellen, Fangen und Erlegen von Wild darf nicht absichtlich behindert werden.

(4) ¹Die zur Jagd Befugten haben das Recht, in einem benachbarten Jagdbezirk Privatwege als Jägernotweg in Jagdausrüstung zu begehen und zu befahren, wenn sie ihren Jagdbezirk nicht auf einem dem allgemeinen Verkehr dienenden Weg oder nur auf einem unzumutbaren Umweg erreichen können. ²Die Nutzung als Jägernotweg ist einer jagdausübungsberechtigten Person des Nachbarbezirks vorher anzuzeigen; auf deren Antrag kann die Jagdbehörde den Jägernotweg im Einzelnen festlegen.

§ 3

Hege und Ökologie

(zu § 1 Abs. 2 bis 4 und 6 Bundesjagdgesetz)

(1) Jagd und Hege sind so durchzuführen, dass

1. die biologische Vielfalt und ein artenreicher und gesunder Wildbestand in angemessener Zahl im Rahmen einer maßvollen und nachhaltigen Wildbewirtschaftung erhalten bleiben,
2. die natürlichen Bedingungen für das Vorkommen der einzelnen Wildarten erhalten bleiben,
3. auch außerhalb des Waldes Deckungs- und Ruhezonen sowie Äsungsflächen für das Wild geschaffen werden, soweit dadurch die Lebensräume anderer besonders geschützter wild lebender Tierarten und besonders geschützter Pflanzenarten nicht beeinträchtigt werden und die Nutzungsinteressen der - bei Jagdpacht zur Duldung im Rahmen von Verträgen verpflichteten - Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer nicht entgegenstehen,

4. Wildschäden und sonstige Beeinträchtigungen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft sowie der Natur und Landschaft möglichst vermieden und ökologische Erfordernisse berücksichtigt werden.

(2) Die Jagdbehörde kann anordnen, dass jagdliche Einrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Sätze 1 und 3 zu entfernen sind, wenn sie Natur und Landschaft erheblich beeinträchtigen können.

§ 4

Jagdhunde

(zu § 1 Abs. 3 und 4 Bundesjagdgesetz)

(1) Den Jagdausübungsberechtigten muss ein für den Jagdbezirk brauchbarer Jagdhund zur Verfügung stehen.

(2) Bei jeder Such-, Drück- oder Treibjagd sowie jeder Jagd auf Federwild muss ein hierfür brauchbarer Jagdhund mitgeführt werden.

(3) Bei der Nachsuche ist ein hierfür brauchbarer Jagdhund einzusetzen, soweit es den Umständen nach erforderlich ist.

(4) ¹Außerhalb befriedeter Bezirke ist Jagdhundausbildung einschließlich der Prüfung Jagdausübung. ²Dabei ist das Arbeiten auf der Wildspur in der Zeit vom 1. April bis 15. Juli nur an der Leine zulässig, soweit nicht Junghunde bis zum 15. April ausgebildet und geprüft werden.

§ 5

Nach Landesrecht dem Jagdrecht unterliegende Tierarten

(zu § 2 Abs. 2 Bundesjagdgesetz)

Nach Landesrecht unterliegen dem Jagdrecht:

1. Waschbär (*Procyon lotor* L.),
2. Marderhund (*Nyctereutes procynoides*),
3. Mink (*Mustela vison* S.),
4. Nutria (*Myocastor coypus*).

Zweiter Abschnitt

Jagdbezirke und Hegegemeinschaften

Erster Unterabschnitt

Allgemeines

§ 6

Wattenjagdbezirke

(zu § 4 Bundesjagdgesetz)

(1) ¹Die Flächen am Meeresstrand, im Wattenmeer einschließlich der im Landeseigentum befindlichen ge-

meindereien Inseln, und die Flächen in den Küstengewässern seewärts bis zur Staatshoheitsgrenze bilden je Regierungsbezirk einen nicht verpachtbaren Wattenjagdbezirk, soweit dem Land das Jagdausübungsrecht zusteht. ²Nicht verpachtbare Eigenjagdbezirke sind auch die Eigenjagdbezirke des Bundes auf gemeindefreien Inseln, für die der Bund das Jagdausübungsrecht nicht dem Land übertragen hat.

(2) In den Wattenjagdbezirken und den Eigenjagdbezirken nach Absatz 1 Satz 2 ist anstelle der Jagdbehörde die obere Jagdbehörde zuständig.

§ 7

Abrundung von Jagdbezirken (zu § 5 Abs. 1 Bundesjagdgesetz)

(1) Eine Abrundung von Jagdbezirken, die aus Erfordernissen der Jagdpflege und Jagdausübung notwendig ist, erfolgt

1. durch Vertrag zwischen den beteiligten Eigentümerinnen und Eigentümern eines Eigenjagdbezirks, Jagdgenossenschaften und Eigentümerinnen und Eigentümern von Grundflächen, die zu keinem Jagdbezirk gehören, oder
2. durch Verfügung der Jagdbehörde.

(2) ¹Für einen Abrundungsvertrag gelten die §§ 567 und 568 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie § 11 Abs. 4 Sätze 1, 2, 4 und 5, § 12 Abs. 2 bis 4 und § 14 des Bundesjagdgesetzes entsprechend. ²Ein Abrundungsvertrag bedarf der Schriftform und ist der Jagdbehörde anzuzeigen. ³Die Jagdbehörde kann den Vertrag beanstanden, wenn er nicht den gesetzlichen Erfordernissen entspricht.

(3) ¹Ist ein Jagdbezirk, der durch Vertrag abgerundet werden soll, verpachtet, so bedarf der Abrundungsvertrag der Zustimmung der Jagdpächterin oder des Jagdpächters. ²Die Angliederung einer Grundfläche an einen verpachteten Jagdbezirk kann für die Dauer des Jagdpachtvertrages auch allein mit der Pächterin oder dem Pächter vereinbart werden. ³Die Jagdbehörde darf Grundflächen von verpachteten Jagdbezirken nur mit Wirkung vom Ende der Pachtperiode abtrennen.

(4) ¹Wird eine Grundfläche während der Laufzeit eines Jagdpachtvertrages einem Jagdbezirk angegliedert oder von ihm abgetrennt, so erhöht oder ermäßigt sich der Pachtzins entsprechend der Größe der angegliederten oder abgetrennten Fläche. ²Wird eine Grundfläche einem Eigenjagdbezirk angegliedert, so hat die Eigentümerin oder der Eigentümer der Grundfläche gegen die Eigentümerin oder den Eigentümer des begünstigten Eigenjagdbezirks einen Anspruch auf eine angemessene Entschädigung in Höhe des vergleichbaren ortsüblichen oder, falls nicht vorhanden, in dem Gebiet üblichen Jagdpachtzinses. ³Abweichende Vereinbarungen sind zulässig.

(5) Ein Jagdbezirk bleibt erhalten, auch wenn er infolge einer Abrundung nicht mehr die erforderliche Mindestgröße besitzt.

§ 8

Aneignung von Wild auf Verkehrswegen (zu § 6 Bundesjagdgesetz)

¹Auf öffentlichen Straßen, die nicht zu einem Jagdbezirk gehören, können sich die Jagdausübungsberechtigten der beiderseits angrenzenden Jagdbezirke, jeweils bis zur Mitte der Straße, getötetes, krankes, verletztes und verendetes Wild aneignen. ²Auf Schienenbahnkörper und Wasserläufe, die zu keinem Jagdbezirk gehören, ist Satz 1 entsprechend anzuwenden.

§ 9

Befriedete Bezirke (zu den §§ 6 und 20 Abs. 2 Bundesjagdgesetz)

(1) Befriedete Bezirke sind

1. Gebäude,
2. Hofräume und Hausgärten, die an ein Gebäude, das zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dient, anschließen und durch eine Umfriedung begrenzt sind,
3. eingefriedete Campingplätze,
4. Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes,
5. Friedhöfe,
6. alle Grundflächen innerhalb der im Zusammenhang tatsächlich bebauten Ortsteile und
7. Gehege, in denen nicht herrenloses Wild
 - a) zur Schau gestellt wird (Schaugehege) oder
 - b) Gehege, in denen solches Wild zur Zucht, zur Fleisch- und Pelzgewinnung, zur Überwinterung, zur Absonderung, zur Forschung oder zu ähnlichen Zwecken gehalten wird (Sondergehege).

(2) Die Jagdbehörde kann

1. vollständig eingefriedete Grundflächen, die nicht nach Absatz 1 befriedet sind,
2. öffentliche Anlagen,
3. Fischteiche und andere Anlagen zur Fischhaltung oder zur Fischzucht sowie sonstige stehende Gewässer einschließlich der darin gelegenen Inseln,
4. Sportplätze und
5. Golfplätze

zu befriedeten Bezirken erklären.

(3) ¹Wenn die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet wird, kann die Jagdbehörde in befriedeten Bezirken nach Absatz 1 Nrn. 2 bis 6 und Absatz 2 eine beschränkte Ausübung der Jagd durch eine zur Jagd befugte Person gestatten. ²In den Fällen des Absatzes 2 sollen die Eigentümerinnen, Eigentümer und Nutzungsberechtigten, wenn sie nicht selbst befugte Jägerinnen oder Jäger sind, bevorzugt die jagdausübungsberechtigte Person des betreffenden Jagdbezirks einschließlich deren Jagderlaubnisberechtigte mit der Durchführung und dem Recht zur Aneignung des erlegten Wildes beauftragen.

(4) ¹Die obere Jagdbehörde kann Naturschutzgebiete durch Verordnung zu befriedeten Gebieten erklären. ²Sie kann darin eine beschränkte Jagdausübung durch die jagdausübungsberechtigten Personen der betreffenden Jagdbezirke gestatten.

(5) ¹Eigentümerinnen, Eigentümer und Nutzungsberechtigte der Grundstücke eines befriedeten Bezirks dürfen in den Fällen der Absätze 1 und 2 Füchse, Marder, Iltisse, Hermeline, Waschbären, Marderhunde, Minke, Nutrias und Wildkaninchen fangen, töten und sich aneignen, soweit diese Befugnis nicht im Rahmen einer beschränkten Jagdausübung anderen zur Jagd befugten Personen übertragen ist. ²Die Verbote des § 19 des Bundesjagdgesetzes und die Bestimmungen des § 24 dieses Gesetzes sowie die jagdrechtlichen Vorschriften über die Setz- und Aufzuchtzeiten gelten entsprechend.

Zweiter Unterabschnitt

Eigenjagdbezirke

§ 10

Benannte Jagdausübungsberechtigte, Ruhenlassen der Jagd

(zu § 7 Bundesjagdgesetz)

(1) ¹Besitzt in einem Eigenjagdbezirk keine jagdausübungsberechtigte Person einen Jahresjagdschein und ist dort keine angestellte Jägerin und kein angestellter Jäger zur Jagd befugt, so können die Eigentümerinnen und Eigentümer oder an deren Stelle die Nießbrauchsberechtigten der Grundstücke des Jagdbezirks der Jagdbehörde mindestens eine Person als jagdausübungsberechtigt benennen, die einen Jahresjagdschein besitzt. ²Wird nicht innerhalb einer von der Jagdbehörde dafür gesetzten angemessenen Frist eine geeignete Person benannt, so kann die Jagdbehörde die zur Jagdausübung und zum Jagdschutz erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der zur Benennung Berechtigten selbst treffen.

(2) Die Eigentümerinnen und Eigentümer oder an deren Stelle die Nießbrauchsberechtigten der Grund-

stücke eines Eigenjagdbezirks können mit Zustimmung der Jagdbehörde die Jagd ruhen lassen.

§ 11

Verzicht auf Selbständigkeit von Eigenjagdbezirken
(zu § 7 Bundesjagdgesetz)

¹Die Eigentümerinnen und Eigentümer oder an deren Stelle die Nießbrauchsberechtigten der Grundstücke können schriftlich gegenüber der Jagdbehörde auf die Selbständigkeit ihres Eigenjagdbezirks verzichten; der Bezirk wird dann Bestandteil des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, sofern ihn die Jagdbehörde nicht durch besondere Verfügung anderen Jagdbezirken angliedert. ²Auf schriftlichen Antrag hat die Jagdbehörde die Selbständigkeit des Jagdbezirks mit Ablauf des Jagdjahres oder im Fall der Jagdpacht mit Ablauf der Pachtperiode wiederherzustellen. ³Der Antrag muss spätestens sechs Monate vor Ablauf des Jagdjahres oder der Pachtperiode bei der Jagdbehörde vorliegen.

Dritter Unterabschnitt

Gemeinschaftliche Jagdbezirke

§ 12

Größe eines Jagdbezirks
(zu § 8 Abs. 1 Bundesjagdgesetz)

(1) ¹Die Mindestgröße für gemeinschaftliche Jagdbezirke beträgt 250 Hektar. ²Die Jagdbehörde kann gemeinschaftliche Jagdbezirke mit einer Größe von wenigstens 200 Hektar zusammenhängender Fläche zulassen, sofern Belange der Jagdpflege und Jagdausübung nicht entgegenstehen.

(2) ¹Sinkt die Größe eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks unter 200, aber nicht unter 150 Hektar und grenzt sie nicht an nur einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk, so hat die Jagdbehörde die Grundflächen des Bezirks einem oder mehreren der anliegenden gemeinschaftlichen Jagdbezirke oder, wenn dies nicht möglich ist, einem oder mehreren der anliegenden Eigenjagdbezirke anzugliedern. ²Mit der Angliederung hören der Jagdbezirk und die dazugehörige Jagdgenossenschaft auf zu bestehen.

(3) Verbleibt in einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk nach Abzug der befriedeten Bezirke nur eine zusammenhängende Fläche unter 75 Hektar, so gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 13

Teilung eines Jagdbezirks
(zu § 8 Abs. 3 Bundesjagdgesetz)

(1) Die Jagdbehörde kann einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk in mehrere selbständige, mindestens

250 Hektar große gemeinschaftliche Jagdbezirke teilen, wenn

1. sich die Jagdgenossenschaft mit der Mehrheit ihrer Mitglieder und mit mehr als der Hälfte der gesamten Grundfläche, mit der die Mitglieder der Jagdgenossenschaft angehören, für die Teilung ausspricht und
2. Belange der Jagdpflege und Jagdausübung nicht entgegenstehen.

(2) Mit der Teilung ihres Jagdbezirks hört die dazugehörige Jagdgenossenschaft auf zu bestehen.

§ 14

Jagdbezirke bei Gemeindezusammenschlüssen
(zu § 8 Abs. 2 und 3 Bundesjagdgesetz)

¹Bei einem Zusammenschluss von Gemeinden oder einer Angliederung einer Gemeinde an eine andere bleiben die gemeinschaftlichen Jagdbezirke wie nach einer Teilungsverfügung bestehen. ²Spricht sich die Jagdgenossenschaft mit der in § 13 Abs. 1 Nr. 1 genannten Mehrheit für die Zusammenlegung solcher gemeinschaftlicher Jagdbezirke aus, so hat die Jagdbehörde eine solche Zusammenlegung zu verfügen.

§ 15

Verfügung über Angliederung oder Teilung
(zu § 8 Abs. 2 und 3 Bundesjagdgesetz)

(1) Die Jagdbehörde hat die Verfügung über eine Angliederung, Zusammenlegung oder Teilung eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks den beteiligten Jagdgenossenschaften und Gemeinden zuzustellen und sie gleichzeitig öffentlich bekannt zu machen.

(2) ¹Mit Unanfechtbarkeit der Verfügung über die Angliederung, Zusammenlegung oder Teilung eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks endet die Amtszeit des Jagdvorstandes in allen beteiligten Jagdgenossenschaften. ²Es ist unverzüglich jeweils ein neuer Jagdvorstand zu wählen.

§ 16

Rechtscharakter und Satzung einer Jagdgenossenschaft
(zu § 9 Bundesjagdgesetz)

(1) ¹Die Jagdgenossenschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. ²Sie untersteht der Rechtsaufsicht der Jagdbehörde. ³§ 129 Abs. 1 und die §§ 130 bis 132 der Niedersächsischen Gemeindeordnung über die Durchführung der Aufsicht gelten entsprechend. ⁴Gemeindevorstand im Sinne des § 9 Abs. 2 Satz 3 des Bundesjagdgesetzes ist die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte.

(2) ¹Die Jagdgenossenschaft regelt ihre Verhältnisse durch Satzung. ²Die oberste Jagdbehörde gibt eine Mustersatzung bekannt. ³Die Satzung bedarf der Genehmigung der Jagdbehörde, wenn sie von der Muster-

satzung abweicht. ⁴Entspricht sie dem Muster, so ist sie der Jagdbehörde lediglich anzuzeigen. ⁵Bei einer Änderung der Mustersatzung sind die Satzungen anzupassen.

(3) ¹Die Jagdgenossenschaft erhebt Ansprüche gegen ihre Mitglieder aufgrund des § 29 Abs. 1 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes wie Gemeindeabgaben. ²Die Gemeinden leisten den Jagdgenossenschaften Vollstreckungshilfe.

(4) ¹Das Mitglied einer Jagdgenossenschaft, das die Ausübung der Jagd von der Jagdgenossenschaft pachten möchte, ist von den Abstimmungen über die Vergabe der Jagdpacht einschließlich Verlängerung eines Jagdpachtvertrages in der Versammlung der Jagdgenossenschaft nicht ausgeschlossen. ²Das gilt auch für die Vertretung eines Mitglieds. ³Als Vorstandsmitglied kann ein Mitglied der Jagdgenossenschaft nicht an Verträgen mit sich selbst mitwirken.

(5) ¹Die Vollmacht zur Vertretung einer Jagdgenossin oder eines Jagdgenossen in der Versammlung der Jagdgenossinnen und Jagdgenossen bedarf der Schriftform. ²Die Unterschrift der oder des Bevollmächtigten muss behördlich oder notariell beglaubigt sein.

Vierter Unterabschnitt

Hegegemeinschaften

§ 17

Hegegemeinschaft

(zu § 10 a Bundesjagdgesetz)

(1) ¹Eine Hegegemeinschaft bedarf der Anerkennung durch die Jagdbehörde. ²Die Anerkennung ist auszusprechen, wenn

1. die einheitliche Bewirtschaftung der Jagd für mindestens eine bestimmte Wildart im Gebiet der Hegegemeinschaft biologisch und jagdwirtschaftlich zweckmäßig ist und
2. die Hegegemeinschaft eine Satzung erlassen hat, nach der
 - a) die Gewähr für eine ausreichende Dauer des Zusammenschlusses besteht und ein Austritt oder eine Kündigung der Mitgliedschaft nur zum Ende eines Jagdjahres zulässig ist,
 - b) das Verfahren für die Aufstellung eines gemeinsamen Abschussplans geregelt ist und
 - c) Maßnahmen getroffen werden können, um die Erfüllung des Abschussplans zu erzwingen.

(2) ¹Soweit sich die Hegegemeinschaft auf Rot-, Dam-, Reh- oder Muffelwild bezieht, ist ein gemeinsamer Abschussplan vorzulegen. ²§ 25 Abs. 1 bis 4 gilt entsprechend.

Dritter Abschnitt

Beteiligung Dritter an der Ausübung des Jagdrechts

§ 18

Jagderlaubnisse, angestellte Jägerinnen und
Jäger, Jagdgäste
(zu § 11 Abs. 1 Satz 3 Bundesjagdgesetz)

(1) ¹Die Jagdausübungsberechtigten können nicht übertragbare Jagderlaubnisse erteilen:

1. Personen in ihrem Dienst durch Übertragung der Jagdausübung nach Weisung (angestellte Jägerinnen und Jäger),
2. anderen Jägerinnen und Jägern (Jagdgäste).

²Wenn die Jagdausübungsberechtigung der Person oder einer der Personen, die die Jagderlaubnis erteilt hat, endet, kann die Jagderlaubnis von der bisherigen oder der neuen jagdausübungsberechtigten Person oder der aus der Erlaubnis berechtigten Person widerrufen werden.

(2) Die angestellten Jägerinnen und Jäger sowie die Jagdgäste dürfen sich, soweit nicht anderes vereinbart ist, die Trophäen des von ihnen erlegten Wildes aneignen; das Wildbret wird mit der Erlegung Eigentum der Jagdausübungsberechtigten.

(3) ¹Für einen Wattenjagdbezirk nach § 6 Abs. 1 Satz 1 wird die Jagderlaubnis mit der Bestellung zur Wattenjagdaufseherin oder zum Wattenjagdaufseher mit Jahresjagdschein unentgeltlich erteilt. ²Mit der Bestätigung der Wattenjagdaufseherinnen und Wattenjagdaufseher sind diese berechtigt

1. zum Tierschutz nach § 22 a des Bundesjagdgesetzes,
2. zur Jagd auf einzelne Wildarten im Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer, soweit ein Auftrag der Nationalparkverwaltung vorliegt, und in den übrigen Gebieten, soweit die obere Jagdbehörde einen Auftrag erteilt, und
3. zum Jagdschutz.

(4) ¹Für einen Eigenjagdbezirk nach § 6 Abs. 1 Satz 2 wird die Jagderlaubnis mit der Bestellung zur Wattenjagdaufseherin oder zum Wattenjagdaufseher mit Jahresjagdschein durch den Bund erteilt. ²Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 19

Erlaubnisnachweis für Jagdgäste
(zu § 11 Abs. 1 Satz 3 Bundesjagdgesetz)

¹Jeder Jagdgast muss bei Ausübung der Jagd

1. einen Jagderlaubnisschein mit sich führen oder

2. von einer jagdausübungsberechtigten Person oder einer angestellten Jägerin oder einem angestellten Jäger begleitet sein.

²Für die Begleitung nach Satz 1 Nr. 2 reicht es aus, wenn die Begleitperson im Jagdbezirk ohne Schwierigkeiten zu erreichen ist.

§ 20

Anzeige eines Jagdpachtvertrages
(zu § 11 Abs. 3 und § 12 Bundesjagdgesetz)

¹Einen Jagdpachtvertrag hat die Jagdpächterin oder der Jagdpächter der Jagdbehörde anzuzeigen. ²Dabei ist anzugeben, auf welchen anderen Flächen sie oder er zusätzlich

1. als Eigentümerin, Eigentümer, Nießbrauchsberechtigte oder Nießbrauchsberechtigter der Grundstücke eines Eigenjagdbezirks,
2. als alleinige Jagdpächterin oder alleiniger Jagdpächter,
3. als Mitpächterin oder Mitpächter,
4. als nach § 10 Abs. 1 Satz 1 oder § 21 Abs. 1 Satz 2 benannte Person,
5. aufgrund einer entgeltlichen Jagderlaubnis, nach der mindestens die Jagd auf eine Wildart für deren volle Jagdzeit in einem Jagdjahr gestattet wird,

zur Jagd befugt ist. ³In den Fällen der Nummern 3 bis 5 sind außerdem die anteilig auf sie oder ihn selbst entfallenden Flächen anzugeben.

§ 21

Tod einer Jagdpächterin oder eines Jagdpächters,
Erlöschen des Jagdpachtvertrages
(zu § 13 Bundesjagdgesetz)

(1) ¹Der Jagdpachtvertrag erlischt am Ende des ersten nach dem Tod der Pächterin oder des Pächters beginnenden Jagdjahres, soweit nichts anderes vereinbart ist. ²Die Erbinnen und Erben haben der Jagdbehörde zu benennen, wer in dem gepachteten Jagdbezirk anstelle der verstorbenen Person jagdausübungsberechtigt sein soll. ³Die benannten Personen müssen einen Jahresjagdschein besitzen. ⁴Gehören die benannten Personen nicht zu den Erbinnen und Erben, so müssen sie außerdem bereits vorher während dreier Jahre in Deutschland einen Jagdschein besessen haben. ⁵Im Übrigen gilt § 10 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

(2) Ob nach § 13 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes eine Voraussetzung nicht fristgemäß erfüllt ist, richtet sich nach der Fristsetzung durch die Jagdbehörde.

Vierter Abschnitt

Jagdschein

§ 22

Jagdschein, Jagdabgabe

(zu den §§ 15 und 16 Bundesjagdgesetz)

(1) Der Jahresjagdschein wird für ein oder drei Jagdjahre erteilt oder verlängert.

(2) ¹Die Jagdbehörde erhebt von Personen, die einen Jagdschein erhalten, zugleich mit der Gebühr für den Jagdschein eine Jagdabgabe. ²Die Jagdabgabe steht dem Land zu und ist zur Förderung jagdlicher Zwecke zu verwenden. ³Die anerkannte Landesjägerschaft ist über die Verwendung anzuhören.

(3) ¹Die Landesregierung bestimmt durch Verordnung die Höhe der Jagdabgabe. ²Die Abgabe für ein Jagdjahr darf die Gebühr für den Jahresjagdschein für ein Jahr nicht übersteigen. ³Die Abgabe für den Jahresjagdschein für drei Jahre beträgt das Dreifache der Abgabe für einen Jahresjagdschein für ein Jahr. ⁴Die Landesregierung kann in der Verordnung bestimmen, dass Personen, die mit der Jagd amtlich oder beruflich befasst sind, einschließlich hauptberufliche bestätigte Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher, von der Abgabe befreit sind oder die Abgabe zu ermäßigten Sätzen zu leisten haben.

§ 23

Jägerprüfung, Falknerprüfung

(zu den §§ 15 und 16 Bundesjagdgesetz)

(1) ¹Die Durchführung der Jägerprüfung obliegt den Jagdbehörden. ²Die Kreisjägermeisterin oder der Kreisjägermeister beruft die Mitglieder einer Prüfungskommission und ist deren Vorsitzende oder Vorsitzender. ³Aus den Mitgliedern der Prüfungskommission wird mindestens ein Prüfungsausschuss zur Abnahme der Prüfungen gebildet.

(2) ¹Die Durchführung der Falknerprüfung wird der anerkannten Landesjägerschaft übertragen. ²Eine von der obersten Jagdbehörde bestimmte obere Jagdbehörde beruft die Mitglieder einer Prüfungskommission, aus der ein Prüfungsausschuss zur Abnahme der Prüfung gebildet wird.

(3) Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung die Prüfungsordnung, die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen und die Berufung der Prüfungsausschüsse zu regeln sowie eine angemessene Vergütung für die Prüfenden festzusetzen.

Fünfter Abschnitt

Jagdbeschränkungen, Pflichten bei der Jagdausübung
und Beunruhigen von Wild

§ 24

Erweiterungen und Einschränkungen von Verboten
(zu § 19 Bundesjagdgesetz)

(1) ¹Es ist über § 19 des Bundesjagdgesetzes hinaus verboten, die Jagd unter Verwendung von Betäubungs- oder Lähmungsmitteln, Sprengstoffen, elektrischem Strom, Haken, Schleudern, Bolzen, Pfeilen, Luftdruckwaffen oder Schusswaffen mit Schalldämpfern oder die Jagd auf Wasserfederwild unter Verwendung von Bleischrot auszuüben. ²Die oberste Jagdbehörde kann zur Verbesserung des Tierschutzes durch Verordnung weitere Verbotsregelungen treffen.

(2) ¹Zur Jagd mit einem Fanggerät ist eine Bescheinigung einer von der obersten Jagdbehörde anerkannten Institution über die Teilnahme an einem Lehrgang über die Vermittlung notwendiger Kenntnisse über die Fangjagd mitzuführen. ²Fanggeräte, die unmittelbar töten, dürfen nur in den Verkehr gebracht und verwendet werden, wenn ihre Bauart nach Funktion und Betriebssicherheit von einer von der obersten Jagdbehörde anerkannten Institution oder nach den Regelungen eines anderen Bundeslandes zugelassen worden sind.

(3) Wird Wild ausgesetzt, so darf diese Wildart in dem betreffenden Jagdbezirk nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach der Aussetzung bejagt werden.

(4) ¹Die Jagdbehörde kann im Einzelfall die Verwendung von Betäubungs- und Lähmungsmitteln für Forschungszwecke oder zur Behandlung von Krankheiten des Wildes gestatten. ²Die Entscheidungen sind nach Maßgabe des Artikels 9 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung und Entscheidungen nach Absatz 5 auch nach Maßgabe des Artikels 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206, S. 7) in der jeweils geltenden Fassung zu treffen.

(5) Die Jagdbehörde kann

1. für bestimmte Jagdbezirke zulassen, dass Rotwild und Damwild gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 4 des Bundesjagdgesetzes zur Nachtzeit erlegt wird, soweit dies zur Erfüllung der Abschusspläne oder zur Verhinderung von Wildschäden erforderlich ist,
2. Körperbehinderten gestatten, abweichend von § 19 Abs. 1 Nr. 11 des Bundesjagdgesetzes in einem Jagdbezirk von Kraftfahrzeugen einschließlich motorgetriebenen Behindertenfahrzeugen aus auf

Wild zu schießen, wenn die behinderte Person infolge ihrer Behinderung nicht imstande ist, ihre Jagdbefugnis ohne Kraftfahrzeug zu nutzen und die Nachsuche (§ 27) sowie die Weidgerechtigkeit durch zusätzliche Vorkehrungen gewährleistet sind.

§ 25

Abschussplan (zu § 21 Bundesjagdgesetz)

(1) ¹In dem Abschussplan nach § 21 Abs. 2 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes ist anzugeben, von welchen Wildarten wie viele Tiere und welchen Geschlechts, unterschieden nach Altersklassen, im Jagdbezirk im nächsten Jagdjahr erlegt werden sollen. ²Beim Aufstellen der Abschusspläne sind die Abschussergebnisse der letzten fünf Jagdjahre und die Verbiss- und Schälsschadenssituation im Jagdbezirk zu berücksichtigen. ³Der Abschussplan ist der Jagdbehörde bis spätestens 15. Februar eines jeden Jahres vorzulegen. ⁴Für Rehwild ist jeweils für drei Jagdjahre ein Abschussplan vorzulegen, in dem sich die Abschüsse etwa gleichmäßig auf die einzelnen Jahre verteilen.

(2) In Eigenjagdbezirken ist der Abschussplan durch die jagdausübungsberechtigte Person aufzustellen, in verpachteten Eigenjagdbezirken im Einvernehmen mit der Verpächterin oder dem Verpächter.

(3) Liegt der Jagdbehörde bis zu dem vorgeschriebenen Termin kein ordnungsmäßiger Abschussplan vor oder fehlt ein gesetzlich vorgeschriebenes Einvernehmen, so setzt die Jagdbehörde den Abschussplan für den Jagdbezirk fest.

(4) Erzielen die Jagdbehörde und der Jagdbeirat über den Abschussplan kein Einvernehmen, so entscheidet die obere Jagdbehörde.

(5) ¹Auf den Abschussplan ist alles Schalenwild anzurechnen, das im Jagdbezirk

1. erlegt wurde oder
2. auf sonstige Weise verendet ist (Fallwild).

²Die Jagdausübungsberechtigten haben für ihren Jagdbezirk auf amtlichem Vordruck für alle Wildarten eine stets aktuelle Liste über das erlegte Wild und das Fallwild (Abschussliste) zu führen und diese der Jagdbehörde bis zum 15. Februar eines jeden Jahres vorzulegen. ³Die Jagdbehörde kann die Vorlage der Abschussliste auch zu früheren Terminen anordnen. ⁴Das nach Abschluss der Liste bis zum Ende des Jagdjahres nicht berücksichtigte Wild ist in die Abschussliste des folgenden Jagdjahres zu übernehmen und das Schalenwild auf den Abschussplan des folgenden Jagdjahres anzurechnen.

(6) ¹Auf Anordnung der Jagdbehörde haben die Jagdausübungsberechtigten den Kopfschmuck und den Unterkiefer bestimmter oder aller Arten des erlegten

Schalenwildes einmal jährlich auf einer Hegeschau vorzulegen.²In Jagdbezirken, in denen Schalenwild erhebliche Wildschäden verursacht oder in denen land- oder forstwirtschaftliche Kulturen, insbesondere Aufforstungs- oder Waldnaturverjüngungsflächen, durch Schalenwild besonders gefährdet werden, kann die Jagdbehörde stattdessen verlangen, das erlegte Schalenwild oder einen bestimmten Teil davon einer von der Jagdbehörde beauftragten Person vorzuzeigen.

(7) Die Jagdbehörde kann Abschusslisten (Absatz 5 Satz 2), in denen auch Name und Anschrift der jagdausübungsberechtigten Person sowie die Bezeichnung ihres Jagdbezirks angegeben sind, zum Zweck der Abstimmung von Abschussplanungen an Forstbehörden des Landes, der Klosterkammer Hannover und Jagdausübungsberechtigte der Nachbarjagdbezirke weitergeben, soweit dies erforderlich ist.

§ 26

Änderung von Schonzeiten

(zu § 21 Abs. 3 und § 22 Bundesjagdgesetz)

(1) Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung

1. nach den in § 1 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes bestimmten Zielen und Grundsätzen der Hege und unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landeskultur und des Naturschutzes die Jagdzeiten für Wild zu bestimmen, das nach Landesrecht jagdbar ist,
2. aus Gründen der Wildhege und des Tierschutzes unter Berücksichtigung der Belange der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft sowie des Naturschutzes die Jagdzeiten für Wild, das nach dem Bundesjagdgesetz jagdbar ist, abzukürzen oder aufzuheben,
3. die wildartspezifischen Setz-, Brut- und Aufzuchtzeiten (§ 22 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes) zu bestimmen.

(2) Die obere Jagdbehörde und, wenn die Bestimmungen in mehr als einem Regierungsbezirk gelten sollen, die oberste Jagdbehörde werden ermächtigt, durch Verordnung den Abschuss von Wildarten, deren Bestand bedroht ist, zu verbieten.

(3) Die Jagdbehörde wird ermächtigt, zum Erlegen von krankem oder kümmernden Wild, zur Wildseuchenbekämpfung, aus Gründen der Wildhege oder Landeskultur oder zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden Schonzeiten durch Verordnung vorübergehend aufzuheben.

(4) Die Jagdbehörde kann durch Verfügung gegenüber den Jagdausübungsberechtigten für einzelne Jagdbezirke Bestimmungen nach den Absätzen 2 und 3 treffen.

(5) Die Jagdbehörde kann im Einzelfall gestatten,

1. zu wissenschaftlichen Zwecken Wild in der Schonzeit zu erlegen,
2. Wild in der Schonzeit unversehrt zu fangen,
3. zu wissenschaftlichen Zwecken oder für Zwecke der Aufzucht Gelege des Federwildes auszunehmen,
4. zu wissenschaftlichen Zwecken Federwild mit Fallen, Netzen, Reusen oder ähnlichen Einrichtungen zu fangen.

§ 27

Wildfolge, Tierschutz

(zu § 22 a Bundesjagdgesetz)

(1) ¹Wechselt krankgeschossenes Wild in einen Nachbarjagdbezirk, so hat die zur Jagd befugte Person, die geschossen hat (Schützin oder Schütze), oder in deren Auftrag eine zur Jagd befugte Begleitperson die Stelle, an der das Wild über die Grenze gewechselt ist, kenntlich zu machen und eine im Nachbarjagdbezirk zur Jagd befugte Person (Jagdnachbarin oder Jagdnachbar) unverzüglich zu benachrichtigen. ²Die Jagdnachbarin oder der Jagdnachbar hat die Nachsuche unverzüglich selbst oder durch eine beauftragte Person fortzusetzen. ³Die Schützin oder der Schütze oder die Begleitperson (Satz 1) soll sich an der Nachsuche beteiligen.

(2) ¹Wechselt krankgeschossenes Wild in einen Nachbarjagdbezirk und ist ausnahmsweise eine sofortige Nachsuche erforderlich, um das Wild vor vermeidbaren Schmerzen zu bewahren, so ist die Schützin oder der Schütze oder die Begleitperson (Absatz 1 Satz 1) zur Nachsuche verpflichtet und hat das Wild zu erlegen und zu versorgen. ²Die nachsuchende Person darf das Wild außer Schalenwild fortschaffen. ³Bei der Nachsuche dürfen Schusswaffen mitgeführt werden, die erforderlich sind, um das kranke Wild zu erlegen. ⁴Die nachsuchende Person hat die Jagdnachbarin oder den Jagdnachbarn anschließend unverzüglich zu benachrichtigen.

(3) Wechselt krankgeschossenes Wild in einen militärisch oder aus anderen wichtigen Sicherheitsgründen gesperrten Nachbarjagdbezirk, so gelten Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 nicht.

(4) ¹Kommt krankgeschossenes Wild im Nachbarjagdbezirk zur Strecke, so stehen das Wildbret und die Trophäen abweichend von § 1 Abs. 1 und 5 des Bundesjagdgesetzes dem Jagdausübungsberechtigten des Jagdbezirks zu, in dem das Wild krankgeschossen worden ist, es sei denn, die Nachsuche wurde endgültig aufgegeben. ²In den Fällen des Satzes 1 ist das Wild abweichend von § 25 Abs. 5 auf den Abschussplan des Jagdbezirks anzurechnen, in dem das Wild krank-

geschossen worden ist und auch in die Abschussliste dieses Jagdbezirks einzutragen.

(5) ¹Wechselt schwerkrankes Wild in einen Nachbarjagdbezirk, so gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend für die zur Jagd befugte Person, die den Wechsel selbst bemerkt hat oder von einer anderen Person über den Wechsel benachrichtigt worden ist. ²Absatz 4 gilt für die jagdausübungsberechtigte Person entsprechend.

(6) ¹Abweichende Wildfolgevereinbarungen sind zulässig, soweit sie den Tierschutz nicht einschränken. ²Sie bedürfen der Schriftform.

(7) ¹Die zur Jagd befugte Person darf befriedete Bezirke innerhalb des Jagdbezirks zum Töten und zur Aneignung von krankgeschossenem Wild oder übergewechseltem schwerkranken Wild betreten. ²Sie soll die Nutzungsberechtigten vorher informieren, soweit nicht eine dadurch eintretende Zeitverzögerung zu vermeidbaren Schmerzen oder Leiden des Wildes führt.

(8) Offensichtlich nicht überlebensfähige Seehunde sind unverzüglich von den von der Jagdbehörde dazu bestätigten Jagdaufseherinnen und Jagdaufsehern zu erlegen.

§ 28

Schweißhundführung

(zu § 22 a Bundesjagdgesetz)

¹Wer als Schweißhundführerin oder Schweißhundführer von der Jagdbehörde mit einem Schweißhund bestätigt ist, darf krankgeschossenes oder schwerkrankes Schalenwild, das den Jagdbezirk wechselt, mit Schusswaffen nachsuchen und erlegen. ²Insoweit muss ihm ein Auftrag von einer Person gegeben worden sein, die in einem Jagdbezirk zur Jagd befugt ist, in dem das Wild krankgeschossen oder das schwerkranke Wild bemerkt worden ist. ³Dies gilt nicht bei einem Wechsel in einen militärisch oder aus anderen wichtigen Sicherheitsgründen gesperrten Nachbarjagdbezirk. ⁴Die Schweißhundführerin oder der Schweißhundführer soll die Jagdausübungsberechtigten, deren Jagdbezirke bei der Nachsuche betreten worden sind, unverzüglich benachrichtigen.

Sechster Abschnitt

Jagdschutz

§ 29

Jagdschutz

(zu § 23 Bundesjagdgesetz)

(1) Die Jagdschutzberechtigten sind in ihrem Jagdbezirk befugt,

1. Personen, die dort unberechtigt jagen oder eine sonstige Zuwiderhandlung gegen jagdrechtliche

Vorschriften begehen oder außerhalb der zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Wege zur Jagd ausgerüstet angetroffen werden, anzuhalten, ihnen gefangenes oder erlegtes Wild, Schuss- und sonstige Waffen, Jagd- und Fanggeräte, Hunde und Frettchen abzunehmen und ihre Personalien festzustellen,

2. wildernde Hunde zu töten, die sich nicht innerhalb der Einwirkung einer für sie verantwortlichen Person befinden und nicht als solche erkennbare Jagd-, Rettungs-, Hirten-, Blinden-, Polizei- oder sonstige Diensthunde sind, und
3. wildernde Hauskatzen, die sich mehr als 300 m vom nächsten Wohnhaus entfernt befinden, und verwilderte Frettchen zu töten.

(2) ¹Befugnisse nach Absatz 1 Nrn. 2 und 3 können die Jagdausübungsberechtigten schriftlich auf Jagdgäste übertragen. ²Der Jagdgast muss die Übertragungsurkunde bei der Ausübung dieser Befugnisse mit sich führen.

§ 30

Zuständigkeiten für den Jagdschutz (zu § 25 Bundesjagdgesetz)

(1) Zuständige öffentliche Stellen für die Ausübung des Jagdschutzes sind die Jagdbehörden.

(2) Auf Antrag der Jagdausübungsberechtigten kann die Jagdbehörde Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher als Jagdschutzberechtigte bestätigen.

(3) ¹Für jeden Jagdbezirk haben die Jagdausübungsberechtigten der zuständigen Polizeidienststelle sowie den Jagdausübungsberechtigten der angrenzenden Jagdbezirke mindestens eine zur Jagd befugte Person zu benennen. ²Die benannte Person hat bei Nachsuchen und Wildunfällen Benachrichtigungen entgegenzunehmen und die Pflichten der jagdausübungsberechtigten Person.

Siebenter Abschnitt

Wild- und Jagdschaden

Erster Unterabschnitt

Wildschadensverhütung

§ 31

Aussetzen von Wild (zu § 28 Abs. 3 und 4 Bundesjagdgesetz)

(1) ¹Tiere fremder Wildarten dürfen nicht in der freien Landschaft ausgesetzt werden. ²Als fremd gelten Wildarten, die am 1. April 1953 im heutigen Gebiet der

Bundesrepublik Deutschland frei lebend nicht heimisch waren.

(2) ¹Schalenwild heimischer Arten darf nur mit Genehmigung der oberen Jagdbehörde ausgesetzt werden. ²Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Maßnahme aus wildbiologischen Gründen notwendig ist und eine Beeinträchtigung der Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft, des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder anderer Belange des allgemeinen Wohls nicht zu erwarten ist.

§ 32

Füttern

(zu § 28 Abs. 5 und § 19 Abs. 1 Nr. 10
Bundesjagdgesetz)

(1) ¹Wenn Wild Not leidet (Notzeit), ist für seine ausreichende artgerechte Ernährung zu sorgen. ²Die Kreisjägermeisterin oder der Kreisjägermeister gibt für ihren oder seinen örtlichen Zuständigkeitsbereich oder Teilbereiche Beginn und Ende einer Notzeit bekannt. ³Die Jagdausübung (§ 1 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes) ist in diesen Bereichen in dieser Zeit nicht zulässig.

(2) ¹In der Zeit vom 1. Januar bis 30. April darf Wild auch außerhalb von Notzeiten mit artgerechtem Futter gefüttert werden. ²Wird in dieser Zeit in einem Jagdbezirk gefüttert, so ist die Jagdausübung mit Ausnahme der Bejagung von Schwarzwild und Füchsen im Rahmen der Jagdzeitenverordnungen nicht zulässig.

(3) ¹In der Zeit vom 1. Mai bis 31. Dezember darf Wild nur mit Genehmigung der Jagdbehörde artgerecht gefüttert werden, um ausgesetztes Wild einzugewöhnen oder als Ablenkung zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden im Einzelfall. ²In Fremdenverkehrsgebieten können mit Genehmigung der Jagdbehörde für die Allgemeinheit zugängliche Schaufütterungen für Schalenwild errichtet und ganzjährig mit artgerechtem Futter beschickt werden, wenn dieses nicht zu übermäßigen Wildschäden im Umfeld führt. ³Die Genehmigungen können mit Auflagen versehen und befristet werden.

(4) Soweit eine Jagdausübung nach den Absätzen 2 und 3 zulässig ist, darf diese nicht im Umkreis von 200 m um beschickte Fütterungen erfolgen.

(5) Die obere Jagdbehörde kann aus Gründen der ordnungsgemäßen Wildbewirtschaftung im Einzelfall Ausnahmen von den Regelungen der Absätze 1 bis 3 zulassen.

§ 33

Kirren

Futter darf zum Anlocken und Erlegen des Wildes nur

1. in geringen Mengen,
2. als artgerechtes Futter und

3. ohne Verwendung von Fütterungseinrichtungen und -behältern

ausgebracht werden (Kirren) und nur, wenn dies zur ordnungsgemäßen Wildbewirtschaftung unerlässlich ist.

Zweiter Unterabschnitt

Wild- und Jagdschadensersatz

§ 34

Wildschadensersatz, Schutzvorrichtungen (zu § 32 Bundesjagdgesetz)

Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung

1. Bestimmungen über die Verpflichtung zur Leistung von Wildschadensersatz in den Fällen des § 32 Abs. 2 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes zu erlassen, soweit dies mit Rücksicht auf die Interessen der Land- und Forstwirtschaft erforderlich erscheint, und
2. zu bestimmen, welche Schutzvorrichtungen nach § 32 Abs. 2 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes als üblich anzusehen sind.

§ 35

Feststellungsverfahren (zu § 35 Bundesjagdgesetz)

¹Wegen eines Wild- oder Jagdschadens kann der ordentliche Rechtsweg nur beschritten werden, wenn zuvor ein Feststellungsverfahren bei der Gemeinde stattgefunden hat. ²Die Einzelheiten des Verfahrens und die Kostentragung werden durch Verordnung der obersten Jagdbehörde und des für Justiz zuständigen Ministeriums geregelt.

Achter Abschnitt

Jagdbehörden, Jagdorganisation

§ 36

Jagdbehörden

(1) ¹Die Aufgaben der Jagdbehörden und der zuständigen Behörden im Sinne des Bundesjagdgesetzes nehmen die Landkreise und kreisfreien Städte als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises wahr. ²Die Zuständigkeit der großen selbständigen Städte und der selbständigen Gemeinden (§ 11 Abs. 1 Satz 1 und § 12 Abs. 1 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung) wird ausgeschlossen. ³Abweichend von Satz 1 nehmen die Gemeinden die Aufgaben der zuständigen Behörde nach § 34 des Bundesjagdgesetzes wahr.

(2) Obere Jagdbehörde ist die Bezirksregierung, oberste Jagdbehörde das Fachministerium.

(3) Erstreckt sich ein Jagdbezirk oder der Bereich einer Hegegemeinschaft über das Gebiet mehrerer Jagdbehörden, so wird die zuständige Jagdbehörde von der nächsthöheren gemeinsamen Aufsichtsbehörde bestimmt.

(4) Eine kreisfreie Stadt kann mit einem benachbarten Landkreis vereinbaren, dass der Landkreis auch für das Gebiet der Stadt die Aufgaben der Jagdbehörde wahrnimmt.

§ 37

Besondere Regelungen für die staatliche Forstverwaltung (zu § 21 Abs. 4 Bundesjagdgesetz)

(1) In Eigenjagdbezirken, die durch Forstbehörden des Landes oder die Klosterkammer Hannover jagdlich verwaltet werden oder von diesen verpachtet sind, nehmen die Forstbehörden die Aufgaben

1. der zuständigen Behörde nach den §§ 12, 19 Abs. 1 Nrn. 7 und 11, § 21 Abs. 2 Satz 1, § 25 Abs. 1 und § 27 des Bundesjagdgesetzes sowie
2. der Jagdbehörde nach § 9 Abs. 2 und 3, § 10 Abs. 2, § 24 Abs. 4 und 5, § 25 Abs. 1, 3, 5 Sätze 2 und 3 und Abs. 6, § 26 Abs. 4 und 5 sowie den §§ 28 und 32 Abs. 3 dieses Gesetzes wahr.

(2) ¹Die Festsetzung der Abschusspläne durch die Forstbehörden des Landes oder die Klosterkammer Hannover für jeden von ihnen oder ihr jagdlich verwalteten oder verpachteten Eigenjagdbezirk erfolgt im Einvernehmen mit der Jagdbehörde nach Anhörung des Jagdbeirats. ²Die Abschusspläne sind der Jagdbehörde bis zum 15. Februar zuzuleiten. ³Liegen zu diesem Termin Abschusspläne nicht vor oder wird keine Einigung über die Abschussfestsetzung erzielt, so entscheidet die obere Jagdbehörde.

(3) ¹In Eigenjagdbezirken des Bundes, die durch Forstbehörden des Bundes jagdlich verwaltet werden, nimmt die obere Jagdbehörde die Aufgaben der zuständigen Behörde und der Jagdbehörde nach den in Absatz 1 genannten Vorschriften wahr. ²Sie kann darauf verzichten, sich von diesen Bundesbehörden Abschusspläne vorlegen zu lassen und diese zu bestätigen.

§ 38

Kreisjägermeisterin oder Kreisjägermeister

(1) ¹Die Kreisjägermeisterin oder der Kreisjägermeister wird auf Vorschlag der anerkannten Landesjägerschaft von der Vertretung des Landkreises oder der kreisfreien Stadt für die Dauer der Wahlperiode der Vertretung gewählt. ²§ 11 Abs. 5 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes gilt entsprechend. ³Die Vertretung kann die Kreisjägermeisterin oder den Kreisjägermeister aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen.

(2) Die Kreisjägermeisterin oder der Kreisjägermeister wird ehrenamtlich tätig.

(3) ¹Die Kreisjägermeisterin oder der Kreisjägermeister berät die Jagdbehörde in jagdlichen Belangen. ²Die Jagdbehörde kann der Kreisjägermeisterin oder dem Kreisjägermeister Befugnisse zur Erledigung im Auftrag übertragen.

(4) ¹Die Vertreterin oder der Vertreter der Jägerinnen und Jäger im Jagdbeirat vertritt die Kreisjägermeisterin oder den Kreisjägermeister. ²Die Jagdbehörde kann für Gebietsteile besondere Vertreterinnen oder Vertreter der Kreisjägermeisterin oder des Kreisjägermeisters bestellen, wenn ihr dies wegen der Größe des Gebietes angebracht erscheint. ³Sie kann diesen bestimmte Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung der Kreisjägermeisterin oder des Kreisjägermeisters übertragen. ⁴Die besonderen Vertreterinnen und Vertreter nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Jagdbeirats teil. ⁵Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gelten entsprechend.

§ 39

Jagdbeirat

(zu § 37 Abs.1 Bundesjagdgesetz)

(1) ¹Der Jagdbeirat wird bei der Jagdbehörde aus der Kreisjägermeisterin oder dem Kreisjägermeister und sechs weiteren Mitgliedern gebildet. ²Die weiteren Mitglieder werden durch die Vertretung des Landkreises oder der kreisfreien Stadt für die Dauer der Wahlperiode der Vertretung gewählt, und zwar auf Vorschlag

1. der Landwirtschaftskammer je eine Person für
 - a) die Landwirtschaft,
 - b) die Forstwirtschaft und
 - c) die Jagdgenossenschaften,
2. der anerkannten Landesjägerschaft eine Person,
3. der oder des Naturschutzbeauftragten eine Person und
4. des Beratungsforstamtes eine Person mit forstlicher Ausbildung.

³Die vorgeschlagenen Personen mit Ausnahme der Personen nach Satz 2 Nr. 1 Buchst. c und Nr. 3 müssen einen Jahresjagdschein besitzen. ⁴Die nach Satz 2 Nr. 3 vorgeschlagene Person muss eine Jägerprüfung (§ 15 Abs. 5 des Bundesjagdgesetzes) bestanden haben.

(2) ¹Die Sitzungen des Jagdbeirats werden durch die Kreisjägermeisterin oder den Kreisjägermeister einberufen und geleitet. ²Der Jagdbeirat ist auf Verlangen zweier Mitglieder oder der Jagdbehörde einzuberufen. ³Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von ihr oder ihm beauftragte

Person kann an den Sitzungen des Jagdbeirats teilnehmen; der teilnehmenden Person ist auf Verlangen das Wort zu erteilen. ⁴Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. ⁵Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Kreisjägermeisterin oder des Kreisjägermeisters den Ausschlag.

(3) Die Jagdbehörde hat den Jagdbeirat unbeschadet des § 21 Abs. 2 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes vor allen wesentlichen Entscheidungen zu hören.

§ 40

Landesjägerschaft

(zu § 37 Abs. 2 Bundesjagdgesetz)

(1) Weist eine jagdliche Vereinigung nach, dass ihr mehr als die Hälfte der Jagdscheininhaberinnen und Jagdscheininhaber des Landes angehört, so kann sie von der obersten Jagdbehörde als Landesjägerschaft anerkannt werden.

(2) Die Jagdbehörde gibt der Geschäftsführung der anerkannten Landesjägerschaft mit der Befugnis zur Übermittlung der erforderlichen Daten Gelegenheit zur Stellungnahme, wenn ein Jagdschein wegen eines schweren oder wiederholten Verstoßes gegen die bei der Ausübung der Jagd zu beachtenden allgemein anerkannten Grundsätze der Weidgerechtigkeit versagt oder für ungültig erklärt und eingezogen werden soll.

Neunter Abschnitt

Schlussvorschriften

§ 41

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen einem Verbot oder einer Aufforderung nach § 2 Abs. 2 jagdwirtschaftliche Einrichtungen betritt oder nicht verlässt;
2. entgegen § 2 Abs. 3 absichtlich das Aufsuchen, Nachstellen, Fangen oder Erlegen von Wild behindert;
3. entgegen § 4 Abs. 1 keinen für den Jagdbezirk brauchbaren Jagdhund zur Verfügung hat;
4. entgegen § 4 Abs. 2 bei einer Such-, Drück- oder Treibjagd oder einer Jagd auf Federwild keinen hierfür brauchbaren Jagdhund mitführt;
5. entgegen § 4 Abs. 3 bei einer Nachsuche keinen hierfür brauchbaren Jagdhund einsetzt, obwohl es den Umständen nach erforderlich ist;
6. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 2 einen Abrundungsvertrag nicht anzeigt;

7. entgegen § 9 Abs. 5 Satz 2 in der Setz- oder Aufzuchtzeit ein Elterntier fängt oder tötet;
8. eine Jagderlaubnis für einen Wattenjagdbezirk nach § 18 Abs. 3 überschreitet;
9. als Jagdgast die Jagd ausübt und dabei entgegen § 19 vorsätzlich oder fahrlässig weder einen gültigen Jagderlaubnisschein mit sich führt noch eine ausreichende Begleitung hat;
10. entgegen § 24 Abs. 1 Satz 1 bei der Jagd verbotene Mittel oder Geräte verwendet;
11. entgegen § 24 Abs. 2 Satz 1 bei der Jagd mit einem Fanggerät die Bescheinigung einer erfolgreichen Kenntniserlangung vorsätzlich oder fahrlässig nicht mit sich führt;
12. Fanggeräte ohne die nach § 24 Abs. 2 Satz 2 erforderliche Zulassung in den Verkehr bringt oder verwendet;
13. entgegen § 24 Abs. 3 Wild einer ausgesetzten Art vor Ablauf von sechs Monaten nach Aussetzung in dem betreffenden Jagdbezirk bejagt;
14. entgegen § 25 Abs. 5 Satz 2 vorsätzlich oder fahrlässig eine vorgeschriebene Abschussliste nicht laufend oder unvollständig oder unrichtig führt oder nicht termingerecht vorlegt;
15. entgegen § 25 Abs. 6 Satz 1 auf einer Hegeschau den Kopfschmuck und Unterkiefer nicht oder unter falschen Angaben oder verändert vorlegt;
16. entgegen § 27 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 4 die Jagdnachbarin oder den Jagdnachbarn nicht unverzüglich benachrichtigt, wenn krankgeschossenes Wild in einen benachbarten Jagdbezirk gewechselt ist;
17. entgegen § 31 Abs. 1 ein Tier einer fremden Wildart in der freien Landschaft aussetzt;
18. entgegen § 31 Abs. 2 Schalenwild heimischer Arten ohne Genehmigung in der freien Landschaft aussetzt;
19. entgegen § 32 Abs. 1, 2 oder 3 nicht mit artgerechtem Futter füttert;
20. entgegen § 32 Abs. 1 Satz 3 in der Notzeit Wild bejagt;
21. entgegen § 32 Abs. 2 Satz 2 in der Zeit vom 1. Januar bis 30. April Wild, außer Schwarzwild und Füchse, bejagt, obwohl in dem Jagdbezirk gefüttert wird;
22. entgegen § 32 Abs. 3 Satz 1 ohne Genehmigung Wild in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Dezember füttert;

23. entgegen § 32 Abs. 3 Satz 2 ohne Genehmigung eine Schaufütterung durchführt;
24. entgegen § 32 Abs. 4 im Umkreis von 200 m um eine beschickte Fütterung jagt, soweit dies nicht nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 des Bundesjagdgesetzes ordnungswidrig ist;
25. entgegen § 33 zum Anlocken und Erlegen des Wildes
 - a) Futter in mehr als geringer Menge ausbringt,
 - b) nicht artgerechtes Futter ausbringt,
 - c) Fütterungseinrichtungen oder -behälter verwendet;
26. einer Verordnung aufgrund des § 9 Abs. 4 oder des § 26 Abs. 1 oder 2 zuwiderhandelt, sofern die Verordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Deutsche Mark geahndet werden.

§ 42

Übergangsregelungen

(1) Die obere Jagdbehörde kann Verordnungen über Wildschutzgebiete nach Artikel 8 Abs. 4 des Landesjagdgesetzes in der Fassung vom 24. Februar 1978 (Nds. GVBl. S. 217), zuletzt geändert durch § 33 des Gesetzes vom 22. März 1990 (Nds. GVBl. S. 101), aufheben.

(2) Für Jagderlaubnisse, die vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes erteilt worden sind, gelten weiterhin die Kündigungs- und Aufhebungsregelungen nach Artikel 22 Abs. 2 und 3 des Landesjagdgesetzes in der in Absatz 1 genannten Fassung.

(3) Auf Jagdgehöfte, die jagdrechtlich genehmigt sind oder als genehmigt gelten, ist Artikel 29 des Landesjagdgesetzes in der in Absatz 1 genannten Fassung weiterhin anzuwenden.

§ 43

In-Kraft-Treten

(1) ¹Dieses Gesetz tritt 14 Tage nach seiner Verkündung in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 24 Abs. 2 für Personen, die ihren ersten Jagdschein vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes erlangt haben, zwei Jahre nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes nach Absatz 1 Satz 1 treten vorbehaltlich des § 42 außer Kraft:

1. das Landesjagdgesetz in der Fassung vom 24. Februar 1978 (Nds. GVBl. S. 217), zuletzt

geändert durch § 33 des Gesetzes vom 22. März 1990 (Nds. GVBl. S. 101), und

2. die Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes vom 10. April 1978 (Nds. GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Juni 1998 (Nds. GVBl. S. 514).

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Ziele des Gesetzentwurfs

Das Bundesjagdgesetz (im Folgenden: BJagdG) bindet als Rahmengesetz ziemlich weitgehend den niedersächsischen Gesetzgeber, lässt ihm aber in wichtigen Regelungsbereichen Spielraum für eigenständige Regelungen. Das niedersächsische Landesjagdgesetz (LJagdG) besteht noch in der Fassung vom 24. Februar 1978 (Nds. GVBl. S. 217), die zu einem großen Teil noch älteres Recht wiedergibt und zuletzt geringfügig durch das Gesetz vom 22. März 1990 (Nds. GVBl. S. 101) geändert wurde. Das LJagdG ist in vielen Punkten aufgrund neuer Entwicklungen und Erfordernisse überholt. Unter der neuen Bezeichnung „Niedersächsisches Jagdgesetz - NJagdG -“ ist das Landesjagdrecht neu zu gestalten.

Wie die im Bundesrecht vorangestellte Bestimmung des Jagdrechts zeigt, ist Jagd vor allem die Wildbewirtschaftung, also ein Wirtschaftszweig der Land- und Forstwirtschaft mit eigener Nutzung. Dies schließt insbesondere die Nutzung durch Verpachtung ein. Die zum Teil näher aufgefächerten gesetzlichen Pflichten der Hege und Weidgerechtigkeit stellen zugleich eine Sozialbindung des nach Artikel 14 des Grundgesetzes geschützten Jagdrechts (§ 3 BJagdG) und übertragbaren Jagdausübungsrechts (§ 1 des Gesetzentwurfs) dar.

Danach haben die Jagdgesetze besonders auch den Artenschutz des Wildes sicherzustellen, ganz gleich ob es sich um Wild mit oder ohne Jagdzeiten handelt. Das Jagdrecht hat zugleich ungünstige Auswirkungen eines zu hohen Wildbestandes auf andere geschützte nicht dem Jagdrecht unterliegende wild lebende Tierarten aber auch auf jungen Waldbewuchs, Frucht bringende Feldpflanzen und geschützte Naturpflanzen in vertretbaren Grenzen zu halten. Die besonderen Aufgaben der Landesforstverwaltung, u. a. aufgrund des ökologisch orientierten LÖWE-Programms, sind zu berücksichtigen.

Die Notwendigkeit der Wildbretgewinnung und Wildregulierung macht besonders intensive jagdspezifische Tierschutzregelungen erforderlich, die die Regelungen des Tierschutzgesetzes ergänzen oder verbessern, vor allem bei

- den jagdlichen Mitteln und Methoden,
- dem Schutz von Elterntieren mit nicht selbständigen Jungtieren und
- der möglichst unbehinderten Nachsuche verletzten oder kranken Wildes.

Zu den vorstehend genannten inhaltlichen Zielen eines neuen verbesserten Jagdgesetzes kommen die Ziele,

- in das neue Gesetz deregulierend nur solche Bestimmungen des LJagdG zu übernehmen, die unbedingt regelungsbedürftig sind,
- die Durchführungsverordnung zum Landesjagdgesetz aufzuheben und

- insgesamt zu gestrafften und - auch im Zusammenspiel mit dem BJagdG - verständlicheren Gesetzestexten zu gelangen.

Verwaltungsverfahren sollen so weit wie möglich abgebaut oder vereinfacht werden zum Nutzen der Bürgerinnen und Bürger und der Verwaltungen.

Soweit Verwaltungsaufgaben, die den Bezirksregierungen als oberen Jagdbehörden obliegen, zweckmäßiger auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte erledigt werden können, müssten sie auf diese übertragen werden. Gleiches gilt ausnahmsweise auch umgekehrt.

2. Zu erwartende Auswirkungen auf die Umwelt

Der Entwurf begründet keine Umweltbelastungen. Er trägt vielmehr dem allgemeinen jagdrechtlichen Anliegen Rechnung, einen artenreichen gesunden Wildbestand unter Wahrung und Vermehrung von Wildbiotopen zu fördern, zugleich andere wild lebende Tier- und Pflanzenarten zu schützen und Verbiss- und Schälsschäden insbesondere in den zu schützenden Wäldern angemessen zu vermeiden.

3. Zu erwartende Auswirkungen von frauenpolitischer Wirkung

Keine. Die zu den männlichen Bezeichnungen möglichen weiblichen Parallelbezeichnungen sind eingearbeitet.

4. Voraussichtliche Kosten und haushaltmäßige Auswirkungen, Gesetzesfolgenabschätzung

Zusätzliche Ausgaben entstehen für das Land oder die kommunalen Körperschaften nicht oder nur ganz unwesentlich. Wenige notwendige neue Regelungen werden durch deregulierende Nichtübernahmen ausgeglichen. Haushaltsansätze und der kommunale Finanzausgleich sind nicht zu verändern.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Gesetzesfolgenabschätzung und den besonderen Teil der Begründung verwiesen.

5. Wesentliche Ergebnisse der Verbandsbeteiligung

Folgende Verbände wurden beteiligt:

Landesjägerschaft Niedersachsen e. V. (LJN),

Zentralverband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden in Niedersachsen e. V. (ZJEN),

Deutscher Falkenorden (DFO),

Orden deutscher Falkoniere, Bund der Falkner und Greifvogelfreunde e. V. (ODF),

Arbeitsgemeinschaft Naturnahe Jagd e. V. (ANJN),

Bund deutscher Forstleute (BDF),

Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt Landesverband Niedersachsen-Bremen (IG BAU),

Landesverband Niedersächsischer Berufsjäger e. V.,

Verband der Jagdaufseher Niedersachsen e. V. (VJN),

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände (AG KomSpV),

Hannoverscher Landesforstverband e. V. (Hann LFoV), Niedersächsisches Landvolk e. V.,

Waldbauernverband Weser-Ems e. V.,

Deutscher Tierschutzbund e. V. (DTSchB),

Verband Niedersächsischer Tierschutzvereine e. V. (VNT),
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Niedersachsen e. V. (BUND),
Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Niedersachsen e. V.,
Naturschutzverband Niedersachsen e. V. (VNV),
Landessportfischerverband Niedersachsen e. V. (LSFV),
Biologische Schutzgemeinschaft Hunte-Weser-Ems e. V. (BSH),
Niedersächsischer Heimatbund e. V.,
Landesverband Niedersachsen Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e. V.,
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Niedersachsen e. V. (SDW),
Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e. V. (LBU),
Verein Naturschutzpark e. V. (VNP),
Aktion Fischotterschutz e. V.,
Naturfreunde Niedersachsen e. V. Verein für Umweltschutz, Touristik und Kultur.

Von der großen Zahl der eingegangenen Vorschläge konnte ein erheblicher Teil übernommen werden. Allerdings waren in vielen Punkten die Stellungnahmen so gegensätzlich, dass schon deswegen die Möglichkeit einer Berücksichtigung begrenzt war. Da dies aufgrund früherer Verbandsäußerungen zu erwarten war, enthielt der Anhörungsentwurf schon in wichtigen Bereichen auf Ausgewogenheit ausgerichtete Zwischenlösungen. Auch soweit neue konträre Vorschläge gemacht wurden, sind ausgewogene Regelungen im Entwurf angestrebt worden. Folgende Punkte sind hervorzuheben:

Dass auch außerhalb des Waldes Deckungs- und Ruhezone sowie Äsungsflächen für das Wild geschaffen werden sollen, ist - unter Wahrung der Grundeigentümergeigenschaften - verbindlicher zu machen. Die Jagdbehörde soll auch anordnen können, dass jagdliche Einrichtungen, die Natur und Landschaft erheblich beeinträchtigen können, zu entfernen sind.

Die Jagd mit ausgebildeten Jagdhunden dient einerseits dem Tierschutz. Andererseits müssen junge Hunde zu Jagdhunden auch in einer Zeit ausgebildet und geprüft werden, die noch in die Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit des Wildes fällt. Eine solche Ausbildung und Prüfung soll künftig mit Ausnahme von zwei Wochen in der allgemeinen Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit nicht mehr zulässig sein.

Die Auffassungen dazu, ob die Rabenkrähe und die Elster nach Landesrecht dem Jagdrecht unterliegen sollen, sind weiter konträr. Der verbesserte naturschutzrechtliche Erlass soll die entstandenen Probleme lösen.

Die Meinungen der Verbände zur Frage, welche Behörden nach welchem Recht zuständig sein sollen, über die Jagdausübung in den Naturschutzgebieten zu entscheiden, sind weiterhin sehr gegensätzlich. Neue Gründe werden allerdings nicht genannt. Daher wird an der vermittelnden verfahrenverbessernden Lösung festgehalten, dass über die Frage einer jagdlichen Befriedung die obere Jagdbehörde entscheidet. Hierdurch wird ein besseres Zusammenwirken mit der oberen Naturschutzbehörde möglich, die die Naturschutzgebietsverordnung erlässt.

An dem dreijährigen Abschussplan für Rehwild wird trotz geltend gemachter zeitlich geringerer Kontrollmöglichkeiten festgehalten. Bei gleicher Zweckerfüllung kann so eine ausreichende Deregulierung erreicht werden.

Die im Grundsatz akzeptierte tierschutzverbessernde Wildfolgeregelung des Anhörungsentwurfs ist noch durch einen Anreiz zur Nachsuche optimiert worden.

Die Auffassungen der Verbände (wie auch der Wissenschaftler) zum Füttern des Wildes sind weiterhin konträr geblieben. Einerseits wird die vermittelnde Lösung des Anhörungsentwurfs als zu bürokratisch bewertet. Von anderen Verbänden wird ein gänzlichliches Fütterverbot oder ein totales Verbot für das Bejagen von gefüttertem Wild angeregt. Der überarbeitete Entwurf schränkt deshalb die Notwendigkeit von behördlichen Genehmigungen erheblich ein. Neu eingeführt ist der Grundsatz, dass dann, wenn Wild im Jagdbezirk gefüttert wird, dort Wild, auch wenn es mehr als 200 m von der Fütterungsstelle entfernt ist, nicht bejagt werden darf. Hiermit wird ohne weitere Bürokratie erreicht, dass das Füttern gegenüber der bisherigen Rechtslage erheblich eingeschränkt wird.

Schon vor Erstellung des Anhörungsentwurfs sind die unterschiedlichen Auffassungen der Verbände zur Frage deutlich geworden, ob die Landesforstbehörden und die Klosterkammer Hannover mit ihrem Klosterkammerforstbetrieb ihre jagdbehördliche Funktion, insbesondere bei der Abschussplanung, behalten sollen. Dies gilt gleichermaßen für die Frage, ob eine forstlich ausgebildete Person Mitglied im Jagdbeirat sein soll. Neue Argumente sind nicht genannt worden. Im Entwurf verbleiben muss daher weiter die auf Harmonie ausgerichtete Einvernehmensregelung bei der Abschussplanung und unabhängig davon die Mitgliedschaft einer forstlich ausgebildeten, nicht unbedingt der Landesforstverwaltung angehörenden Person im Jagdbeirat, damit dessen Sachkunde erweitert wird.

B. Besonderer Teil

Das neue Niedersächsische Jagdgesetz (NJagdG) soll das Landesjagdgesetz (LJagdG) ersetzen.

Die Gesetzesüberschrift ist den modernen Formulierungen anderer niedersächsischer Gesetze anzupassen (vgl. z. B. Niedersächsisches Gefahrenabwehrgesetz - NGefAG, Niedersächsisches Wassergesetz - NWG, Niedersächsische Bauordnung - NBauO). Damit ist die Unterscheidung von den Jagdgesetzen anderer Länder sichergestellt. Im Wesentlichen werden nur die Abweichungen zu den bisherigen Vorschriften des LJagdG nachstehend begründet, soweit nicht wichtige Ausführungen zu Verbandsvorschlügen zu machen sind.

Zu § 1 (alt Artikel 1)

Zu Absatz 1

Von dem nicht übertragbaren Jagdrecht, das untrennbar mit jedem Grundstückseigentum im Sinne des § 3 Abs. 1 und eigentumslosen Flächen nach § 3 Abs. 2 BJagdG verbunden ist, ist das - im § 1 Abs. 1 Satz 1 BJagdG etwas irreführend als Jagdrecht bezeichnete - übertragbare absolute Jagdausübungsrecht im weiten Sinn, das nur für einen Jagdbezirk besteht, zu unterscheiden. Dieses Jagdausübungsrecht im weiten Sinn ist in Einzelvorschriften ausdrücklich genannt und vorausgesetzt; z. B. in § 3 Abs. 3, § 7 Abs. 4, § 8 Abs. 5, § 11 Abs. 1 BJagdG. Dieses Jagdausübungsrecht im weiten Sinn einschließlich Hege und Wildaneignung ist jeweils als „Jagdausübungsrecht“ im Gesetzentwurf bezeichnet und von der darin u. a. enthaltenen Jagdausübung im engen Sinn des § 1 Abs. 4 BJagdG (Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild, auch als Teilinhalt in § 1 Abs. 1 Satz 1 BJagdG genannt) zu unterscheiden. Zu der vom VNT vermissten Hegepflicht siehe schon § 1 Abs. 1 Satz 2 BJagdG.

Zu Absatz 2

Die vorangestellte knappe Begriffsbestimmung der Jagdausübungsberechtigten (Einzahl: „jagdausübungsberechtigte Person“) im weiten Sinn ist zur Erleichterung der praktischen Anwendung im NJagdG notwendig.

Die besondere Bezeichnung im bisherigen niedersächsischen Recht als Revierinhaberinnen und Revierinhaber ist - trotz der Anschaulichkeit - für das Gesamtverständnis des Zusammenhangs von Bundes- und Landesrecht und für die Bildung über-

sichtlicher Sätze weniger günstig. § 10 Abs. 2 Satz 1 BJagdG, wonach Jagdgenossenschaften die Jagd statt durch Verpachtung durch angestellte Jägerinnen und Jäger ausüben können, ist, soweit bekannt, in Niedersachsen nicht praktisch geworden und auch nicht in den Begriff des Revierinhabers einbezogen worden. Es bedarf auch keiner besonderen Erwähnung im NJagdG, dass in einem Jagdbezirk mehr als eine Person jagdausübungsberechtigt sein kann (z. B. Miteigentümer oder Mitpächter eines Jagdbezirks). Das in der bisherigen Fassung genannte Nutznießungsrecht betrifft nur dingliche Rechte, und zwar nahezu ausschließlich das Nießbrauchsrecht (vgl. Meyer-Ravenstein, Jagdrecht in Niedersachsen, § 7 Rdnr. 38). Da andere Rechte nicht bekannt geworden sind, soll zur besseren Unterscheidung von der „Nutzungsberechtigung“ (siehe z. B. § 9 Abs. 5) die Bezeichnung „Nießbrauch“ verwendet werden. Die Jagdpacht schließt u. a. auch die Unterpacht mit ein. Entgegen der bisherigen Regelung ist der von der Jagdbehörde eingesetzte Notjäger nicht (voll) jagdausübungsberechtigt (vgl. Meyer-Ravenstein, Jagdrecht in Niedersachsen, Kommentar, § 7 Rdnr. 57 f.).

Zur Besonderheit der begrenzten Jagdausübung in den Wattenjagdbezirken wird auf die §§ 6 und 18 verwiesen.

Die Änderungsvorschläge des NABU zum Begriff des Jagdausübungsrechts berücksichtigen nicht die Bindungen der bundesrechtlichen Rahmenvorschriften (Hegepflicht und Weidgerechtigkeit einschließlich gewünschte Pflicht zur Verwertung des erlegten Wildes). Diese Begriffe erübrigen auch den Begriff „gute fachliche Praxis“ (entgegen NABU zu § 1).

Zu Absatz 3

Der bisherige Begriff des befugten Jägers, der als Sammelbezeichnung speziell nach niedersächsischem Recht geschaffen worden ist, wird bisher erst in Artikel 2 Abs. 1 LJagdG erwähnt, jedoch schon in Artikel 1 Abs. 1 vorausgesetzt, wo allerdings seine Definition („Die Jagd darf nur ausüben ...“) zur Verwechslung mit dem Jagdausübungsrecht Anlass gibt. Da der Sammelbegriff für alle zur Jagd Befugten weiterhin nützlich ist, also auch für diejenigen, die als angestellte Jägerinnen oder Jäger oder als Jagdgäste ihre beschränkte Befugnis von den Jagdausübungsberechtigten ableiten, soll sie in Absatz 3 mit der Bezeichnung „zur Jagd Befugte“ angefügt werden (Singular: „zur Jagd befugte Person“). Dass der erforderliche Jagdschein gültig sein muss (LJN, AG KomSpV), braucht als selbstverständlich nicht zusätzlich aufgenommen zu werden.

Zu § 2 (alt Artikel 2 teilweise)

Soweit die in Artikel 2 LJagdG bisher für die Jagdausübungsberechtigten oder zur Jagd Befugten angeführten privatrechtlichen Befugnisse im Zusammenhang mit den Spezialregelungen besser verständlich sind, werden sie dort angeführt (siehe zum bisherigen Absatz 1 Nr. 1 jetzt § 27 Abs. 7 des Gesetzentwurfs).

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Befugnisse der Jagdausübungsberechtigten zu den aus Grundeigentum Berechtigten hinsichtlich der Schaffung oder Beseitigung jagdlicher beweglicher Einrichtungen. In Satz 2 sind auch Befugnisse der anderen Nutzungsberechtigten (z. B. hinsichtlich der Land- und Forstwirtschaft neben Eigentumsberechtigten auch Nießbrauchs- und Pachtberechtigte) geregelt, die sich im Allgemeinen mit den aus Grundeigentum Berechtigten abzustimmen haben. Die Definition der freien Landschaft wird dem neuen Gesetz zu entnehmen sein, das das Recht für den Wald und die Ordnung in der freien Landschaft regelt (vgl. Entwurf eines Niedersächsischen Wald- und Landschaftsgesetzes). Zu den abweichenden Vorschlägen zu den Futterplätzen (ANJN, NABU) siehe zu § 32.

Die bisherige Regelung des Artikels 2 Abs. 3 Satz 3 LJagdG, dass die Errichtung von Jagdhütten, mit dem Boden fest verbundenen Hochsitzen und anderen baulichen

Anlagen der vorherigen Erlaubnis des Grundstückseigentümers bedarf, ist zur Vermeidung von Missverständnissen auch auf Vorschlag der IG BAU, der LjN und des ZjN als Satz 3 zu übernehmen. Der Vorschlag der LjN, während der Jagdpacht oder bei deren Ende nicht mehr benötigte oder unbrauchbare Anlagen in einer angemessenen Frist zu entfernen, ist wegen des offenbar bestehenden Regelungsbedarfs berücksichtigt worden (Satz 4).

Zu Absatz 2

Die Regelung des Artikels 2 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 1 LJagdG zum Schutz der jagdwirtschaftlichen Einrichtungen vor dem Betreten Unbefugter wird übernommen, jedoch ohne den Zivilrecht wiederholenden Halbsatz 2.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 ist die neue Regelung aufzunehmen, dass das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild (Jagdausübung im engeren Sinn) nicht absichtlich behindert werden darf. Nicht aufgegriffen wurden der Vorschlag der AG KomSpV, des Hann LFoV, der LjN und des ZjN, auch die Hege einzubeziehen, und der Vorschlag der AG KomSpV, des LjN und des ZjN, auch das Aneignungsrecht mit zu erfassen. Dagegen braucht ein Verbot, Störungen des Wildes zu unterlassen (LjN), nicht übernommen zu werden. Auf die ausreichenden ergänzenden Jagdschutzbefugnisse der bestätigten Jagdaufseher nach den §§ 23 und 25 in Verbindung mit § 19 a BJagdG ist hinzuweisen.

Zu Absatz 4

Die bisherige Regelung des Artikels 2 Abs. 1 Nr. 2 Sätze 1 und 2 LJagdG über das Notwegerecht in einem Nachbarjagdbezirk ist zu übernehmen. Jedoch kann (entgegen AG KomSpV) Satz 3 entfallen, da die gleichen waffen- und ordnungsrechtlichen Regelungen wie allgemein bei tatsächlich öffentlichen Wegen gelten können. Die über eine Nutzung des Jägernotwegs informierte jagdausübungsberechtigte Person hat - entgegen IG BAU selbst - die Information an die sonstigen im Jagdbezirk Befugten, nicht unbedingt aber auch an die Polizei, weiterzugeben.

Eine starre Regelung, dass Hochsitze und ähnliche Einrichtungen einen gewissen Mindestabstand (z. B. 70 m) von der Grenze des Jagdbezirks haben müssen, erscheint nicht notwendig. Insoweit ist unter Beachtung der Grundsätze der Weidgerechtigkeit an freiwillige Anpassungen zu appellieren.

Zu § 3 (alt Artikel 3 Abs. 1 und 2)

Zu Absatz 1

Artikel 3 Abs. 1 LJagdG ist entbehrlich. Er wiederholt die Bundesregelung sowie Zivilrecht und verweist unnötig auf die Aussetzungsregelung.

Nach Nummer 1 des § 3 Abs. 1 des Gesetzentwurfs, die im Wesentlichen von Artikel 3 Abs. 2 Nr. 1 LJagdG übernommen ist, soll die biologische Vielfalt (bisher: biologisches Gleichgewicht) nicht durch übermäßiges Nachstellen und übermäßige Hege gefährdet werden (zu ANjN, LjN, NABU und VNT). Zu betonen gegenüber der IG BAU und dem NABU ist, dass die Jagd Teil der Wildbewirtschaftung ist und nicht nur biologische Regulierung. Eine möglichst effektive Jagdausübung dient diesem Ziel und zugleich dem Tierschutz.

Der Text der neuen Nummer 2 entspricht dem bisherigen Artikel 4 Abs. 1 Satz 3 LJagdG. Eine Erweiterung der Zielsetzung auch auf Gebiete außerhalb der Wildvorkommensgebiete (so LjN) kann nicht einer angemessenen jagdlichen Gesamtlösung dienen und folgt entgegen der Auffassung der LjN auch nicht aus internationalen Abkommen.

Die inhaltlich neue Nummer 3 soll vorbehaltlich der Grundeigentümerbelange ermöglichen, dass das Wild vor allem auch in der freien Landschaft außerhalb des

Waldes (möglichst vernetzte) Deckungs- und Ruhezonen sowie Äsungsflächen vorfindet. Da dabei Lebensräume besonders geschützter wild lebender Tierarten und besonders geschützter wild wachsender Pflanzenarten nicht beeinträchtigt werden dürfen, kann es sich in aller Regel nicht um nur kleinflächige Lebensräume handeln.

In Nummer 4 (bisher Artikel 3 Absatz 2 Nr. 2 LJagdG) ist auch die Vermeidung sonstiger Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft und die Rücksichtnahme auf ökologische Erfordernisse aufgenommen. Dies gilt insbesondere für die zunehmende Entwicklung naturnaher Wälder. Für den Landeswald ist diese verbindlich geregelt. Dem ist entsprechend jagdrechtlich Rechnung zu tragen.

Eine Verpflichtung zur effizienten Jagdausübung, insbesondere zu Stöber- und Intervalljagden, (so IG BAU) stellt eine zu starke Regulierung dar; solche Jagdformen sollten im Rahmen der gegebenen räumlichen Voraussetzungen gegebenenfalls freiwillig gewählt werden.

Zu Absatz 2

Jagdliche Einrichtungen müssen sich in Natur und Landschaft einfügen und dürfen diese nicht erheblich beeinträchtigen. Bei Verletzung dieses Verbots soll nach dem Vorschlag des NABU, des BUND und der IG BAU, die Jagdbehörde deren Beseitigung anordnen können. Diese Regelung ist in § 3 aufzunehmen, da hierin (und anschließend in § 4 ff.) öffentlich-rechtliche Bindungen enthalten sind, während § 2 privatrechtliche Bestimmungen enthält.

Die Regelung des bisherigen Artikels 4 Abs. 1 Satz 1 (Ausrottungsverbot) ist im Hinblick auf die schärferen Anforderungen des § 1 Abs. 2 BJagdG und des § 3 Abs. 1 des Gesetzentwurfs überflüssig. Der Text des bisherigen Artikels 4 Abs. 1 Satz 2 LJagdG ist an Behörden gerichtet, ohne neue Kompetenzen zu begründen und wird daher ebenfalls nicht übernommen.

Die allgemeinen Grundsätze der Weidgerechtigkeit sind nicht zu regeln. Die Grundsätze sind nach § 1 Abs. 3 BJagdG unmittelbar verbindlich, allerdings gesetzlich nicht näher zusammenhängend definiert. Anderluh (Pirsch 10/1969 S. III, ihm folgend Meyer-Ravenstein, Jagdrecht in Niedersachsen, Kommentar, § 1 Rdnr. 51) unterscheidet fünf Hauptgrundsätze:

1. Dem Wild unnötige Qualen zu ersparen (vgl. u. a. § 1 Tierschutzgesetz),
2. das Wild als dem Menschen (mit) am nächsten stehendes Geschöpf der Natur zu achten (zumindest partiell § 1 Tierschutzgesetz),
3. dem Wild im Rahmen des Zweckes und Zieles der Jagd ein Maximum an Chancen zu lassen (gegebenenfalls aber Konflikte mit dem Tierschutz),
4. sich rücksichtsvoll (wörtlich ritterlich) und anständig gegenüber dem Jagdnachbarn und den Mitjagenden zu verhalten,
5. Jagdbetrieb und Jagdleidenschaft im Sinn einer durch die allgemeinen Gesetze und die Pflicht zur Wahrung des Ansehens der Jägerschaft bedingten Disziplin unter Kontrolle zu halten.

Die Grundsätze werden teilweise im BJagdG und im Entwurf des NJagdG in speziellen Aspekten geregelt.

Zu § 4 (alt Artikel 3 Abs. 3)

Zu den Absätzen 1 bis 3

Die Frage, ob nur ein für den jeweiligen jagdlichen Zweck brauchbarer Jagdhund oder (so die LJN) ein, soweit der Art nach möglich, umfassend ausgebildeter Jagdhund in jedem Jagdbezirk zur Verfügung stehen muss, ist umstritten. Der Tierschutzzweck erfordert Einschränkungen. So bleiben etwa die tierschutzrechtlichen Einschränkungen, wie sie nach der Rechtsprechung über die Jagdhundausbildung

und -prüfung hinter der lebenden Ente bestehen, unberührt. Die Brauchbarkeitsprüfungen für Jagdhunde sollen so gestaltet werden, dass unter Tierschutzgesichtspunkten der über die Grundausbildung eines Jagdhundes hinausgehende Teil der Wasserarbeit hinter der lebenden Ente nur für Hunde vorgesehen wird, die später auch für die Jagd auf Wasserfederwild eingesetzt werden. Viele Jagdhundearten sind nicht als Stöberhunde geeignet. Daher kann nicht die umfassende Ausbildung gesetzlich vorgeschrieben werden. Im Einzelfall hat die Jägerin oder der Jäger pflichtgemäß zu entscheiden, auf welche möglichen Einsätze ausgerichtet die Ausbildung stattfinden soll. § 4 verbietet keine weitergehende tierschutzgerechte Ausbildung.

„Ortsnah“ (so ANJN) muss der Jagdhund nicht unbedingt sein. Die befugte Jägerin oder der befugte Jäger, die oder der gemäß § 30 Abs. 3 ortsnah erreichbar sein muss, verfügt in der Regel über einen brauchbaren Jagdhund, sodass die Anforderung hierdurch praktisch schon erfüllt ist. Ein jährlicher Nachweis bei der Jagdbehörde oder einer anderen Stelle, dass ein brauchbarer Hund für den Jagdbezirk vorhanden ist, erscheint zu weitgehend, insbesondere zu aufwändig.

Zu Absatz 2

Nicht nur bei Wasserfederwild, sondern generell bei Federwild ist tierschutzgerecht durch Jagdhunde nachzusuchen (LJN, ODF). Entgegen dem Vorschlag der IG BAU ist es nicht geboten, zu formulieren „brauchbare Jagdhunde in ausreichender Zahl“. Eine Pflicht, den Hund (stets) einzusetzen (so LJN), kann generell nicht vorgeschrieben werden.

Zu Absatz 3

Den Umständen nach kann es (entgegen LJN) ausnahmsweise nicht erforderlich sein, mit einem Jagdhund nachzusuchen, wenn das Wild sich in Sichtweite niedertut oder eine Schweißspur z. B. im Schnee deutlich sichtbar ist.

Die in den Absätzen 1 bis 3 geregelten Pflichten sollen zur Verstärkung bußgeldbewehrt sein (siehe zu § 40).

Zu Absatz 4

Für den Schutz eines Jagdbezirks vor unbefugter Nutzung zur Hundeausbildung, aber auch für das Waffen- und Waldrecht ist eine Klarstellung in Absatz 4 Satz 1 erforderlich, dass (entgegen ODF und VNT) die Ausbildung und die Prüfung von Hunden zur Jagdausübung (zumindest im engen Sinn des § 1 Abs. 4 BJagdG) gehören. Dies soll insbesondere waffen- und tierschutzrechtliche Klarheit und Vereinfachung bringen. In dieser Ausbildung, die die tierschutzgerechte Jagd ermöglichen soll, liegt entgegen der VNT keine Umgehung des § 3 Nrn. 7 und 8 TierSchG.

In befriedeten Bezirken kann entgegen der LJN die Jagdhundeausbildung keine Jagdausübung sein. Auf geeigneten, insbesondere eingefriedeten Flächen können jedoch dort unbedenklich Teilübungen (jedenfalls ohne Waffengebrauch) stattfinden.

Satz 2 ist erforderlich, damit in der engeren Schonzeit (der allgemeinen Setz-, Brut- und Aufzuchtzeit) nicht Missverhältnisse dadurch entstehen, dass zwar Normalbürger ihre Hunde angeleint lassen müssen, die Jagdhundeausbilder aber nicht. Kritisch sehen einige Verbände eine Zulassung der Ausbildung ohne Leine nur außerhalb der Schonzeiten (BDF, IG BAU, LJN und ODF). Bei möglichst weitgehender Wahrung beider gegensätzlicher Belange ist eine Jungjagdhundeausbildung und -prüfung nur bis 15. April dringend für eine Auslese und Zucht erforderlich (Beginn der allgemeinen Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit: 1. April).

Eine Regelung der Lebensräume für Hochwild im Sinn des bisherigen Artikels 3 Abs. 4 LJagdG ist wegen Wirkungslosigkeit nicht zu übernehmen.

Zu § 5 (alt Artikel 4)

Zum bisherigen Artikel 4 Abs. 1 LJagdG wird auf die Begründung zu § 3 Abs. 2 und 3 verwiesen.

Die „Höherstufung“ des Marderhundes und Minks, die im Rahmen des Jagdschutzes verfolgt werden dürfen, sowie des ausgewilderten Nutrias zum Wild ist aus Tierschutzgründen geboten (teilweise entgegen der Auffassung des DTSchB, der sich auch kritisch zur schon vorhandenen Zuordnung des Waschbären äußert, aber hohe Bestandszahlen nennt, die dessen Beibehaltung als Wild gerade rechtfertigen). Sie stellt den erforderlichen Schutz der Elterntiere in der Setz- und Aufzuchtzeit sicher. Die Hegepflicht richtet sich begrenzt nach den jeweiligen biologischen Gegebenheiten.

Für die im Einzelfall gebotene Tötung todkranker Tiere, insbesondere Kegelrobben (für Bejagbarkeit nach Landesrecht: LJN), reichen entsprechend der Praxis auch in anderen Wattenmeeranrainerländern die vorhandenen gesetzlichen Regelungen aus. Ein tierschutzrechtlicher Erlass kann zu weiterer Rechtssicherheit führen.

Die Rabenkrähe und die Elster können nach der EG-Vogelschutzrichtlinie (Anhang II Teil 2) durch deutsches Recht zu jagdbaren Tieren, also Wild, erklärt werden. Das ist bisher bundesrechtlich nach § 2 Abs. 1 BJagdG nicht geschehen. Mehrere Bundesländer haben aber die beiden Vogelarten dem nach Landesrecht jagdbaren Wild gemäß § 2 Abs. 2 BJagdG zugeordnet. Ähnlich ist die Regelung in Nordrhein-Westfalen, wenn auch auf der Grundlage des § 20 g Abs. 6 BJagdG. Auch in Sachsen-Anhalt wird eine Regelung als landesrechtlich jagdbares Wild angestrebt.

Die Rechtmäßigkeit der jagdrechtlichen Lösung wird vor allem mit § 20 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) begründet: Danach bleiben die Vorschriften u. a. des Jagdrechts von den Vorschriften des Fünften Abschnitts des Bundesnaturschutzgesetzes über den Schutz und Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten (§§ 20 bis 26 b) unberührt. Diese Vorschrift festigt die Konzeption, dass der Artenschutz in zwei getrennten, wenn auch harmonisierten Rechtskreisen unter Beachtung des EG-Rechts zu regeln ist: dem grundsätzlich auf das Wild begrenzten Jagdrecht und dem Naturschutzrecht im engeren Sinn. Insbesondere wegen eines in Rheinland-Pfalz zu der Frage der rechtlichen Zulässigkeit einer Aufnahme ins Jagdrecht anhängigen Normenkontrollverfahrens soll jetzt davon abgesehen werden, die Rabenkrähe und die Elster landesrechtlich dem Wild zuzuordnen. Nicht hinnehmbare Schäden, die diese Vogelarten verursachen, sollen zunächst durch eine Änderung des Runderrlasses zu § 20 g Abs. 6 BNatSchG in angemessenem Umfang vermieden werden. Einige Verbände fordern die Aufnahme als landesrechtliches Wild (Hann LFoV, LJN, ODF, VJN, ZJEN, bedingt AG KomSpV), dagegen sind ANJN, BUND, DTSchB und NABU.

Zu § 6 (alt Artikel 5)

Die bisherige Regelung über Wattenjagdbezirke (Flächen mit Jagdausübungsrecht des Landes) ist der neueren Entwicklung angepasst und erheblich gekürzt und vereinfacht worden. Eine völlige Streichung (so NABU) ist jedoch schon aus Gründen des Tierschutzes nicht angebracht. Zur Vermeidung unnötigen Aufwandes für die Schaffung von Grenzen im Watten- und Küstenmeerbereich, die in der Praxis ohnehin nicht erkennbar sind, und für besondere Vertretungsregelungen ist eine Aufteilung nur gemäß den zwei Regierungsbezirken (mit Zuständigkeit - gemäß Erlass nur einer einzigen - oberen Jagdbehörde, Absatz 2) einer Aufteilung auf alle Landkreise und kreisfreien Städte (nur AG KomSpV, LJN) vorzuziehen. Es gäbe dann nur eine einzige klare Grenze im Eldebereich. Eine Zuständigkeit der Jagdbehörden wäre auch wegen des überregionalen Einsatzes der Wattenjagdaufseher sowie der Zusammenarbeit mit der zentralen Seehundaufzucht- und Forschungsstation unzumutbar und zu aufwändig im Verhältnis zu den außerordentlich geringen Kompetenzen. Wichtig ist die Ortsnähe und der flexible Einsatz der Wattenjagdaufseher, nicht

die Entfernung zu den Jagdbehörden (zustimmend zum Gesetzentwurf ausdrücklich auch der Nds. Heimatbund).

Auch gemeindefreie unbewohnte Inseln des Landes sind den Wattenjagdbezirken zuzuordnen (Absatz 1 Satz 1). Nach 1921 in den Bundeswasserstraßen entstandene Inseln, die dem Bund gehören, sind bei einer Größe ab 75 ha (z. B. Minseener Oog) als Eigenjagdbezirke zu behandeln (Absatz 1 Satz 2). Falls sie unter 75 ha groß sind, können sie gegebenenfalls von der oberen Jagdbehörde den Wattenjagdbezirken angegliedert werden.

Die bisherigen Regelungen über die Wattenjagderlaubnisse in Artikel 5 LJagdG und § 7 der Durchführungsverordnung können insbesondere wegen ihrer inhaltlichen Einschränkungen und Unentgeltlichkeit entfallen. Das Land kann die privatrechtlichen Erlaubnisse vereinfachend zusammen mit der öffentlich-rechtlichen Bestätigung erteilen (vgl. zu § 18 Abs. 3).

Durch Erlass der obersten Jagdbehörde könnte auch vereinfachend die Zuständigkeit nur einer Bezirksregierung für beide Bezirksbereiche geregelt werden.

Die tierschützende Regelung des § 7 Abs. 4 der Durchführungsverordnung wird in § 27 Abs. 8 aufgenommen.

Zu § 7 (alt Artikel 6)

Die bisherigen Regelungen des Artikels 6 Abs. 1 bis 5 LJagdG werden gestrafft als Absätze 1 bis 5 übernommen. Abrundungen bleiben weiterhin von Amts wegen zulässig (zu ZJEN). Die Sonderregelung des Absatzes 6 über Angliederungen an Wattenjagdbezirke ist entbehrlich.

Zu Absatz 1

Die Beteiligten eines Abrundungsvertrages (Absatz 1 Nr. 1) sind nunmehr gesetzlich definiert (vgl. auch Meyer-Ravenstein, Jagdrecht in Niedersachsen, § 5 Rdnr. 21). Die Einbeziehung anderer Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer, z. B. zur Regelung der Höhe der Angliederungsentschädigung bei einer tauschweisen Abgliederung aus einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk, begründet nicht die Beteiligten-Eigenschaft.

Zu Absatz 2

Die §§ 567, 568 BGB sind, wie vom ZJEN gewünscht, nur mangels Parteivereinbarung anzuwenden, dann aber zur Rechtssicherheit und nach dem Sinn des Abrundungsvertrages erforderlich. Inwieweit die „Schriftform“ wegen moderner Techniken durch eine weitergehende „Textform“ o. Ä. zu ersetzen ist, bleibt im Lauf des Gesetzgebungsverfahrens zu klären.

Zu Absatz 3

Bei Angliederungsverträgen der Jagdpächterin oder des Jagdpächters nach Satz 2 bedarf es wie bisher keiner Zustimmung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer oder der Jagdgenossenschaft, falls sie sich nicht eine Zustimmung im Jagdpachtvertrag vorbehalten haben.

Zu Absatz 4

Die Aufnahme des Bezugs auch auf Absatz 4 von § 12 BJagdG in Absatz 2 vereinheitlicht die Rechtsanwendung.

Der Entschädigungsanspruch des Absatzes 4 Satz 2 kann sich nur gegen Eigentums- und Nießbrauchsberechtigte des begünstigten Jagdbezirks richten (Meyer-Ravenstein, Jagdrecht in Niedersachsen, § 5 Rdnr. 32). Ein ortsüblicher Pachtzins ist nicht immer für einen vergleichbaren Jagdbezirk vorhanden, sodass der Vergleichsmaßstab zu erweitern ist. Abweichende Vereinbarungen sind zu den Sätzen 1 und 2 möglich (zu ZJEN).

Die Regelung des bisherigen Artikels 6 Abs. 6 LJagdG hat keine praktische Bedeutung. Die Entschädigung muss sachgerechter bemessen werden.

Die bisherige Regelung des Artikels 7 Abs. 1 LJagdG bedeutet letztlich nur, dass die Jagdbehörde statt eines Ermessens eine Pflicht zum Erlass von Angliederungsverfügungen hat. Da bei gravierenden Problemen für die Jagdausübung und Jagdpflege das Ermessen ohnehin schrumpft, kann die Regelung, wie vom ZJEN und vom Hann LFoV vorgeschlagen, als entbehrlich gestrichen werden.

Zu § 8 (alt 7 Artikel Abs. 2)

Die Aneignung von Wild auf öffentlichen Straßen, die zu keinem Jagdbezirk gehören, soll in einem gesonderten Paragraphen geregelt werden. Außer dem Straßenverkehrsrecht kann auch das Eisenbahn- und Straßenbahnrecht das Betreten und Aneignen einschränken (vgl. z. B. § 62 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung, § 48 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen, § 58 der Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung).

Zu § 9 (alt Artikel 8)

Zu Absatz 1

Die Tatbestände des bisherigen Artikels 8 für eine Befriedung kraft Gesetzes sind zu präzisieren und (vgl. Nummern 3 und 4) zu ergänzen.

In Nummer 2 ist zur Vereinheitlichung und Klarheit der Gebäude-Begriff in Anlehnung an die §§ 2 und 43 Abs. 1 NBauO näher bestimmt worden.

Unter eingefriedete Campingplätze (Nummer 3) fallen auch eingefriedete stationäre Wohnwagenkolonien (vgl. auch Meyer-Ravenstein, Jagdrecht in Niedersachsen, § 6 Rdnr. 8). Eine gesetzliche Befriedung ausnahmsweise nicht eingefriedeter Campingplätze (AG KomSpV) ist aufgrund der ohnehin gegebenen Sicherheitsvorschriften für die Jagd nicht erforderlich.

Außerdem sind die von der Jagd frei zu haltenden Kleingärten nach dem Bundeskleingartengesetz vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210) aufzunehmen (Nummer 4). Das sind Kleingärten, die in einer Anlage liegen, in der mehrere einzelne Gärten mit gemeinschaftlichen Einrichtungen, z. B. Wegen, Spielflächen und Vereinshäusern, zusammengesetzt sind.

Die in Nummer 6 aufgeführten Grundflächen innerhalb der im Zusammenhang tatsächlich bebauten Ortslage lassen sich durch die äußere Erkennbarkeit gut von den nicht gesetzlich befriedeten Landschaftsflächen unterscheiden. Es kommt nicht (mehr) darauf an, ob sie von einem Bebauungsplan erfasst sind oder nicht. Bebauungspläne erstrecken sich bisher auch auf Flächen, für die die Rechtseinschränkung der Befriedung nicht erforderlich ist, wie z. B. Flächen, die nach § 9 Abs. 1 Nrn. 16, 17, 18, 20 und 26 sowie Abs. 1 a Satz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in einem Bebauungsplan festgelegt werden können (Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserabflusses, Flächen für die Landwirtschaft, für Wald, Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, als Ausgleichs- und Ersatzflächen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung u. Ä.).

Läge für solche Flächen kein (qualifizierter) Bebauungsplan vor, so wäre auf ihnen die Jagd weiterhin ohne weiteres zulässig. Die Jagd wird dort durch den Bebauungsplan nicht gefährlich für andere Menschen. Die Jägerinnen und Jäger dürfen ohnehin nur schießen, wenn sie sich von der Gefahrlosigkeit voll überzeugt haben. Ergänzend haben sie § 20 BJagdG zu beachten, wonach an Orten, an denen die Jagd nach den Umständen des einzelnen Falles die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit stören oder das Leben von Menschen gefährden würde, nicht gejagt werden darf. Eine Befriedung solcher Flächen kraft Gesetzes wäre unverhältnismäßig.

Das gilt auch für land- und forstwirtschaftliche oder sonst unbebaute Flächen, die noch außerhalb der im Zusammenhang tatsächlich bebauten Ortsteile liegen, auf denen in dem Bebauungsplan Bauten oder ähnliche Anlagen festgesetzt worden sind, solange mit der Verwirklichung der Festsetzungen des Bebauungsplans erkennbar noch nicht begonnen worden ist. Aufgrund ihrer Erkundungs- und hohen Sorgfaltpflichten insbesondere im Rahmen des § 20 BJagdG und nach den Grundsätzen der Weidgerechtigkeit stellen die Jägerinnen und Jäger den Baubeginn sicher fest. Ein Hinweisschild auf geplante Baumaßnahmen reicht noch nicht. Das Abstecken des Geländes genügt. Ist einmal mit den Bauarbeiten begonnen worden, so kann eine mehr oder weniger lange Unterbrechung nicht zu einer Unterbrechung der gesetzlichen Befriedung führen. Es bedarf dann einer jagdbehördlichen Einzelgenehmigung für eine beschränkte oder volle Jagdausübung.

Ganz generell ergeben sich aus § 20 BJagdG und den Grundsätzen der Weidgerechtigkeit sowie den Unfallverhütungsvorschriften sehr differenzierte strikte Pflichten der Jägerinnen und Jäger insbesondere in Jagdbezirksflächen, die an Gebäudegrundstücke angrenzen. Soweit nicht ohnehin von den Gebäuden weg in Richtung freie Landschaft geschossen werden kann, ist aus Sicherheitsgründen ein ausreichender Schießabstand strikt zu wahren. Die genaue einzuhaltende Entfernung hängt von den Umständen des Einzelfalles ab, die nach ganz genauem Erkennen des Ziels zusätzlich sorgfältig zu bewerten sind.

Allgemein ist noch festzustellen, dass durch die vermehrte Ausweisung von ehemals dem Außenbereich zuzuordnenden Ausgleichs- und Ersatzflächen durch Bebauungspläne, teilweise auch noch über § 9 Nr. 20 BauGB hinaus, erhebliche Flächen der Wildbewirtschaftung ohne hinreichende sachliche Gründe entzogen werden. Durch die neue aus Gründen der Verhältnismäßigkeit gebotene Regelung wird ein - in Zukunft voraussichtlich sonst noch etwas steigender - Verwaltungsaufwand bei den Jagdbehörden vermieden.

Nummer 7 (Schau- und Sondergehege, bisher Artikel 8 Abs. 1 Nr. 5) ist um den gestrafften Text des bisherigen Artikels 28 Abs. 1 LJagdG ergänzt worden. Die Begrenzung der Schau- und Sondergehege auf eine Größe unter fünf Hektar hat keine Bedeutung und ist nicht zu übernehmen, da „gehaltene“ Tiere unabhängig von der Größe solcher Gehege nicht herrenlos sind und daher nicht dem Jagdrecht unterliegen. Überflüssig ist auch die Regelung des Artikels 28 Abs. 3 LJagdG, dass jagdbare Tiere, die in Gehegen als Fleischtiere oder Pelztiere gehalten werden (Wildfarmen, Pelztierfarmen), nicht dem Jagdrecht unterliegen (siehe auch Meyer-Ravenstein, Jagdrecht in Niedersachsen, § 20 Rdnr. 20 a). Von den Schau- und Sondergehegen sind die bisherigen Jagdgehege zu unterscheiden, in denen die Tiere der betreffenden Wildarten herrenlos bleiben (vgl. Wildbegriff des § 1 BJagdG).

Zu Absatz 2

Soweit nicht nach Absatz 1 schon eine gesetzliche Befriedung vorliegt, bleibt die Befriedungsermächtigung nach Absatz 2 Satz 1 (wie bisher in Artikel 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 LJagdG) erforderlich, ergänzt um Sportplätze und Golfplätze. Der Vorschlag des NABU, zu regeln, dass auch der Eigentumsberechtigte eine behördliche Befriedung aus ökologischen und naturschutzfachlichen Gesichtspunkten beantragen können soll, verwischt die Grenzen zwischen dem Naturschutzrecht und dem Jagdrecht. Insoweit reichen die Instrumente des Naturschutzrechts aus. Nach § 10 Abs. 2 Satz 2 BJagdG kann zudem die Jagdgenossenschaft oder nach § 10 Abs. 2 des Gesetzentwurfs die eigentums- oder nießbrauchsberechtigte Person eines Eigenjagdbezirks die Jagd ruhen lassen.

Zu Absatz 3 (bis Absatz 5)

Auch Absatz 3 (im Wesentlichen bisheriger Artikel 8 Abs. 2 Sätze 2 und 3) ist weiter in dem verbliebenen Umfang notwendig. Für diese Ermächtigung an die Jagdbe-

hörde zur Gestattung einer beschränkten oder unbeschränkten Jagdausübung ist ein gesonderter Absatz zweckmäßig.

Gemäß dem Vorschlag der LJN kann auch für Bezirke, die nach Absatz 2 befriedet sind, eine Ausübung der Jagd gestattet werden. Allerdings ist nur eine beschränkte Jagdausübung vertretbar, sonst hätte die jagdbehördliche Befriedungserklärung keinen hinreichenden Sinn. Im Zusammenhang mit der Wahrung des Tierschutzes ist (so der Hinweis zu Absatz 5 durch die LJN) zu bestimmen, wer das beschränkte Jagdausübungsrecht ausüben soll. Es bietet sich im Gegensatz zur bisherigen unbefriedigenden Rechtslage die Aufteilung an, dass die aus Eigentum oder Nießbrauch Berechtigten weiterhin das notstandsähnliche Recht des Artikels 8 Abs. 3 LJagdG haben, allerdings nur auf den nach Absatz 1 befriedeten Flächen. Da aber nicht sicher ist, ob und inwieweit eine beschränkte Jagdausübung in den nach den Absätzen 2 und 4 befriedeten Bezirken von der Jagdbehörde zugelassen wird, ist dieses notstandsähnliche Recht weiterhin für alle befriedeten Bezirke vorzusehen. Natürlich kann der aus Eigentum oder sonstigem Recht Nutzungsberechtigte bei fehlender Sachkunde zur Jagd befugte Personen mit der Durchführung beauftragen.

Eine andere Frage ist, ob die Zulassung einer beschränkten Ausübung der Jagd nach Absatz 3 Nr. 1 und Absatz 4 Satz 2 den Jagdausübungsberechtigten gestattet werden kann, soll oder muss (die dafür auch ihre angestellten Jägerinnen und Jäger und Jagdgäste einsetzen können). Beschränkte Jagdausübung umfasst nicht nur über das genannte notstandsähnliche Recht hinausgehende Bejagungen (z. B. auf Schwarz- und Rehwild, gegebenenfalls zu engeren Zeiten und in bestimmter Anzahl). Sie kann sich auch auf die Wildarten beziehen, die vom notstandsähnlichen Recht erfasst sind und dann auch jagd- und waffenrechtlich Jagdausübung darstellen (vgl. auch ähnliche Regelungen in Brandenburg und im Saarland sowie mit einer Befugnis für - andere - Jagdscheininhaber in Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein).

Da bei einer Befriedung die Jagd grundsätzlich ruht (§ 6 Satz 1 BJagdG), kann dem Eigentümer in den Fällen des Absatzes 1 nicht in vollem Umfang vorgeschrieben werden, dass er stets die jagdausübungsberechtigte Person (gegebenenfalls mit ihren Jagderlaubnisberechtigten) des betreffenden Jagdbezirks für die Durchführung der beschränkten Jagdausübung wählen muss.

Zu Absatz 4

Die Bezirksregierung als obere Jagdbehörde soll künftig von Amts wegen für die Befriedungserklärung von Naturschutzgebieten (bisher Artikel 8 Abs. 2 Nr. 3 LJagdG) durch Verordnung zuständig sein. Damit kann die Entscheidung über diese Erklärung als Verordnung zusammen mit der Entscheidung über die Naturschutzgebiets-Verordnung besser abgestimmt werden; gegebenenfalls können beide Regelungen in einer Verordnung verbunden werden können. Durch Erlass ist zu regeln, dass die obere Jagdbehörde die (untere) Jagdbehörde mit ihrem Jagdbeirat beteiligt. Diese Regelung stellt einen zufrieden stellenden Mittelweg zwischen voller Beibehaltung der bisherigen Zuständigkeit für die Befriedungsentscheidungen (so AG KomSpV, Hann LFoV, LJN, ZJEN) und einer totalen Regelung durch die Naturschutzgebietsverordnung (so BUND, IG BAU, Nds. Heimatbund) dar und wird von den meisten Verbänden akzeptiert. Eine ausdrückliche Entschädigungsregelung für Befriedungsnachteile (ANJN) erscheint nicht erforderlich.

Zu Absatz 5

In Satz 1 sind (wie in § 5) der Marderhund und der Mink sowie der Nutria neu aufzunehmen. Im neuen Satz 2 ist der Tierschutz durch den klarstellenden Hinweis auf

1. die Anwendbarkeit der Verbote des § 19 BJagdG und der Bestimmungen des § 24 NJagdG (soweit zutreffend, insbesondere auch hinsichtlich der Fangjagd; siehe auch Meyer-Ravenstein, Jagdrecht in Niedersachsen, § 19 Rdnr. 1) und

2. die jagdrechtlichen Vorschriften zum Schutz der Elterntiere in der gegebenenfalls durch Verordnung nach § 26 für die Regelfälle definierten jeweiligen Setz- und Aufzuchtzeit sicherzustellen.

Es muss hier - auch wegen § 44 a BJagdG - nicht besonders klar gestellt werden, dass auch das Tierschutzgesetz unberührt bleibt (zu LJN).

Gemäß § 20 Abs. 2 BNatSchG sind für die betreffenden Wildarten durch spezielles Jagdrecht die Vorschriften über den allgemeinen menschlichen Zugriff insbesondere der §§ 35, 37 und 41 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes und des § 20 f BNatSchG verdrängt; zur Naturschutzgebietsverordnung siehe oben.

Die Erklärung zu Wildschutzgebieten soll entgegen dem HannLFoV und dem ZJEN und unter dem Gesichtspunkt entfallen, dass die Gebietsschutzinstrumente des Naturschutzrechts (Naturschutzgebiet gegebenenfalls mit Befriedung bei beschränkter Jagdausübung) ausreichen.

Zur Übergangsregelung wird auf § 42 Abs. 1 des Gesetzentwurfs verwiesen.

Zu § 10 (alt Artikel 9 Abs. 1 und 2 Satz 1)

Zu Absatz 1

Satz 1 ist gegenüber Artikel 9 Abs. 1 Satz 1 LJagdG textlich vereinfacht. Eine Personenmehrheit kann künftig nur, wenn keine jagdausübungsberechtigte Person einen Jagdschein besitzt und keine zur Jagd befugte Person im Ange-stelltenverhältnis vorhanden ist, der Jagdbehörde eine jagdausübungsberechtigte Person benennen. Die zahlenmäßige Beschränkung der Personen, die vom Eigenjagdbesitzer benannt werden können, entfällt. Der überflüssige, wenn auch geringe Verwaltungsaufwand wird eingespart.

Absatz 2 (Ruhe lassen der Jagd) entspricht Artikel 9 Abs. 2 Satz 1 LJagdG.

Zu § 11 (alt Artikel 9 Abs. 2 Sätze 2 und 3)

§ 11 (Verzicht auf die Selbständigkeit eines Jagdbezirks) entspricht, textlich verbessert, dem bisherigen Artikel 9 Abs. 2 Sätze 2 und 3 LJagdG.

Die zu den Eigenjagdbezirken gehörende Regelung über Jagdgehege des bisherigen Artikels 29 LJagdG ist nicht zu übernehmen. Für neue Jagdgehege gibt es kein Bedürfnis (Sperrverbot nach § 5 des Feld- und Forstordnungsgesetzes).

Zum Weiterbestehen der bisher zugelassenen Jagdgehege siehe § 42 Abs. 3.

Die §§ 12 und 13 (alt Artikel 10 und 12) entsprechen redaktionell angepasst (und zu § 12 Abs. 2 präzisiert) dem bisherigen Recht.

Zu § 14

Hinsichtlich der sich aus dem bisherigen Artikel 11 LJagdG ergebenden Aufrechterhaltung von gemeinschaftlichen Jagdbezirken unabhängig von erfolgten Gemeindegemeinschaften ist die Möglichkeit der Zusammenlegung (wie nach einer Teilung eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks) gemäß dem Vorschlag von AG KomSpV, HannLFoV, LJN und ZJEN vorzusehen.

§ 15 (alt Artikel 13) entspricht textlich verbessert dem bisherigen Recht.

Zu § 16 (alt Artikel 14)

Zu Absatz 1

Die Aufsichtsregelung ist zu präzisieren. In Satz 4 ist die Änderung des Kommunalverfassungsrechts zu berücksichtigen. Einer besonderen Ermächtigungsgrundlage für den Fall, dass der Gemeindevorstand an der Vertretung bei Fehlen eines Vorstands der Jagdgenossenschaft verhindert ist, bedarf es nicht, da die Jagdbehörde nach den Befugnissen der Kommunalaufsicht die notwendigen Maßnahmen, z. B.

Bestellung eines Notjägers mit einer Jagderlaubnis, nach den Grundsätzen der Gefahrenabwehr, treffen kann.

Zu Absatz 2

Die Regelung über eine Mustersatzung für eine notwendige Satzung einer Jagdgenossenschaft muss aufrechterhalten bleiben. Die wesentlichen gesetzlichen Regelungen über die Organe der Jagdgenossenschaften ergeben sich bereits aus § 9 Abs. 2 und 3 BJagdG und brauchen nicht zusätzlich aufgenommen zu werden. Die Mustersatzung selbst, bisher in Anlage 1 der Durchführungsverordnung zum Landesjagdgesetz (DVO LJagdG), ist zu überarbeiten und wegen der vorgesehenen Aufhebung der Durchführungsverordnung in einer gesonderten Ausführungsregelung der obersten Jagdbehörde zu erlassen. Da die Rechtsform einer Verordnung nicht mehr erforderlich ist, braucht auch nicht eine Ermächtigungsgrundlage mit der erforderlichen Bestimmtheit aufgenommen zu werden (zu ZJEN). In der Mustersatzung vorzusehen sind allerdings die zu erhebenden persönlichen Daten der Mitglieder. Neu und vereinfachend ist, dass dann, wenn eine Jagdgenossenschaft eine Satzung nach der Mustersatzung beschlossen hat, eine Genehmigungspflicht entfällt und lediglich eine Anzeigepflicht entsteht. Eine Jagdgenossenschaft muss, wie der ZJEN richtig ausführt, bei Änderung der Mustersatzung ihre Satzung nicht unbedingt anpassen, sondern kann sie auch zur Genehmigung vorlegen (hierzu auch AG KomSpV).

Zu Absatz 3

Der Verweis auf die Vollstreckungshilfe ermöglicht die Anwendung des § 67 a des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

Zu Absatz 4

Der neue Absatz 4 soll eine bundesgesetzliche Lücke schließen, die von der Rechtsprechung bisher in unbefriedigender Weise in entsprechender Anwendung insbesondere des § 34 BGB für Vereine (vgl. auch § 35 des GmbH-Gesetzes) mit Ausschluss des Stimmrechts für den Pachtbewerber (erstmalige Vergabe an einen Pächter oder Pachtverlängerung) entschieden worden ist. Diese Rechtsprechung berücksichtigt nicht hinreichend, dass die Unvereinbarkeitsregelung für Vereine (ähnlich auch § 26 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung für Ehrenbeamte) seltene Ausnahmesituationen betrifft. Dagegen tritt das Stimmrecht der Jagdgenossin oder des Jagdgenossen an die Stelle der normalen Ausübung des Eigentums- oder Jagdrechts. Bei einem Ausschluss des Stimmrechts wird das Maß der Sozialpflichtigkeit überschritten. Die Abstimmung sowohl nach der Mehrheit der Flächen als auch nach der Mehrheit der Mitglieder (jeweils soweit anwesend) verhindert zudem einen unvertretbaren Interessenkonflikt. In Bayern ist bereits durch eine Rechtsverordnung ein Stimmrecht der Jagdgenossin und des Jagdgenossen bei der Pachtentscheidung geregelt worden (vgl. Leonhardt, Jagdrecht, Kommentar, Loseblattsammlung 11.09, Erl. 17 zu § 9 BJagdG). Für die im Gesetzentwurf vorgesehene Lösung gab es in der Vergangenheit auch zahlreiche Bemühungen. Auf die Kommentierung von Rose, Jagdrecht in Niedersachsen, 25. Aufl. 1998, § 10 Erl. 3, ist zusätzlich hinzuweisen.

Dagegen kann eine Jagdgenossin oder ein Jagdgenosse nicht als Vorstandsmitglied am Entwurf und Abschluss von Verträgen mit ihr oder ihm selbst mitwirken. Das wichtige Verbot der Mitwirkung am Vertragsentwurf geht über das Verbot von „In-sichgeschäften“ nach § 181 BGB hinaus. In der Satzung (und in der Mustersatzung) ist zu regeln, dass bei einem so betroffenen Vorstandsmitglied der Pachtvertrag nur von den beiden anderen Mitgliedern unterschrieben zu werden braucht, bei zwei betroffenen Vorstandsmitgliedern muss der Gemeindevorstand tätig werden.

Zu Absatz 5

„Behördliche“ statt „amtliche“ Beglaubigung einer Abstimmungsvollmacht (neben der notariellen) ist verständlicher (§ 33 des Verwaltungsverfahrensgesetzes). Während die AG KomSpV eine Beglaubigung auf alle Fälle einer „Jagd-pacht“ erweitern

will, möchte der ZJEN diese für sämtliche Vollmachtsfälle vorsehen; der Hann LFoV hält die gesamte Vollmachtsregelung für praxisfremd, ohne einen Änderungsvorschlag zu machen. Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit wird dem Vorschlag des ZJEN gefolgt.

Zu § 17 (alt Artikel 15)

Zu Absatz 1

Der bisherige Absatz 2 des Artikels 15 LJagdG über Hegegemeinschaften für mindestens eine Wildart wiederholt nur Bundesrecht und ist entbehrlich. Der bisherige Absatz 3 soll Absatz 1 werden. Die Hegegemeinschaft hat sich an den Grundsätzen des § 3 auszurichten. Die Forderung der ANJN, die Anerkennung für mindestens eine Wildart auch

- a) von einem Lebensraumgutachten für den Bereich der Hegegemeinschaft und
- b) von einer Regelung der Wildschäden in Feld und Wald

abhängig zu machen, ist ein wünschenswertes Ziel, kann aber nicht verbindlich vorgeschrieben werden (ähnlich zum Lebensraumschutz: VJN). Die Satzung der Hegegemeinschaft kann sich an der von der obersten Jagdbehörde durch Erlass herauszugebenden Mustersatzung, die zur Wahrung eines geordneten Ablaufs erforderlich ist, ausrichten. Einer Verordnung und einer Genehmigungspflicht bedarf es nicht. Eine Überprüfung im Einzelfall, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, genügt.

Zu Absatz 2

Der bisherige Absatz 1 des Artikels 15 LJagdG wird redaktionell angepasst neuer Absatz 2, in den gestrafft auch der bisherige Absatz 4 des bisherigen Artikels 15 eingefügt wird. Die gewünschte Streichung von Muffelwild wohl als Hegewildart und damit jedenfalls deren Nicht-Einbeziehung in den gemeinsamen Abschussplan begründet der NABU nicht. Die Beibehaltung ist wildbiologisch weiter erforderlich.

Die bisherigen Artikel 16 bis 18 LJagdG sind nicht zu übernehmen.

Auf Zwangshegegemeinschaften aus Gründen der übergreifenden Hegeerfordernisse kann verzichtet werden, da bisher von diesem Institut kein Gebrauch gemacht worden ist und Hegegemeinschaften auch nur bei Bereitschaft zum Zusammenwirken erfolgreich sind.

Zu § 18 (alt Artikel 20 Abs. 1 und 2, alt Artikel 22 Abs. 1 Satz1)

Zu den Absätzen 1 und 2

Die Absätze 1 und 2 entsprechen redaktionell verbessert den Absätzen 1 und 2 des Artikels 20 LJagdG. Jagderlaubnisse sind nicht übertragbar (alt Artikel 22 Abs. 1 Satz 1). Nach Wegfall der Höchstzahl können angestellte Jägerinnen und Jäger den Berechtigten aus Jagderlaubnissen vereinfachend begrifflich gleichgestellt werden.

Die bisherigen differenzierten Beendigungsgründe sind angesichts der zivilrechtlichen Möglichkeiten entbehrlich (zu LJN und ZJEN). Es genügt eine gesetzliche Regelung über eine Widerrufsberechtigung, die durch eine vertragliche Regelung über ein automatisches Erlöschen der Jagderlaubnis abgedungen werden kann.

Die Regelungen der Absätze 3 und 4 des Artikels 20 LJagdG sind nicht mehr erforderlich. Auch eine Ermächtigung zum Erlass einer Verordnung, in der das an sich verbotene Sammeln unter anderem von Mönchseiern gemäß § 22 Abs. 4 Satz 6 BJagdG gestattet werden kann, erscheint nicht mehr erforderlich. Zusätzlich ist daher die Ermächtigung des Artikels 31 Abs. 2 Nr. 4 LJagdG entbehrlich (vgl. zu § 26).

Zu Absatz 3

In Absatz 3 sind zur Wattenjagd nur noch, soweit tierschutz- und artenschutzrechtlich geboten, Artikel 5 Abs. 2 LJagdG und § 7 der DVO LJagdG zu übernehmen (vgl. vorab zu § 6). Da die Wattenjagdaufseherinnen und Wattenjagdaufseher im öffentlichen Interesse bestätigt werden, kann nach § 11 Abs. 5 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes die Gebührenfreiheit bestimmt werden. Die entsprechende sehr beschränkte (zusätzlich erforderliche) privatrechtliche, wegen der begrenzten Befugnisse und besonderen Pflichten unentgeltliche Jagderlaubnis durch das Land kann vereinfacht zusammen mit der öffentlich-rechtlichen Bestätigung von der oberen Jagdbehörde erteilt werden. Aufgrund einer Erlassregelung soll die Wattenjagdaufsicht im Nationalparkgebiet im Einvernehmen mit der Nationalparkverwaltung bestätigt werden, außerhalb des Nationalparkgebiets im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde (vgl. auch zu § 6).

Zu Absatz 4

Die Eigenjagdbezirke des Bundes auf neuen, nach 1921 entstandenen gemeindefreien Inseln (Minsener Oog) unterliegen auch im Nationalparkgebiet dem Gesetz über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ und aus Artenschutzgründen den genannten allgemeinen Beschränkungen. Der Bund bestellt selbst die Wattenjagdaufseherinnen und Wattenjagdaufseher, die obere Jagdbehörde bestätigt sie (vgl. § 6 Abs. 2 des Gesetzentwurfs).

Zu § 19 (alt Artikel 21 Abs. 2)

Es genügt nach § 19, dass Jagdgäste den Jagderlaubnisschein (§ 11 Abs. 1 Satz 3 BJagdG) zur Kontrolle mitführen müssen, wenn sie nicht eine legitimierende Begleitung haben. Dass die Begleitung eines bevollmächtigten Jagdgastes von dieser Legitimierungspflicht entbinden soll (so AG KomSpV), erscheint zu weitgehend.

Zu § 20 (alt Artikel 21 Abs. 1, alt Artikel 22, 23 und 25 Abs. 4)

Nach § 11 Abs. 3 BJagdG darf für Jagdpächterinnen und Jagdpächter und in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 6 Satz 2 BJagdG auch für Berechtigte aus entgeltlichen Jagderlaubnissen die Gesamtgröße ihrer Eigenjagd-, Pacht- und Jagderlaubnisflächen (sowie Flächen aus einer Berechtigung als nach § 10 Abs. 1 Satz 1 oder § 21 Abs. 1 Satz 1 benannte Person) 1 000 ha nicht überschreiten. Die Überprüfung dieser Höchstgrenze lässt sich künftig vereinfacht über die Prüfung des Jagdpachtvertrages nach den Anzeige-Angaben der Jagdpächterin oder des Jagdpächters oder aber (in wenigen Fällen) in gezielter Ermittlung bei besonderem Anlass realisieren.

Bisher ist nach Artikel 23 Abs. 1 LJagdG ein Jagdpachtvertrag oder eine Jagderlaubnis zu beanstanden, falls in einem Jagdbezirk unter 500 ha außer einem bestätigten Jagdaufseher insgesamt mehr als vier Personen ständig die Jagd ausüben sollen. Der Begriff „ständig“ ist dabei in Artikel 21 Abs. 1 LJagdG - schwer praktikierbar - erfüllt, „wenn die Jagderlaubnis in mindestens einem Jagdjahr für die volle Jagdzeit der in einem Jagdbezirk vorkommenden Wildarten oder länger gelten soll.“ Wer diesen Zeitraum knapp unterschreitet, zählt bei der Ermittlung der Höchstzahl von vier Personen nicht mit. Abschusspläne und andere gesetzliche Pflichten sind aber auch unabhängig von einer solchen Höchstzahl einzuhalten. Daher kommt der Höchstzahl der Jagderlaubnisse keine entscheidende praktische Bedeutung zu. Sie kann zur Verwaltungsvereinfachung und Erleichterung für die Bürger entfallen. Damit hat auch der Begriff „ständig“ insoweit keine Bedeutung mehr und kann entfallen. Auch die Begriffspaare „entgeltlich“ und „unentgeltlich“ sowie „unbestimmte“ und „bestimmte“ Zahl von Tieren (bisherige Nummern 1 und 2 des Artikels 21 Abs. 1 LJagdG) bedürfen keiner einführenden Erwähnung im Gesetz mehr. Vertragliche Einschränkungen der Zahl und Art der Jagderlaubnisse kann der Verpächter eines Jagdbezirks vereinbaren. Artikel 21 Abs. 1 und Artikel 23 Abs. 1 LJagdG sind daher insgesamt nicht zu übernehmen.

Auch die Regelung des Artikels 23 Abs. 2 LJagdG ist im Hinblick auf die weite Definition des Jagdpachtvertrags-Verhältnisses in § 1 Abs. 2 Nr. 3 und § 20 Abs. 1 des Gesetzentwurfs entbehrlich. Entgegen der Auffassung der LjN wird auch die Nummer 4 voll vom bundesrechtlichen Rahmen gedeckt. Das ergibt sich auch aus dem Zweck der Höchstgrenzenregelung.

In dem neuen § 20 ist also nur die Pflicht der Jagdpächterin oder des Jagdpächters zur Anzeige des gesamten Jagdpachtvertrages (mit weiteren Angaben) zu regeln. Verfahrensmäßig ist nicht mehr erforderlich, dass bei jeder Jagdscheinerteilung unwidrig die „ständigen“ Jagderlaubnisse der Jagdbehörde anzuzeigen sind (bisher Artikel 25 Abs. 4 Nr. 4 LJagdG; vgl. zu § 22). Die Angaben, die bisher in Artikel 25 Abs. 4 Nrn. 1 bis 4 LJagdG bei Jagdscheinerteilungen erforderlich sind, werden nur insoweit benötigt, als dies zur bundesgesetzlich vorgeschriebenen Überprüfung der Pachtverträge dahingehend, ob die Höchstgrenze von 1 000 ha überschritten sind, erforderlich ist. Jagderlaubnisse sind dabei nur anzugeben, wenn mindestens eine Wildart in der vollen Jagdzeit eines Jagdjahres bejagt werden darf.

Zu § 21 (alt Artikel 19 und 24)

Redaktionelle Anpassung und klarere Fassung.

Zu Absatz 1

Die Regelung über die Beendigung der Jagdpacht in Artikel 19 Abs. 1 LJagdG ist, redaktionell angepasst, zur Vermeidung einer Gesetzeslücke ohne erkennbare Alternative weiter erforderlich.

Im Zusammenhang mit der Forderung der AG KomSpV, der LjN und des ZJEN, die Folgeregelung des Artikel 19 Abs. 2 LJagdG in Würdigung der Belange aller Beteiligten zu übernehmen, ist die gesamte Regelung vereinfacht worden. Das Erlöschen des Jagdpachtvertrages soll schon zum folgenden Jahresende eintreten, soweit nichts anderes vereinbart ist.

Zu Absatz 2

Die Regelung des Artikels 24 LJagdG wird gestrafft als Absatz 2 übernommen.

Zu § 22 (alt Artikel 25)

Zu Absatz 1

Verwaltungsvereinfachend und bürgerfreundlich wird in Absatz 1 bestimmt, dass je nach Antrag ein Jahresjagdschein auch für drei Jahre zu erteilen und gegebenenfalls zu verlängern ist. Eine Erteilung auf Lebenszeit ist wegen der Höchstgrenze des § 15 Abs. 2 BJagdG nicht zulässig und wäre wegen der verantwortungsvollen jagdlichen Tätigkeit einschließlich Umgang mit gefährlichen Waffen auch nicht vertretbar.

Die Vorschläge für die Jagdscheinerteilung der ANjN (jeweils ausreichender Nachweis für jagdliches Übungsschießen) und des NABU (erfolgreiche Teilnahme an einer Schießprüfung in den letzten drei Jahren) stellen als Voraussetzung für eine Jagdscheinerteilung ein Übermaß dar, das z. B. auch von Führerscheininhabern nicht verlangt wird. Hier ist eigenverantwortliches Handeln geboten. Wer häufig erfolgreich jagt, braucht zudem nicht zu üben. Gebührenermäßigungen können in der Allgemeinen Gebührenordnung auf der Grundlage des Verwaltungskostengesetzes geregelt werden (zu VNj).

Zu Absatz 2

Von der zu erhebenden Gebühr für die Ausstellung des Jahresjagdscheins, die die Kosten des Verwaltungsaufwandes zu decken hat, ist begrifflich die Jagdabgabe als verfassungsrechtlich zulässige Sonderabgabe mit Finanzierungsfunktion für einen besonderen Zweck mit nachstehend genannten Voraussetzungen zu unterscheiden (vgl. z. B. BVerfGE 82, 159 ff.):

- Die Sonderabgabe steht im Zusammenhang mit der materiellgesetzlichen Jagd-Gesetzgebungskompetenz des Landes,
- der Sachzweck geht über eine bloße Mittelbeschaffung hinaus (Förderung jagdlicher Zwecke),
- die abgabepflichtigen Jagdscheinbezieher sind eine gleichartig zusammengesetzte Gruppe mit gemeinsamer Interessenlage und besonderen gemeinsamen Gegebenheiten,
- sie stehen in einer besonderen Sachnähe zu den zu finanzierenden Sachaufgaben,
- sie haben auch eine besondere Verantwortung für die Finanzierung,
- die Sonderabgabe wird auch gruppennützig verwendet.

Die von den Jagdscheinbeziehern erhobene (und daher - entgegen VNT - von reinen Landeszuschüssen zu unterscheidende) Abgabe ist dem Land - nach neuem Recht zwingend - ausschließlich für die Förderung jagdlicher Zwecke zu überlassen. Jagdliche Zwecke sind zum Beispiel allgemeine Maßnahmen des Wildschutzes und der Wild- und Jagdforschung. Die Prüfung hat ergeben, dass die ursprüngliche Entscheidung für die Erforderlichkeit der Erhebung und Verwendung der gesetzlichen Sonderabgabe auch künftig richtig ist und eine Alternative nicht in Betracht kommt. Mit dem öffentlich-rechtlichen Charakter der Jagdabgabe ist entgegen dem Vorschlag der LJV nicht eine Regelung vereinbar, nach der Verteilungsentscheidungen im Einvernehmen mit der anerkannten Landesjägerschaft zu treffen sind. Im Hinblick auf das „Gruppen-Opfer“ und die Gruppennützigkeit der Verwendung ist eine Veröffentlichung der Ergebnisse nicht geboten und wäre auch zu aufwändig. Die Beteiligung weiterer Gruppen oder Gruppenvertreter über die anerkannte Mehrheitsjägerschaft (vgl. § 40 des Gesetzentwurfs) hinaus (z. B. in einem Beirat) ist aus denselben Gründen abzulehnen.

Zu Absatz 3

Die Abgabe wird nach einer die Höhe bestimmenden Verordnung aufgrund der hier geregelten Ermächtigungsgrundlage von der Jagdbehörde erhoben. Dies erfolgt zwar verwaltungsvereinfachend gleichzeitig mit der Erhebung der Gebühr und als Voraussetzung für die Erteilung des Jagdscheins sowie zugleich mit einer vorgegebenen relativen Höchstgrenze und Ermäßigungsmöglichkeiten.

Trotz der künftig möglichen Jahresjagdscheine für drei Jahre müssen die Fördermittel weiterhin jährlich etwa gleichmäßig einsetzbar sein; die Jagdabgabe kann also bei einem Drei-Jahres-Jagdschein nicht ermäßigt werden. Der Verwaltungsaufwand der Jagdbehörden ist wegen der automatisierten Erledigungsmöglichkeit einschließlich Überweisung an das Land zusammen mit der Jagdscheinerteilung ganz unbedeutend. Widersprüche kommen kaum vor. Auch der Verwaltungsaufwand des Landes für die Verteilung ist praktisch zu vernachlässigen. Abgesehen davon dürften Verwaltungskosten für die Erhebung und Verteilung der Sonderabgabe, die von der Leistungsbereitschaft der Jägerinnen und Jäger getragen wird, unzulässig sein. Die Beteiligung der anerkannten Landesjägerschaft bei der Entscheidung über die Verwendung der Sonderabgabe dient dazu, die Gruppennützigkeit der Verwendung des Abgabenaufkommens sicherzustellen. Die anerkannte Landesjägerschaft vertritt übergreifend die Interessen der Jägerinnen und Jäger des Landes Niedersachsen.

Absatz 4 des Artikels 25 LJagdG ist deregulierend nicht zu übernehmen. Die wegen des bindenden Bundesrechts (§ 11 Abs. 3 BJagdG) notwendige Prüfung einer maximalen Fläche von 1 000 ha je Pächter kann über die Prüfung des Jagdpachtvertrages erfolgen (vgl. zu § 20 des Gesetzentwurfs). Eintragungen der Jagdausübungsberechtigung in den Jagdschein bleiben auf Antrag möglich, falls damit ein gesonderter Ausweis für das Jagdausübungsrecht vermieden werden kann.

Zu § 23 (alt Artikel 25 Abs. 3)

Die nur redaktionell angepasste und hinsichtlich der Zuständigkeiten der Prüfungskommissionen und Prüfungsausschüsse präzisierte Regelung über die Jäger- und Falknerprüfung erfordert einen eigenen Paragraphen. Aufgrund der Trennung der Rechtskreise Jagd und Naturschutz kann entgegen dem Vorschlag der AJNJ für die Durchführungsverordnung kein Zustimmungsvorbehalt der Naturschutzbehörde vorgesehen werden.

Zu § 24 (alt Artikel 26)

Der Artikel 26 Abs. 1 LJagdG wiederholt Bundesrecht und ist daher entbehrlich.

Zu Absatz 1

Die verbotenen Hilfsmittel sind zu ergänzen (Absatz 1 Satz 1, über die Regelung des § 19 Abs. 1 BJagdG hinaus und in Erweiterung des Artikels 26 Abs. 3 Satz 1 LJagdG). Ein Verbot von Bleischrot (ANJN, VNT) schützt das Wasserfederwild davor, im Gewässer lagernde Bleischrotkugeln aufzunehmen und hat darüber hinaus boden- und gewässerschützenden Charakter. Durch die ersatzweise zu verwendenden Stahlschrote sind Schädigungen der Jagdwaffen nicht zu erwarten. Dagegen muss Bleischrot bei der Jagd auf anderes Wild weiter verwendet werden, da die Gefahr besteht, dass die ersatzweise zu verwendenden Stahlschrote, die auf Steine oder andere feste Gegenstände treffen, abprallen und in diesem Bereich befindliche Personen verletzen können.

Die neue Verordnungsermächtigung des Absatzes 1 Satz 2 soll in Ausführung des § 19 Abs. 2 BJagdG ermöglichen, allgemein zu erwartende neue unzulässige Methoden vereinfacht zu verbieten, aber nicht mehr (wie nach Artikel 26 Abs. 2 Satz 1 LJagdG) die Verbote des § 19 Abs. 1 BJagdG einzuschränken. Allerdings sind hier nur tierschutzrechtliche Regelungen vorgesehen, nicht generell umweltrechtliche (wie vom NABU vorgeschlagen), vgl. dazu § 26 des Gesetzentwurfs.

Zu Absatz 2

Die Berner Konvention verbietet in Artikel 8 lediglich die Verwendung aller zum wahllosen Fangen und Töten geeigneten Mittel, also nicht sämtliche Totschlagsfallen. Der verantwortungsvoll sich weidgerecht verhaltende Jäger stellt entgegen den Befürchtungen des DTSchB, BUND und NABU solche Fallen im Wesentlichen nur dort auf, wo keine „bedrohten“ Tierarten (z. B. Otter) leben.

Tierschutzfachlich erforderlich ist die neue Regelung, dass die zur Jagd befugten Personen Nachweise über die Teilnahme an einem Lehrgang einer von der obersten Jagdbehörde anerkannten Institution über die Fangjagd erbringen. Das hierfür vorgesehene Verfahren belastet die Verwaltung nicht zusätzlich. „Institution“ ist nicht eine öffentliche Behörde. Der Lehrgang kann auch als besonderes Zusatzangebot im Rahmen der Vorbereitung auf die Jägerprüfung absolviert werden. Einzelheiten über die Anerkennung einer Institution und den Lehrgang werden durch Erlass geregelt.

Eine Verpflichtung zur regelmäßigen Wiederholung des Lehrgangs erscheint als Übermaß (wie beim Führerschein) nicht erforderlich. Andererseits ist der (einmalige) Lehrgang auch bei alleiniger Verwendung von Lebendfallen nicht entbehrlich. Ein Jagdschein bietet noch keine volle Gewähr für das Beherrschen einer ordnungsgemäßen Fallenjagd (zu Hann LFoV).

Im Hinblick auf die Besonderheit der Fallenjagd und einen vereinfachten Nachweis der Lehrgangsbescheinigung soll es bei der Pflicht zum Mitführen bleiben (zu LGN und VNJ).

Außerdem dürfen nach neuem Recht die Fanggeräte, die unmittelbar töten, nur in den Verkehr gebracht und verwendet werden, wenn sie von einer amtlich beauftragten Institution oder nach der Regelung eines anderen Bundeslandes zugelassen worden sind. Die vorrangige unmittelbare Geltung der Artikel 1 und 2 der Verordnung

(EWG) Nr. 3254/91 des Rates vom 4. November 1991 zum Verbot von Tellereisen braucht (auch im Hinblick auf § 19 Abs. 1 Nr. 9 BJagdG) nicht gesetzlich bestätigt zu werden.

Gegenüber der Auffassung der Aktion Fischotterschutz, dass die Geräte nur von einer einzigen Institution anerkannt (nicht beauftragt) werden sollten, um den niedrigsten Standard im Vergleich der Bundesländer zu vermeiden, ist auszuführen, dass durch Abstimmungen unter den Bundesländern ein weitgehend einheitlicher Standard für die einzelnen Bauarten nach Funktion und Betriebssicherheit gewonnen werden kann.

Der Auffassung der LJV und des ZJEN ist zu folgen, dass die Regelung über die Lehrgangspflicht und das Verbot der Verwendung nicht zugelassener Fallen erst zwei Jahre später in Kraft tritt (§ 43 Abs. 1 Satz 2).

Zu der tierschutzbedingten Abstandsregelung für das Erlegen von Wild an beschickten Fütterungen vgl. zu § 32 Abs. 4 des Gesetzentwurfs.

Eine besondere Ermächtigung zur Anwendung von Zwangsmitteln (Ersatzvornahme, Zwangsgeld) ist wegen der vorhandenen Regelung im Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetz nicht erforderlich.

Zu Absatz 3

Der neu einzuführende sechsmonatige Schutz von ausgesetztem Wild soll den Erfolg der Aussetzung z. B. von Fasanen sichern und jagdliche Missbräuche verhindern (zu Hann LFoV). Ein generelles Verbot, Wild zum Zweck der Jagd auszusetzen (ANJN, DTSchB) oder ein Aussetzen nur mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde zuzulassen, ist mit dem Jagdausübungsrecht und der jagdbezirksbezogenen Hege nicht vereinbar. Eine generelle Verlängerung der Schonfrist von sechs Monaten auf ein Jahr (VNT) ist wegen der nicht mehr möglichen Unterscheidbarkeit von vorhandenen nicht ausgesetzten Tieren nicht sinnvoll. Im Rahmen der Weidgerechtigkeit muss den Jagdausübungsberechtigten eine flexible Entscheidungsmöglichkeit auf der Basis von mindestens sechs Monaten eingeräumt werden (vgl. auch zu § 32 zum Jagdverbot bei Fütterungen zur Eingewöhnung von ausgesetztem Wild).

Die Ermächtigung des Artikels 26 Abs. 2 Satz 2 LJagdG zur Erteilung von Ausnahmen vom Vergiftungsverbot des § 19 Abs. 1 Nr. 15 BJagdG ist aus Tierschutzgründen zu streichen (LJV, NABU und ZJEN). Die AG KomSpV hat noch im Gesetzgebungsverfahren beim Landtag Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen.

Zu Absatz 4

Anstelle der Bezirksregierung soll wegen der Bedürfnisse der Praxis nach Absatz 1 Satz 2 künftig die Jagdbehörde im Einzelfall die Verwendung von Betäubungs- und Lähmungsmitteln (bisher Artikel 26 Abs. 3 Satz 2 LJagdG) gestatten können, wenn bestimmte besondere, auch EG-rechtlich zulässige Gründe und Modalitäten dafür vorliegen.

Die Einhaltung der Grenzen der EG-Richtlinien ist sicherzustellen.

Zu Absatz 5

In Nummer 1 (bisher Artikel 26 Abs. 5 Nr. 2 LJagdG) entfällt zur Beschränkung der Ausnahmen die ausdrückliche Nennung der Form der Allgemeinverfügung.

Nach Nummer 2 (bisher Artikel 26 Absatz 5 Nr. 1 LJagdG) können nur Behinderte freigestellt werden, soweit sie die nötige Hilfe (z. B. für die Nachsuche) haben. Die Definition der Kraftfahrzeuge ist klarstellend erforderlich, da im Feld- und Forstordnungsgesetz motorgetriebene Behindertenfahrzeuge den Fahrrädern gleichgestellt sind.

Zur Frage einer näheren Regelung der Stöberjagd (z. B. Fläche nicht unter 1 000 ha wie bei der Brackenjagd): vgl. zu § 3.

Der bisherige Artikel 27 LJagdG mit seiner Verordnungsermächtigung zur Schaffung einer Genehmigungspflicht für das Stören (z. B. Fotografieren) von seltenem oder in seinem Bestand bedrohten Federwild hat keine praktische Bedeutung erlangt und wird nicht übernommen. § 19 a BJagdG und das Tierschutzrecht reichen aus.

Zu § 25 (alt Artikel 30)

Absatz 1

In Absatz 1 sind Erleichterungen für die Aufstellung und Vorlage von Abschussplänen enthalten: Die Unterscheidung nach Stärkeklassen kann in Satz 1 entfallen. Ohne Begründung möchte der NABU in Satz 1 die Unterscheidung nach Altersklassen gestrichen haben und (so auch die ANJN für Rehwild) die geplanten Abschusszahlen als Mindestzahlen allein verstanden wissen. Altersklassen geben jedoch Aufschluss über die Wildstruktur und Mindestzahlen können den Weg bis hin zu einer Ausrottung öffnen, sodass dem Vorschlag nicht zu folgen ist.

Nach IG BAU sollten für „Randgebiete“ von Schalenwildvorkommen vereinfachte Abschussrichtlinien im Vergleich zu den „Kerngebieten“ vorgesehen werden. Dies scheitert jedoch schon an praktikablen abgrenzenden Definitionsmöglichkeiten.

Zur Erreichung der Ziele der Abschussplanung (§ 21 Abs. 1 Satz 1 BJagdG und § 3 Nr. 4 des Gesetzentwurfs) soll in Satz 2 ausdrücklich geregelt werden, dass Verbiss- und Schälsschäden, die das Wild verursacht hat, bei der Aufstellung des Abschussplans zu berücksichtigen sind. Nähere Anhaltspunkte hierzu bieten die Landeshege Richtlinien. Satz 2 ist entgegen der Auffassung der LJN schon wegen der Pflicht zur Umsetzung von Bundesrecht (§ 21 Abs. 1 BJagdG) erforderlich. Die Regelung ist aber auch wesentlich und damit Sache des Gesetzgebers, insbesondere was die Berücksichtigung der Verbiss- und Schälsschädensituation an Bäumen und übriger Vegetation anbetrifft, wie auch die Stellungnahmen des BUND und der IG BAU erkennen lassen. Auch die ANJN will den Zustand der Waldvegetation sowie Schäden in der Landwirtschaft berücksichtigt haben.

Wie in Baden-Württemberg, Bayern und Hessen soll nach Auffassung des BUND und der IG BAU die Verbiss- und Schälsschädensituation in einem forstlichen Gutachten dokumentiert werden. Nach Meinung der ANJN sollen die Waldeigentümer verlangen können, dass die Verbissbelastung über Weisergatter ermittelt wird. Diese beiden Möglichkeiten sind - im Rahmen einer erkennbaren Notwendigkeit - in der im Gesetzentwurf vorgesehenen Berücksichtigungspflicht enthalten. Waldeigentümer können eigenständig die Verbissbelastung z. B. über angelegte Weisergatter deutlich machen.

Die Aufnahme des geänderten Termins für die Vorlage der Abschusspläne in Satz 3 erübrigt die Sonderregelung in § 5 Abs. 2 der Durchführungsverordnung zum Landesjagdgesetz.

Eine generelle auf drei Jagdjahre ausgerichtete Abschussplanung für Hochwild (ANJN) außer Schwarzwild bietet nicht hinreichende Anpassungsmöglichkeiten. Die Forderung, dass die Abschussplanung für Rot-, Dam- und Muffelwild für mehrere zusammenhängende Jagdbezirke erfolgen sollte und dazu Hegegemeinschaften gebildet werden müssten, berücksichtigt nicht, dass sich das Institut der Zwangshegegemeinschaften nicht bewährt hat und freiwillige Lösungen effektiver sind (zu ANJN).

Beim Rehwild soll verwaltungsvereinfachend ein dreijähriger Abschussplan mit etwa gleichmäßiger jährlicher Erfüllung eingeführt werden. Eine völlige Abschaffung der Abschussplanung beim Rehwild würde eine Änderung des § 21 Abs. 2 Satz 1 BJagdG voraussetzen. Während gegen die Einführung des dreijährigen Abschussplans für Rehwild nach Satz 4 von fast allen Verbänden keine Bedenken geäußert

worden sind und die Einführung vom Hann LFoV ausdrücklich begrüßt wird, möchten die LJN und der ZJEN an dem einjährigen Plan festhalten. Die Anpassungsmöglichkeiten seien geringer oder die dann nötige Kontrolle und Berechnung der Jagdbehörde und des Jagdbeirats würden die erwartete Verminderung des Verwaltungsaufwands wieder ausgleichen. Die AG KomSpV schlägt eine Befugnis der Jagdbehörde für die Entscheidung vor, ob für das Rehwild ein einjähriger oder dreijähriger Abschussplan vorzulegen ist; die Abschussplanung sollte grundsätzlich die Dauer des Jagdpachtverhältnisses um nicht mehr als ein Jahr übersteigen. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass in der Praxis die Planzahlen für Abschüsse des Rehwildes von Jagdjahr zu Jagdjahr kaum differieren und demnach keine intensiven zwischenzeitlichen Kontrollen und Hochrechnungen erforderlich sind, zumal den obigen Vorschlägen über die Festlegung von Mindestabschusszahlen nicht gefolgt werden soll. Unnötiger Verwaltungs- und Kontrollaufwand würde insbesondere auch unnötig in Bürgerrechte eingreifen und ist daher zu vermeiden. Schon weil nach Satz 2 Halbsatz 2 die Abschusszahlen gleichmäßig auf die einzelnen (drei) Jahre zu verteilen sind, steht auch ein früherer Ablauf eines Jagdpachtvertrages der vorgesehenen Regelung nicht entgegen.

Unnötige Unsicherheiten würde entgegen dem Vorschlag der AG KomSpV auch eine Befugnis der Jagdbehörde für eine wahlweise Entscheidung bringen, ob für das Rehwild ein einjähriger oder dreijähriger Abschussplan vorzulegen ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht dem Artikel 30 Abs. 1 Satz 2 LJagdG. Dem Vorschlag des ZJEN, das erforderliche Einvernehmen auch auf die gemeinschaftlichen Jagdbezirke zu erstrecken, ist wegen der vorhandenen unmittelbar geltenden Bundesregelung des § 21 Abs. 2 Satz 3 BJagdG nicht zu folgen.

Zu Absatz 3

Die streitlösende Entscheidung bei fehlendem Abschussplan (übernommen von Artikel 30 Abs. 2 LJagdG) ist keine entschädigungspflichtige Enteignung.

Absatz 4 ist angepasst von Artikel 30 Abs. 3 LJagdG übernommen.

Zu Absatz 5

Hier wird die grundsätzliche Regelung für die Anrechnung von erlegtem Wild und Fallwild auf den Abschussplan aufgenommen. Zur Sonderregelung bei der Wildfolge vgl. § 27 Abs. 4 Satz 2. Ein Missbrauch hinsichtlich der Anrechnung von Fallwild (ANJN) ist nicht erkennbar.

Die bisherige Pflicht der jagdausübungsberechtigten Person, jedes abgeschossene Stück Schalenwild unverzüglich der Jagdbehörde zu melden, ist nicht erforderlich und entfällt. Der bisherige Schlusstermin (5. April) zur Vorlage der Abschussliste liegt zu spät. Wie bei der Abschussplanung kann auch die Ergebnismitteilung auf den 15. Februar als Schlusstermin vorverlegt werden (§ 5 Abs. 1 DVO LJagdG entfällt). Etwaiges später ausnahmsweise geschossenes Wild und Fallwild ist zahlenmäßig unbedeutend und kann jeweils dem folgenden Jagdjahr zugerechnet werden. Bei gegebenem Anlass kann die Jagdbehörde durch Einzelverfügungen jederzeit auch die Vorlage der Abschussliste mit dem Zwischenstand anfordern. Im Hinblick darauf, dass die Jagdbehörde die von den Jagdausübungsberechtigten stets aktuell zu haltende Liste über das geschossene und das tot aufgefundene Wild zusätzlich vorzeitig anfordern kann, ist keine darüber hinausreichende Befugnis der Jagdbehörde erforderlich, in Einzelfällen laufende Meldungen zu verlangen (zu AG KomSpV). Die Verwendung einheitlicher Vordrucke (AG KomSpV) ist durch Erlass für das ganze Land und nicht nur einzelne Jagdbehörden (AG KomSpV) zu regeln.

Zu Absatz 6

Die Jagdbehörde kann auch die gegenständliche Vorlage verlangen; diese dem Nachweis dienende Befugnis soll (entgegen ANJN und BUND) erhalten bleiben. Eine gesetzliche Verpflichtung zu einer zusätzlichen Dokumentation der Vegetation und Wildschadenssituation (BUND) oder der ökologischen Situation, der Entwicklung der Wildtierpopulationen sowie der Ergebnisse von Vegetations-/Wildschadensgutachten (IG BAU) ist nicht erforderlich. Eine freiwillige Erfüllung bleibt möglich.

Zu Absatz 7

Das Datenschutzrecht erfordert eine gesetzliche Regelung für die Weitergabe der Daten, die für die Abstimmung der Abschusspläne erforderlich sind, um die Hegeziele des § 1 Abs. 2 BJagdG zu verwirklichen. Wegen der gebotenen persönlichen vorherigen Abstimmungen sind auch die Namen der Jagdausübungsberechtigten erforderlich, die Angabe der Jagdbezirke genügt nicht. Eine gesetzliche Pflicht zum Austausch der Abschusslisten zwischen Forstämtern und den Nachbarjagdbezirken (IG BAU) erscheint zu weitgehend. Insoweit erscheinen freiwillige Kontakte ausreichend.

Der bisherige Absatz 6 des Artikels 30 LJagdG ist nicht zu übernehmen. Durchführungsregelungen einschließlich der erforderlichen Vordrucke erlässt die oberste Jagdbehörde.

Die Regelung des Absatzes 7 von Artikel 30 LJagdG, dass notfalls der Verwaltungszwang zulässig ist, der kein Verschulden des Adressaten voraussetzt, braucht entgegen dem Vorschlag des BDF nicht in das NJagdG übernommen zu werden. Sie ergibt sich schon aus dem allgemeinen Gefahrenabwehrrecht.

Zu § 26 (alt Artikel 31)

Zu Absatz 1

In der (um die Belange des Naturschutzes erweiterten) Nummer 1 sind die „Grundsätze der Hege“ und in Nummer 2 (und Absatz 3) die „Gründe der Wildhege“ entgegen der Stellungnahme des NABU weiter erforderlich.

Zu Nummer 2

Eine Verkürzung der Jagdzeit ist im Allgemeinen nur zulässig, wenn Tierschutzbelange gewahrt und Belange der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft sowie des Naturschutzes berücksichtigt werden.

Zu Nummer 3

Die Strafbestimmung des § 38 Abs. 1 Nr. 3 BJagdG verlangt einen hinreichend bestimmten gesetzlichen Tatbestand, soweit der strafrechtliche Schutz über den engen pauschalen Schutzrahmen der allgemeinen Brut- und Setzzeit (§ 1 Abs. 5 des bisherigen Feld- und Forstordnungsgesetzes, der auch in die Neuregelung übernommen werden soll) hinausgehen muss. Daher ist die Ermächtigungsgrundlage des Artikels 31 Abs. 1 Nr. 3 LJagdG (mit redaktioneller Anpassung) als erforderlich zu übernehmen. Die Regelung kann in die Jagdzeitenverordnung aufgenommen werden. Nachgewiesene Verletzungen des Elterntierschutzes außerhalb der Schutzzeiten nach Nummer 1 sind allerdings nach Bundesrecht auch strafbar.

Absatz 2 ist von Artikel 31 Abs. 2 Nr. 1 LJagdG angepasst zu übernehmen. Auch ohne eine ausdrückliche Einfügung „dauernd oder auf Zeit“ (ZJEN) gelten diese Merkmale im Rahmen der naturbezogenen Verhältnismäßigkeit.

Zu Absatz 3 (bisher ähnlich Artikel 31 Abs. 2 Nr. 2 LJagdG)

Die Zuständigkeit für diese Verordnungsermächtigung kann auf die Jagdbehörden verlagert werden. Störungen des biologischen Gleichgewichts sind nicht auf Land-

kreisebene feststellbar und daher als Voraussetzung nicht übernommen. Der übermäßigen Vermehrung einer Wildart kann auch aus Gründen der Landeskultur begegnet werden.

Die bisherige Ermächtigung für Ausnahmen von der Brut- oder Setzzeit (Artikel 31 Abs. 2 Nr. 3 LJagdG) kann zur Verbesserung des Tierschutzes entfallen.

Die bisherige Ermächtigung des Artikels 31 Abs. 2 Nr. 4 LJagdG, das Sammeln der Eier von Ringel- oder Türkentauben sowie von Silber- oder Lachmöwen aus besonderen Gründen einzuschränken, ist durch die - an die EG-Vogelschutzrichtlinie angepasste - Fassung des § 22 Abs. 4 Satz 4 BJagdG überholt und damit entbehrlich. Von der Ermächtigung des § 22 Abs. 4 Satz 5 BJagdG, aus den Gründen des Artikels 9 Abs. 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie nach Maßgabe des Artikels 9 Abs. 2 dieser Richtlinie das Sammeln (im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit, zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischereigeieten und Gewässern, zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt) zu erlauben, ist kein Gebrauch gemacht worden. Sie kann entfallen.

Absatz 4 entspricht der Regelung über die Verfügungs-Zuständigkeit der Jagdbehörden nach Artikel 31 Abs. 3 Satz 2 LJagdG, nunmehr auf die Absätze 2 und 3 bezogen.

Zu Absatz 5 (bisher Artikel 31 Abs. 3 Satz 1 LJagdG)

In Nummer 3 behält entgegen der Auffassung des NABU im Rahmen der Einzelfallgestattung der Grund „für Zwecke der Aufzucht“ seine Berechtigung. Nicht erforderlich ist eine gesetzliche Regelung zur Beteiligung des Niedersächsischen Landesamtes für Ökologie.

Die vom ODF, dem DFO und der LJN verlangte Übernahme der bisherigen Regelung, das Aushorsten von Nestlingen und Ästlingen der Habichte zum Zweck der Beizjagd genehmigungsfähig zu machen, ist angesichts der geringen Zahl der Ausnahmeentscheidungen (1997 eine, 1998 vier und 1999 sechs in Niedersachsen) und insbesondere der Möglichkeiten, gezüchtete Exemplare zu erlangen, nicht zwingend erforderlich.

Eine Verlagerung der Entscheidungskompetenz von den oberen auf die unteren Jagdbehörden ist grundsätzlich vertretbar. Bei fehlender Fachkompetenz für die Beurteilung der wissenschaftlichen Zwecke wird die obere Jagdbehörde zu beteiligen sein.

Zu § 27 (alt Artikel 32)

Die veränderten Regelungen der bisherigen Artikel 32 und 33 können in § 27 zusammengefasst werden. Bei der Wildfolge wird das Nachsuchen von schwerkranken Wild gemäß der Regelung des § 22 a BJagdG aus Tierschutzgründen dem krankgeschossenen Wild gleichgestellt (Absatz 5).

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht - hinsichtlich der Pflichten präzisiert - im Wesentlichen der bisherigen Wildfolgeregelung. Der darin geregelte Grundsatz wird jedoch durch Absatz 2 stärker tierschützend durchbrochen.

Zu Absatz 2

Das Tierschutzrecht, verstärkt durch Artikel 6 b der Niedersächsischen Verfassung, erfordert, dass eine Wildfolge in den begründeten Einzelfällen unmittelbar gesetzlich zulässig und verbindlich ist, in denen krankgeschossenes (oder aus anderen Gründen schwerkrankes Wild; siehe Absatz 5) sofort nachzusuchen ist, insbesondere um es vor vermeidbaren Schmerzen zu bewahren. Das Merkmal „ausnahmsweise ... erforderlich“ in Absatz 2 ist zwar ein unbestimmter Rechtsbegriff (Hann LFoV); der zur Jagd befugten Person kann jedoch aufgrund ihrer Fachkunde die Ausfüllung des

Begriffs überlassen werden. Gesetzliche Detailregelungen sind hierzu nicht möglich. Bei schneller Erreichbarkeit der Jagdnachbarn z. B. durch Mobilfunk-Telefon kann die Regelung nach Absatz 1 in Einzelfällen ausreichen (zu LJN), ohne dass es einer zusätzlichen gesetzlichen Regelung für solche Fälle bedarf (zu ANJN).

Die Pflicht zum inhaltsgleichen Abschluss einer Wildfolgevereinbarung in Fällen des Absatzes 2 wäre reiner Formalismus und würde zur Durchsetzung erheblichen Verwaltungsaufwand verursachen. § 22 a BJagdG steht nicht entgegen. Die darin vorgesehene Wildfolgevereinbarung setzt noch einen Spielraum darüber voraus, ob überhaupt eine Wildfolgevereinbarung abzuschließen ist. Das widerspricht aber dem spezielleren und vorrangigen Tierschutzrecht und § 22 a Abs. 1 BJagdG, nach dem krankgeschossenes oder schwerkrankes Wild vor vermeidbaren Schmerzen oder Leiden zu bewahren ist. Nach § 22 a Abs. 2 Satz 2 BJagdG können die Länder über Regelungen zu Wildfolgevereinbarungen hinaus die Vorschriften über die Wildfolge ergänzen oder erweitern (z. B. wenn Wild in Sichtnähe verendet). „Erweitern“ neben „ergänzen“ umfasst für Fälle, in denen der Inhalt für zu schließende Wildfolgevereinbarungen feststeht, die Kompetenz für die erheblich vereinfachende gesetzliche Regelung. Zur erhöhten Sicherheit sollten Jagdnachbarn sich gegenseitig über stattfindende Gemeinschaftsjagden benachrichtigen.

Absatz 3 betrifft die notwendigen Ausnahmen in militärischen und ähnlichen sicherheitsmäßig wichtigen Sperrgebieten.

Zu Absatz 4

Die Regelung des Absatzes 4 - in Verbindung mit § 25 Abs. 5 Satz 1 - entspricht der bisherigen Regelung zur Zuordnung der Trophäen. Auf Vorschlag der LJN und des ZJEN soll zur Stärkung der Nachsuchepflicht auch das Wildbret unter Anrechnung auf den Abschussplan derjenigen jagdausübungsberechtigten Person zustehen, in deren Jagdbezirk das Wild krankgeschossen worden ist.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt wegen vergleichbarer Tierschutzsituation für aus anderen Gründen schwerkrankes Wild die entsprechende Anwendung der Absätze 1 bis 4.

Zu Absatz 6

Auch andere ergänzende und erweiternde Wildfolgevereinbarungen, die den Tierschutz nicht einschränken, also möglichst verbessern, bleiben unberührt.

Zu Absatz 7

Der bisherige Artikel 2 Abs. 1 Nr. 1 LJagdG ist als Wildfolgeregelung dem § 27 als Absatz 7 zuzuordnen. Damit ist das Recht der zur Jagd befugten Person geregelt, sich Jagdbeute in einem befriedeten Bezirk anzueignen, wenn ein Stück Schalenwild dorthin krankgeschossen oder schwerkrank übergewechselt ist und eines Fangschusses bedarf oder sonst verendet liegen bleibt (zu LJN). Zur verfassungsmäßigen Auslegung des bisherigen Artikels 2 Abs. 1 Nr. 1 LJagdG vgl. Meyer-Ravenstein § 1 Rdnr. 70. Zur davon zu unterscheidenden beschränkten Jagdausübung im befriedeten Bezirk vgl. zu § 9 Abs. 3 und 4. Die vorherige Pflicht zur Information der nutzungsberechtigten Person ist zum schnelleren tierschutzgerechten Handeln eingeschränkt vorgesehen.

Zu Absatz 8

Die § 22 a Abs. 1 Halbsatz 2 BJagdG präzisierende Regelung hinsichtlich offensichtlich nicht überlebensfähiger Seehunde in Absatz 8 ist aus der Durchführungsverordnung übernommen worden (vgl. zu den §§ 6 und 18). Es geht nur um das von Qualen erlösende Erlegen solcher Seehunde vor Ort. Im Übrigen ergibt sich die Befugnis, schwerkrankes, nicht mehr überlebensfähiges ölgeschädigtes Federwild zu töten, aus § 22 a Abs. 1 BJagdG. Dies gilt auch für die Wattenjagdbezirke einschließlich der Ruhezone des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“ für die

bestätigten Wattenjagdaufseherinnen und Wattenjagdaufseher. Gleiches gilt, wenn die Nationalparkverwaltung aus Gründen des Artenschutzes einen Auftrag zum Erlegen bestimmter Wildarten erteilt. Bei Katastrophenfällen haben die Wattenjagdaufseherinnen und Wattenjagdaufseher im Allgemeinen die Kreisveterinärbehörde hinzuzuziehen. Die von der oberen Jagdbehörde zu bestätigenden Wattenjagdaufseherinnen und Wattenjagdaufseher sollen insbesondere darin geschult werden zu erkennen, ob ölgeschädigtes Federwild noch gefangen und einer zugelassenen Einrichtung zur Rettung übergeben oder überlassen werden kann.

Eine Legalisierung der Tötung von Jungwildtieren, die krank oder hilflos in der Schonzeit aufgefunden werden (Aktion Fischotterschutz), ist als nicht erforderlicher genereller Eingriff in das Naturgeschehen zu bewerten.

Zu § 28 (alt Artikel 33)

Ebenfalls aus Tierschutzgründen ist die Möglichkeit des Einsatzes von bestätigten Schweißhundführern auch ohne Vereinbarung mit der benachbarten jagdausübungsberechtigten Person gemäß den in § 22 a BJagdG vorgesehenen erweiterten landesrechtlichen Möglichkeiten einzuführen. Eine zur Jagd befugte Person eines betroffenen Jagdbezirks, in dem also das Wild angeschossen oder angetroffen worden ist, muss den Auftrag erteilen.

Wegen der Sensibilität des Einsatzes von Jagdhunden zur Nachsuche muss es entgegen dem Vorschlag der IG BAU und der LJV bei der Beschränkung auf Schweißhundarten bleiben (vgl. z. B. die Regelung in Sachsen-Anhalt). Schweißhundführer nur auf Vorschlag der (anerkannten) Jägerschaft oder gar im Einvernehmen mit dieser (so LJV) bestätigen zu können, würde die Möglichkeiten zu sehr einschränken. Die näheren Voraussetzungen für die Bestätigung der Schweißhundführerinnen und Schweißhundführer können in den Ausführungsbestimmungen geregelt werden.

Zu § 29 (alt Artikel 34)

§ 19 BJagdG und § 24 des Gesetzentwurfs als Ausformungen der §§ 1, 4 und 17 des Tierschutzgesetzes (§ 44 a BJagdG) gelten tierschützend entsprechend auch für den Jagdschutz, soweit sie passen (z. B. § 19 Abs. 1 Nrn. 1, 8, 9 BJagdG, § 24 Abs. 1, 2 und 4 des Gesetzentwurfs).

Zu Absatz 1

In Absatz 1 ist im Wesentlichen Artikel 34 LJagdG übernommen. Die hoheitlich im Sinne des § 25 Abs. 2 BJagdG bestätigten besonders qualifizierten Jagdaufseher können die erforderlichen festgestellten personenbezogenen Daten (Nummer 1) der Jagdbehörde, der Polizei und der Staatsanwaltschaft übermitteln. Die nach Absolvierung eines Sonderlehrgangs von der Jagdbehörde bestätigten Jagdaufseher erhalten die Befugnisse des § 29 Abs. 1 nur wie der Jagdausübungsberechtigte, privatrechtlich vergleichbar dem Jedermanns-Festnahmerecht bei Nichtidentifizierung nach § 127 Abs. 1 Satz 1 der Strafprozessordnung.

Klarzustellen ist, dass nur wildernde Hunde (Nummer 2) und wildernde Hauskatzen (neue Nummer 3) erfasst werden. Ein Hund oder eine Hauskatze wildert, wenn das Tier frei im Jagdrevier auf der Suche nach Wild umherstreift, auch ohne schon ein konkretes Stück zu verfolgen oder zu hetzen (Mitzschke/Schäfer, Kommentar zum Bundesjagdgesetz, § 25 Rdnr. 43 mit weiteren Nachweisen); verfassungsrechtlich unbedenklich ist schon die bisherige gesetzliche Vermutung, dass ein Hund, der außerhalb der Einwirkung der für ihn verantwortlichen Person angetroffen wird, im obigen Sinne abstrakt gefährlich ist. Ausdrücklich soll auch das verwilderte Frettchen (Nummer 3) dem Jagdschutz unterliegen.

Die Auffassungen zum Töten wildernder Hunde (u. a. auch ohne Rettungshunde im Einsatz) und Katzen sowie Frettchen im Rahmen des Jagdrechts gehen auseinander:

Einerseits wird verlangt, aus Gründen der Rechtssicherheit das Wort „wildernde“ vor den Worten „Hunden“ und „Katzen“ zu streichen (AG KomSpV). Die Nummern 2 (Hunde) und 3 (Katzen und Frettchen) - und damit auch Absatz 2 - ganz streichen möchte die ANJN, nur hinsichtlich Katzen der BUND sowie der DTSchB, der insoweit grundsätzlich keine Bestandsgefährdung für andere Tiere sieht und statt der vorgesehenen Tötungsbefugnis Kastrationsprogramme für frei lebende verwilderte Hauskatzen verlangt.

Die VNT will die Tötungsbefugnis für Hunde und Katzen zulassen, wenn sie „erkennbar dem Wild nachstellen und dieses gefährden können“, bei Hunden mit der Ausnahme, dass

- a) die Hunde nicht eingefangen werden können,
- b) nicht auf andere Weise erreicht werden kann, dass dazu gehörende Begleitpersonen nach nur kurzfristiger Unterbrechung wieder auf Hunde einwirken können,
- c) es sich nicht um Blinden-, Hirten-, Jagd-, Polizei- oder Rettungshunde handelt, die als solche erkennbar sind.

Dies sind letztlich Merkmale, die den Begriff „wildern“ näher bestimmen oder - zu Buchstabe c - ohnehin im Rahmen des Betretensrechts (Feld- und Forstordnungsgesetz oder Folgeregelung) mit den Ausnahmen vom Leinenzwang in der allgemeinen Setz-, Brut- und Aufzuchtzeit geregelt sind und für die aber ein zulässiger Einsatz vorliegen muss.

Der ANJN schlägt ein Halterhaftungsverfahren vor; nur bei dessen vergeblicher Anwendung (Halter nicht zu ermitteln, anhaltende Aufsichtspflichtverletzung durch den Halter) oder nur in sensiblen Biotopen sollen auch Tötungsanordnungen hinsichtlich Hunden und Katzen zulässig sein. Ein solches kompliziertes und aufwändiges Verfahren erscheint in der Praxis nicht realisierbar.

Andererseits wird ein totales Aufheben der Tötungsbefugnisse nicht dem Schutzbedürfnis der gefährdeten Wildtiere und sonstigen wild lebenden Tiere gerecht.

Es muss daher bei der Entwurfsfassung mit dem in der Begründung genannten Interpretationsgehalt bleiben.

Zu Absatz 2

Der bisherige Artikel 35 Abs. 3 LJagdG ist wegen der Eingriffe in fremde Rechte (wildernde Hunde und Hauskatzen und klarstellend für verwilderte Frettchen) für Jagdgäste erforderlich und wird dem § 29 des Gesetzentwurfs als Absatz 2 angefügt.

Die volle Jagdschutzbefugnis, die bestätigten Jagdaufseherinnen und Jagdaufsehern zusteht, kann angestellten Jägerinnen und Jägern auch formlos (als privatrechtliche Befugnis) übertragen werden; eine gesetzliche Klarstellung ist insoweit nicht erforderlich (vgl. auch Meyer-Ravenstein, Jagdrecht in Niedersachsen, § 11 Rdnr. 117 und § 25 Rdnrn. 36 bis 38).

Zu § 30 (alt Artikel 35)

Zu Absatz 1

Wegen ihrer Fachkunde sollen die Jagdbehörden auch zuständige Behörden für den Jagdschutz sein (anstelle der Gemeinden als allgemeine Behörden der Gefahrenabwehr). Da die Aufgaben im Wesentlichen durch bestätigte Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher wahrgenommen werden, ist der Aufwand für die Landkreise sehr gering. Bestätigte Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher (Absatz 1) sind auf die Jagdschutzbefugnisse beschränkt. Sie müssen für die volle Jagdausübung besonders privatrechtlich bestellt werden; erst dann sind sie angestellte Jägerinnen und Jäger (§ 1 Abs. 3 Nr. 3, § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1).

Der bisherige Artikel 35 Abs. 2 LJagdG (Jagdaufseher bei mehr als 1 000 ha zu bestellen) hat keine praktische Bedeutung und kann entfallen.

Zu Absatz 2

Eine Ermächtigung, qualifizierte Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher zu bestellen und hoheitlich zu bestätigen (Beleihung), ist weiterhin erforderlich. Nur Berufsjägerinnen oder Berufsjäger und forstlich Ausgebildete (vgl. Begründung zu § 39) sind mit Befugnissen nach dem Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetz zu beleihen (vgl. RdErl. des ML vom 7. Januar 1999, Nds. MBl. S. 37).

Zu Absatz 3 (alt Absatz 4)

Ist eine jagdausübungsberechtigte Person nicht in vertretbarer Nähe erreichbar, so hat sie zur Vermeidung von längerem Leiden eines Wildtieres - insbesondere bei Wildunfällen im Straßenverkehr - eine zur Jagd befugte Person als Adressaten für das angemessen schnelle Tätigwerden bei einer erforderlichen Nachsuche und bei Wildunfällen zu benennen. Diese Person soll auch andere unaufschiebbare Maßnahmen des Jagdschutzes durchführen können und notfalls die Pflichten der jagdausübungsberechtigten Person wahrnehmen (zu LJN). Die bisherige Voraussetzung „wenn es nach den persönlichen Verhältnissen ... geboten erscheint“ ist entbehrlich, da Jagdausübungsberechtigte, die über keine angestellten Jägerinnen und Jäger sowie Jagdgäste verfügen, normalerweise zumindest zeitweise abwesend sind. „Ortsansässigkeit“ der zur Jagd befugten Ansprechperson (AG KomSpV) ist wegen der unterschiedlichen Lage von Jagdbezirken zu eng.

Eine Gebotsregelung anstelle der bisherigen Ermächtigungsgrundlage für eine Verfügung der Jagdbehörde genügt. Bei deren Verletzung kann die Jagdbehörde eine Verfügung nach dem Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetz erlassen und diese notfalls mit einer Androhung und Festsetzung von Zwangsgeld durchsetzen. Eine Ordnungswidrigkeitenregelung ist nicht erforderlich.

Zu § 31 (alt Artikel 36) (Überschrift wie im BJagdG, zu LJN)

Zu Absatz 1

Fremde Wildarten dürfen nicht ausgesetzt werden. Hierunter fällt auch das Entweichenlassen aus einem Gehege. Wie auch in neueren Jagdgesetzen und im Naturschutzrecht (§ 20 a Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ist der Begriff „heimisch“ auf das „Inland“, also den Bereich der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Beitrittsgebiet (zu dem Stichtag 1. April 1953) zu beschränken; hierunter fällt z. B. der Luchs (entgegen den Befürchtungen von ANJN, LJN, NABU). Die Frage der Aussetzung von Bär und Wolf ist keine jagdrechtliche, da es sich nicht um Wildarten handelt. Daher kann es entgegen der ANJN und dem NABU - zum Luchs auch der LJN - bei der bisherigen Formulierung bleiben.

Für nicht heimische Arten entfällt die bisherige Ausnahmeregelung des Artikels 36 Abs. 1 Satz 2 LJagdG, dass ein Aussetzen von Tieren solcher Arten in der freien Wildbahn nur genehmigt werden darf, wenn die Art die heimische Tierwelt wesentlich bereichert und Schäden für die öffentliche Sicherheit, die Landspflege, die heimische Tierwelt, die Land- oder Forstwirtschaft nicht zu besorgen sind.

Zu Absatz 2

Schalenwild heimischer Arten darf wegen der überregionalen Bedeutung (nur) mit Genehmigung der oberen Jagdbehörde bei Vorliegen der genannten, ergänzten Gründe ausgesetzt werden. Hierunter fällt ebenfalls das Entweichenlassen aus einem Gehege. Wegen der fachlichen Schwierigkeit bei der Beurteilung von Aussetzungen soll es bei der Zuständigkeit der oberen Jagdbehörde bleiben.

Nach verbotenem Aussetzen ist auch eine anschließende Hege nicht gestattet. Die Beschränkung des § 3 Nr. 4 des Tierschutzgesetzes bleibt zu beachten.

Eine Genehmigungspflicht für das Aussetzen von Tieren aller Wildarten (BUND, Aktion Fischotterschutz und IG BAU) wegen des damit verbundenen Eingriffs in das Ökosystem ist aufgrund der geringen praktischen Bedeutung und der Schwierigkeit, Genehmigungstatbestände zu formulieren, entbehrlich.

BUND und IG BAU verlangen die Beteiligung der oberen Naturschutzbehörde durch die obere Jagdbehörde. Wegen der Trennung der Rechtskreise Jagdrecht und Naturschutzrecht soll dies aber nicht zur gesetzlichen Pflicht gemacht werden. In geeigneten Fällen kann die obere Jagdbehörde eine solche Beteiligung ohnehin vornehmen.

Die LJN wünscht die Zuständigkeit der (unteren) Jagdbehörden für Schalenwildaussetzung, der BUND will dies für das Aussetzen von Wild außer Schalenwild zulassen. Wegen der fachlichen Schwierigkeit bei der Beurteilung von Aussetzungen soll es bei der Zuständigkeit der oberen Jagdbehörde (nur für Schalenwild) bleiben.

Die ANJN möchte regeln, dass aus einem Gatter ausgebrochenes nicht heimisches und heimisches Schalenwild unverzüglich erlegt werden kann. Damit soll verhindert werden, dass diese Wildtiere sich einbürgern können. Nicht heimisches Schalenwild unterliegt aber grundsätzlich nicht dem Jagdrecht. Beim heimischen Schalenwild könnte eine nachträgliche Aussetzungsgenehmigung in Betracht kommen. Wenn das nicht der Fall sein darf, besteht gegenüber heimischem Wild das Jagdausübungsrecht, soweit es nicht insbesondere wegen fehlender Jagdzeit eingefangen werden kann (und muss).

Zu § 32 (alt Artikel 37)

Zur Frage der Fütterung von Wild vertreten die Verbände unterschiedliche Auffassungen:

Die LJN möchte Fütterungen von Wild zu seiner Erhaltung in der Zeit vom 1. Januar bis 30. April generell über Notzeiten hinaus zulassen und zudem noch in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Dezember kraft Gesetzes Ausnahmen gestatten, wenn Wild Not leidet oder um ausgesetztes Wild einzugewöhnen. In dieser Zeit soll auch die Jagdbehörde im Einzelfall gestatten können, dass in einem Jagdbezirk Ablenkungsfütterungen zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden durchgeführt werden. In Notzeiten sollen die Jagdausübungsberechtigten nur für eine ausreichende Fütterung sorgen müssen.

Der Hann LFoV und der ZJEN wünschen sogar eine Übernahme der bisherigen Regelung des Artikels 37 LJagdG (generelle Fütterungszeit 16. Oktober bis 30. April). Die im Anhörungsentwurf vorgesehene Regelung, wonach ein Füttern aufgrund gesicherter wildbiologischer Erkenntnisse neben einem Ablenkungsfüttern mit Genehmigung der Jagdbehörde sowie einer Notzeitenfütterung nur nach Bekanntgabe durch die Jagdbehörde zulässig sein soll, wird von der LJN und dem ZJEN für zu bürokratisch und aufwändig gehalten.

Dagegen fordern die ANJN und der NABU ein generelles Fütterungsverbot.

Für grundsätzlich entbehrlich halten die Aktion Fischotterschutz, der BUND, der DTSchG und die IG BAU Fütterungsregelungen. Erst bei Gefährdung von Populationen könnten Notzeiten anerkannt werden (DTSchB). Soweit jedoch eine Fütterung erlaubt werden soll, darf nach Meinung der IG BAU und des BDF in dem betreffenden Jagdbezirk und nach Meinung des BUND in dem „Gebiet“ nicht gejagt werden (Jagdruhe).

Der Gesetzentwurf nimmt hierzu eine vermittelnde Position ein.

Zu Absatz 1

In Notzeiten für das Wild (z. B. hohe oder gefrorene Schneedecke, Überschwemmungen, große Dürre, Waldbrand) ist es unabhängig von der Jahreszeit vorrangig, dem Wild die notwendige artgerechte Ernährung zukommen zu lassen. In erster Li-

nie ist dies die Äsung, also die Aufnahme natürlich gewachsener Nahrung, und wenn dies nicht möglich ist, die Aufnahme von Futter. Unter Füttern wird das Ausbringen von wildartgerechtem Futter in die freie Landschaft verstanden und nicht die Anlage und Pflege von Wildäckern und ähnlichen Flächen für natürliche Äsung.

Zur Erreichung der Bestimmtheit und einheitlichen Praxis ist die Notzeit (wegen der Fachkunde und Einsatzfähigkeit auch am Wochenende) durch die Kreisjägermeisterin oder den Kreisjägermeister verbindlich bekannt zu geben (kein Verwaltungsakt und keine Rechtsverordnung, sondern nur eine verbindliche Feststellung eines Sachverhalts etwa wie bei Bekanntgabe des Smog-Alerts; Maurer, Allgemeines Verwaltungsrecht, 11. Aufl., § 9 Rdnr. 36 a). Eine Mitteilung an alle einzelnen Jagdausübungsberechtigten ist als zu aufwändig nicht erforderlich. Dabei hat die Bekanntgabe sich unter Umständen auf Teile des Landkreises oder der kreisfreien Stadt zu beschränken. Wegen der in Niedersachsen angesichts der milden Winter und seltenen großflächigen Waldbrände nur in geringen Zeiträumen vorkommenden Notzeiten ist deren öffentliche Bekanntgabe von ganz geringem Verwaltungsaufwand und keine unverhältnismäßig bürokratische Lösung.

Tierschutzgründe erfordern es, in der Notzeit jegliche Jagdausübung einzustellen (Satz 3).

Zu Absatz 2

Füttern des Wildes und Bejagen des gefütterten Wildes sind nicht miteinander vereinbar. Das trifft besonders für die Zeit vom 1. Januar bis 30. April zu. Unabhängig von dem Bejagbarkeitsausschluss wegen einer Notzeit ist, wenn in dieser Zeit im Jagdbezirk gefüttert wird, die Jagd, außer auf Schwarzwild und Füchse, unzulässig (Satz 2).

Nur weil Schwarzwild große Schäden anrichten und wie Füchse Seuchen verbreiten kann, dürfen diese Wildarten ausnahmsweise auch in der Zeit vom 1. Januar bis 30. April bei einer normalen Fütterung bejagt werden, ohne dass allerdings die Jagdzeitenverordnungen und der Elterntierschutz eingeschränkt sind.

Zu Absatz 3

In der Zeit vom 1. Mai bis 31. Dezember ist das Füttern über eine Notzeitfütterung und über die in Satz 2 mit Genehmigung unter Umständen nunmehr auch zulässige Schaufütterung hinaus auf die in Satz 1 genannten genehmigungspflichtigen Fütterungsarten zu beschränken.

Ausgesetztes Wild wie z. B. Fasane kommen in der Regel nicht ohne Eingewöhnungsfütterung aus (entgegen IG BAU). Auf Ablenkungsfütterungen kann zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden nicht verzichtet werden, jedoch ist wie bisher eine Genehmigungspflicht erforderlich.

Auch neue Schaufütterungen für Wild (nicht nur Rotwild) sollen nach Satz 3 künftig mit einer Genehmigung, die für alle Jahreszeiten erklärt werden kann, in Fremdenverkehrsgebieten zulässig sein, wenn im Umfeld keine übermäßigen Wildschäden entstehen.

Entgegen dem BUND und der IG BAU erscheint es nicht erforderlich, die Zuständigkeit für die Entscheidungen nach Absatz 3 der oberen Jagdbehörde zu überlassen (zu Schaufütterungen auch entgegen der ANJN).

Die bei Vorliegen der Voraussetzungen zu beanspruchenden Genehmigungen für Eingewöhnungs-, Ablenkungs- und Schaufütterungen müssen unter Umständen zur Erreichung des Anspruchs beschränkbar mit Auflagen und befristet erteilt werden können.

Zu Absatz 4

In § 19 Abs. 1 Nr. 10 BJagdG ist das Verbot geregelt, Schalenwild in Notzeiten in einem Umkreis von 200 m von beschickten Fütterungen zu erlegen. Dies ist in dem bisherigen Artikel 26 Abs. 4 LJagdG zu dem Verbot erweitert worden, Schalenwild zu erlegen, wenn es außerhalb einer Notzeit weniger als 100 m von einer beschickten Fütterung entfernt ist. Soweit nach den Absätzen 2 und 3 des Gesetzentwurfs trotz einer Fütterung im Jagdbezirk in Ausnahmefällen Wild erlegt werden darf, gilt nunmehr ein Bejagungsverbot im Umkreis von 200 m von der beschickten Fütterung. Eine geringere Entfernung wäre nicht tierschutzgerecht. Bei einer genehmigten Ablenkungsfütterung würde zudem deren Zweck bei kürzerer Schussentfernung durch Verdrängen des Wildes verfehlt.

Eine Mindestentfernung der Hochsitze usw. von Fütterungsstellen kann nicht verlangt werden, da die jagdlichen Einrichtungen auch zur Beobachtung, insbesondere Zählung des Wildes an Fütterungsstellen, und nicht nur zum Abschuss von Wild benötigt werden.

Lediglich eine Regelung, dass im Schussbereich um Kanzeln, Leitern und Jagdschirmen keine „Erhaltungsfütterung“ angelegt werden darf (LJN), reicht unter dem Tierschutzgesichtspunkt nicht aus und ist auch nicht bestimmt genug. Die Ausnahmeregelung für das Kirren würde zudem entwertet. Die Regelung über das Kirren von Schwarzwild (Artikel 26 Abs. 4 Satz 3 LJagdG) ist in § 33 des Gesetzentwurfs (erweitert auf alles Wild) aufgenommen worden.

Zu Absatz 5

Durch die allgemeinen Regelungen in den Absätzen 1 bis 3 werden gegebenenfalls örtlich erforderliche praxisrelevante Besonderheiten oder z. B. die Durchführung wissenschaftlicher Projekte nicht erfasst. Insoweit sollen für begründete Einzelfälle Ausnahmen möglich sein, deren Zulassung im Interesse der restriktiven Anwendung der oberen Jagdbehörde übertragen wird.

Zu § 33

Vom Füttern ist das Kirren streng abzugrenzen und zu unterscheiden (vgl. die Trennung in zwei Paragraphen - zu LJN - und die gesetzliche Definition des Kirrens), wengleich die Bejagungsverbote des § 32 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 2 auch für das Erlegen durch Kirren gelten. In § 33 ist die bisherige Regelung des Artikels 26 Abs. 4 Satz 2 und des Artikels 37 Abs. 1 Nr. 3 LJagdG über das Kirren von Schwarzwild, Füchsen und Waschbären - in Ausweitung generell auf Wild (wie z. B. in § 18 Abs. 2 des LJagdG Schleswig-Holstein) - zu übernehmen, allerdings nur als letztes Mittel des jagdlichen Eingriffs. Seinem Sinn nach darf eine Kirrung nur in der Jagdzeit beschickt sein.

Folgende Gründe sprechen für eine Notwendigkeit des Kirrens im genannten Rahmen:

- Das Wild wird sicher getroffen und damit vor tierschutzrechtlich bedenklichen unnötigen Qualen bewahrt.
- Ständige Einzeljagden erhöhen unnötig die jagdliche Unruhe für das Wild; Stöberjagden scheitern oft am Widerstand von Jagdnachbarn.
- Die Wälder werden zunehmend naturnäher (struktureicher) und damit unübersichtlicher; das Wild kann nicht mehr so leicht wahrgenommen werden, Abschusspläne können nicht erfüllt werden.
- Weiter zunehmende Wildschäden (vor allem bei zu verjüngenden Wäldern) zu Lasten der Forst- und der Landwirtschaft, sind die Folge übermäßiger Wildbestände, was dem Zweck des BJagdG und damit des NJagdG zuwiderläuft.

Schon das Überschreiten der inhaltlichen Grenzen für das Kirren ist eine verbotene Fütterung, außerdem die fehlende Unerlässlichkeit zur ordnungsgemäßen Wildbewirtschaftung.

Als „geringe Menge“ (Nummer 2) können maximal 2,5 Kilogramm je Kirr-Stelle angenommen werden. Eine gesetzliche Bestimmung ist entbehrlich. Von dem schlecht kontrollierbaren und schwierig definierbaren Merkmal „gelegentlich“ ist abzusehen.

Luderschächte gehören nicht zu den Fütterungseinrichtungen und -behältern (Nummer 3), auch nicht ausgehöhlte natürliche Holzteile, die mit einer Auflage und darüber einem Stein versehen sind, damit nur Schwarzwild und nicht z. B. Rehwild damit gekirrt wird (zu BDF).

Die Einschränkung, dass das Kirren zur ordnungsgemäßen Wildbewirtschaftung unerlässlich sein muss, ist entgegen der Auffassung der LjN geboten. Bei hinreichend gutem anderweitigen, das Wild nicht stärker beunruhigenden und tierschutzmäßig belastenden Jagderfolg kann auf das Kirren verzichtet werden. Dagegen muss (entgegen ANjN) das Kirren nicht unbedingt auch zur Abwehr von Schäden in der Land- und Forstwirtschaft unerlässlich sein.

Die Einführung einer Genehmigungspflicht für Kirrungen, eventuell mit Ausnahme für Schwarzwild (so BDF), erscheint nicht erforderlich und wäre auch mit relativ hohem Verwaltungsaufwand verbunden.

Zu § 34 (alt Artikel 38 und 39)

Die Verordnungermächtigungen für eine spezielle Regelung über Wildschäden an Gärten usw. und eine konkretisierende Regelung zu § 32 Abs. 2 Satz 2 BJagdG sind erforderlich.

Zu § 35 (alt Artikel 39)

Am verbindlichen Vorverfahren in Wild- und Jagdschadenssachen wird festgehalten.

In dem vom Bund beschlossenen neuen Gesetz zur Förderung der außergerichtlichen Streitbeilegung wird zwar den Ländern die Möglichkeit eingeräumt, durch Gesetz zu bestimmen, dass die Erhebung der Klage erst zulässig ist, nachdem vor einer von der Landesjustizverwaltung eingerichteten oder anerkannten Gütestelle versucht worden ist, vom Gesetz bestimmte Streitigkeiten einvernehmlich beizulegen (§ 15 a des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung).

Nach den derzeitigen bundesgesetzlichen Vorgaben kann jedoch auch im Rahmen eines niedersächsischen Schlichtungsgesetzes nicht die Effektivität der bewährten und erst im Jahr 1999 verbesserten Regelung über das Vorverfahren in Wild- und Jagdschadenssachen erreicht werden. Wegen dieses verpflichtenden Vorverfahrens und der damit verbundenen Kosten besteht bereits vor dessen Einleitung ein großer wirksamer Anreiz, sich schon außerhalb des Vorverfahrens zu einigen.

Sollten sich die gesetzlichen Vorgaben für das allgemeine Schlichtungsverfahren ändern, wäre ein erneuter Effektivitätsvergleich vorzunehmen. Dann kann der Gesichtspunkt der Vereinheitlichung von Verfahrensvorschriften unter Verzicht auf Sondervfahrensregelungen, also Gründen der Normensparsamkeit, erneut abgewogen werden.

Zu dem nicht zu übernehmenden Artikel 40 LJagdG

Die Ermächtigung des bisherigen Artikels 40 LJagdG ist trotz der Zulässigkeit nach § 36 Abs. 2 BJagdG wegen der Wildhygieneverordnung entbehrlich.

Zu § 36 (alt Artikel 44)

Zu Absatz 1

Unter anderem wegen der geforderten Sachkunde, der Zuordnung des Jagdbeirats und des kleinen Einzugsbereichs ist weiterhin eine Übertragung der Jagdbehörden-eigenschaft auf die großen selbständigen Städte sachlich und finanziell keine geeignete Lösung. Dass die Jagdbehörden selbst fachkundiges Personal beschäftigen, kann entgegen dem Vorschlag des BDF nicht vorgeschrieben werden. Auch soll entgegen dem Vorschlag der ANJN nicht geregelt werden, dass die Landkreise und kreisfreien Städte die Aufgaben ihrer Jagdbehörden auf die nächstgelegenen Forstämter übertragen können. Andererseits soll der Jagdbeirat durch eine Person mit forstlicher Ausbildung verstärkt werden, wobei zur forstlichen Ausbildung auch die gewünschte jagdliche gehört.

In Absatz 2 wird die bisherige Regelung zur oberen und obersten Jagdbehörde übernommen.

Zu Absatz 3

Auch für Hegegemeinschaften, die den Bereich einer Jagdbehörde überschreiten, hat die Bezirksregierung als nächst höhere Behörde die zuständige Jagdbehörde zu bestimmen.

Zu Absatz 4

Eine Vereinbarung nach Absatz 4 hat nur dann entlastende Wirkung für die kreisfreie Stadt, wenn sie den Anforderungen des § 13 des Zweckverbandsgesetzes genügt. Die Ermächtigung zum Erlass von Verordnungen gemäß § 26 Abs. 3 des Gesetzentwurfs kann durch eine solche Vereinbarung nicht auf den die Aufgabe übernehmenden Landkreis übertragen werden.

Zu § 37 (alt Artikel 48)

Zu Absatz 1

Die verwaltungsvereinfachende Regelung (bisher Artikel 48 LJagdG) für eine fachkompetente Ausführung jagdbehördlicher Aufgaben ist beizubehalten, aber fortzuschreiben. Aufzunehmen in das neue NJagdG sind:

§ 9 Abs. 2 und 3 (alt Artikel 8 Abs. 2), § 10 Abs. 2 (alt Artikel 9 Abs. 2 Satz 1; Verzicht auf Übernahme von § 11 = alt Artikel 9 Abs. 2 Satz 2), § 24 Abs. 4 und 5 (Absatz 5: neue Regelung; Absatz 6 = alt Artikel 26 Abs. 5), § 25 Abs. 1, 3, 5 Sätze 2 und 3 und Abs. 6 (klarstellend zu alt Artikel 30), § 26 Abs. 4 und 5 (alt Artikel 31 Abs. 3), § 28 (diese neue Regelung über die Bestätigung von Schweißhundführern ist verwaltungsvereinfachend § 37 zuzuordnen), § 32 Abs. 3 (teilweise alt Artikel 37 Abs. 3).

Da die vom bisherigen Artikel 48 LJagdG erfassten Artikel 20 Abs. 3, Artikel 21 Abs. 3 und Artikel 28 LJagdG nicht übernommen sind, entfallen sie auch bei § 37 des Gesetzentwurfs. Nicht für eine Zuständigkeit der Forstbehörden vorgesehen ist die neue Notzeitbestimmung des § 32 Abs. 1 des Gesetzentwurfs.

Zu Absatz 2

Die bisherige Erlassregelung zu Artikel 48 LJagdG und zu § 21 Abs. 2 BJagdG (einschließlich § 25 des Gesetzentwurfs), die von den Landesforstbehörden und dem Klosterkammerforstbetrieb ein Zusammenwirken mit den Jagdbehörden zur Erreichung abgestimmter Abschusspläne vorsieht, hat sich nach Auffassung der Landesregierung bewährt. Sie ist eine positive harmonische Lösung auch für die Zusammenarbeit mit dem Jagdbeirat. Sie ist jedoch durch eine gesetzliche Regelung über die Herstellung des Einvernehmens bei der Abschussplanung in den Jagdbezirken der Landesforstverwaltung und der Klosterkammer mit stärkerem Gewicht zu verse-

hen. Bei Nichteinigung entscheidet die Bezirksregierung als obere Jagdbehörde und gemeinsame Aufsichtsbehörde entsprechend dem Verwaltungsaufbau des Landes Niedersachsen.

Einzelheiten können durch Erlass geregelt werden, was eine ständige Verfahrensverbesserung und Steigerung des gegenseitigen Vertrauens ermöglicht. Im Übrigen ist die bisherige Regelung - auch unter Hinweis auf die Bewährung einer entsprechenden Regelung in den allermeisten anderen Bundesländern - beizubehalten und zunehmend kooperativ zu praktizieren. Der Landesforstverwaltung kommt bei der Entwicklung von naturnahen Wäldern und dem ökologischen Waldumbau eine besondere Rolle zu, der auch organisatorisch Rechnung zu tragen ist. Da der Klosterkammerforstbetrieb der Klosterkammer auch von Forstbeamten des Landes verwaltet wird, ist auch für dieses Sondervermögen § 37 sachgerecht. Die verstreuten Forstgrundstücke des Braunschweigischen Kloster- und Studienfonds werden ohnehin von verschiedenen Forstämtern des Landes verwaltet, sodass für sie § 37 maßgebend ist.

Die bisherige Regelung des Artikels 48 Abs. 1 Satz 2 LJagdG, dass die oberste Jagdbehörde die Einzelheiten für Aufstellung der eigenen Abschusspläne regeln kann, wird nicht übernommen. Künftig hat sich jeder Abschussplan eines Niedersächsischen Forstamts und des Klosterkammerforstbetriebs auf zusammenhängende Flächen in Eigenjagdbezirksgröße zu beschränken. Die davon abweichende zusätzliche Abschussfestlegung entfällt nach neuem Recht zu dem nächst möglichen Jagdjahr.

Zu Absatz 3

Die Zuständigkeit der oberen Jagdbehörde für die Eigenjagdbezirke des Bundes wird beibehalten. Nach dem Gesamtkonzept sollten auch Forstbehörden des Bundes, die Eigenjagdbezirke des Bundes verwalten, ihre Abschussergebnisse offen legen, da insoweit keine Bürgerrechte zu schützen sind.

Die Argumente

- für eine volle Beibehaltung des bisherigen Artikels 48 LJagdG als § 36 NJagdG (ANJN, BDF),
- für eine volle Aufhebung oder zumindest eine Teilaufhebung hinsichtlich der Abschussplanung (AG KomSpV, LJN, ZJEN) und
- die im Gesetzentwurf enthaltene Kompromisslösung einer Einvernehmensregelung hinsichtlich der Abschussplanung

sind im Wesentlichen nicht neu. Daher muss es unter Verweisung auf die obige Begründung bei der Entwurfsfassung bleiben.

Die Verstärkung des Jagdbeirats durch eine forstlich ausgebildete, überstimmbare Person kann bei objektiver Betrachtung kein Ersatz für den vollen Kompetenzverlust sein. Vielmehr ist diese fachliche Verbesserung des Jagdbeirats schon allein zur ausgewogeneren Beurteilung der Situation der Jagdbezirke außerhalb der Landeswälder erforderlich, da die Jagdbehörden selbst grundsätzlich nicht über solche Fachkräfte verfügen (vgl. zu § 36).

Die Landeswälder und Stiftungswälder betragen immerhin rund 375 000 ha, also etwa 35 vom Hundert der gesamten, mit Vorbildcharakter zu bewirtschaftenden Waldflächen des Landes, und zwar meistens in großem zusammenhängenden Verbund. Die vorhandene fachliche Kompetenz der Forstbediensteten kann nicht bestritten werden. Auch wäre der geringste Verwaltungsaufwand bei voller Beibehaltung der Regelung mit alleiniger Zuständigkeit der Niedersächsischen Forstämter für die landeseigenen Jagdbezirke gegeben. Um aber den wichtigen Gesichtspunkt der Abstimmung der Abschussplanung mit den Nachbarjagdbezirken über die bestehende Erlassregelung hinaus zu verfestigen und weiter zu verbessern, ist die partnerschaftliche Einvernehmensregelung vorgesehen, die mit zunehmendem Erfolg praktiziert

wird. Von einer unzulässigen Ungleichbehandlung oder von ungerechtfertigten Sonderrechten kann daher nicht gesprochen werden. Auch wird entgegen der Meinung der ANJN nicht gegen fachliches Wissen entschieden.

Obwohl bereits in der bisherigen Fassung vorgesehen, ist noch stärker verdeutlicht, dass die Landesforstverwaltung für jeden Eigenjagdbezirk eines Forstamts einen gesonderten Abschussplan zu erstellen und nach Bestätigung zur Herstellung des Einvernehmens an die Jagdbehörde des Landkreises oder der kreisfreien Stadt weiterzureichen hat. Vorgegangen sein sollen persönliche Abstimmungen mit den Jagdbezirks-Nachbarn, wie sie auch jetzt schon zunehmend praktiziert werden (vgl. auch § 25 Abs. 7 des Gesetzentwurfs). Da die verpachteten Eigenjagdbezirke des Landes weitgehend stark mit den nicht verpachteten verknüpft sind, muss auch insoweit die Zuständigkeit der Forstämter beschränkt durch die neue gesetzliche Einvernehmensregelung im Gesetzentwurf erhalten bleiben.

Im Ergebnis wird damit im Wesentlichen der bisherige Artikel 48 aufgehoben und durch eine neue Regelung ersetzt, die bei der Abschussplanung zu einer Zusammenarbeit aller Beteiligten und guten Entscheidungen für (noch) größere Gesamtgebiete führen soll.

Eine ausdrückliche Regelung, die Erstellung von Verbiss- und Schälschadensgutachten den Beratungsforstämtern der Landesforstverwaltung zu übertragen (IG BAU, BUND) erscheint nicht erforderlich, da die Beratungsforstämter aufgrund ihrer Fachkunde ohnehin stark beteiligt werden.

Zu § 38 (alt Artikel 46)

Die Regelungen des bisherigen Artikels 46 LJagdG über die Kreisjägermeister werden redaktionell angepasst übernommen.

Anstelle des Vorschlagsrechts der anerkannten Landesjägerschaft für die Wahl der Kreisjägermeisterin oder des Kreisjägermeisters fordern der BUND und IG BAU zur Erreichung von mehr Unabhängigkeit vom Interesse nur eines Verbandes und mehr Neutralität ein Vorschlagsrecht des Jagdbeirats, der NABU wünscht ein Vorschlagsrecht der unteren Jagdbehörde, während die ANJN wegen der ökologischen Gesamtverantwortung eine Wahl aus den Reihen des Jagdbeirats befürwortet. Da die Kreisjägermeisterin oder der Kreisjägermeister einen breiten Rückhalt insbesondere bei der hauptbetroffenen Jägerschaft benötigen, ist die Übernahme der bisherigen Regelung sachgerecht. Der Jagdbeirat kann notfalls ausgleichend wirken.

Im neuen Absatz 2 ist die Ehrenamtlichkeit der Tätigkeit herausgehoben.

Die Absätze 2 bis 4 des bisherigen Artikels 46 LJagdG werden, auf das Notwendige reduziert, zusammengefasst als Absätze 3 und 4 übernommen. Die Beratungsaufgabe (Absatz 3 Satz 1) soll sich allgemein auf jagdliche Belange beziehen.

Soweit der Kreisjägermeisterin oder dem Kreisjägermeister Befugnisse zur Erledigung im Auftrag übertragen werden (Absatz 3 Satz 2), handelt es sich um keine Übermittlung von Daten an eine öffentliche Stelle. Selbst wenn dies der Fall wäre, wäre diese notwendige Übermittlung datenschutzrechtlich zulässig.

Zu § 39 (alt Artikel 47)

Die Bestimmungen über den Jagdbeirat werden redaktionell angepasst übernommen.

Zu Absatz 1

Zur Wahrung der forstlichen, insbesondere waldökologischen Belange soll zusätzlich auch eine forstlich ausgebildete Person dem Jagdbeirat angehören. Forstlich ausgebildet ist, wer

- ein Fachhochschulstudium in der Fachrichtung Forstwirtschaft abgeschlossen hat,

- ein forstwissenschaftliches Hochschulstudium abgeschlossen hat,
- die Laufbahnprüfung für eine Laufbahn des Forstdienstes abgelegt hat oder
- die Befugnis besitzt, eine forstliche Amtsbezeichnung zu führen, die der Amtsbezeichnung einer Forstbeamtin oder eines Forstbeamten im öffentlichen Dienst vergleichbar ist.

Die forstlich ausgebildete Person muss nicht der Landesforstverwaltung angehören.

Die Bedenken gegen die Aufnahme eines Mitglieds mit forstlicher Ausbildung, falls nicht die völlige Abschaffung des bisherigen Artikels 48 LJagdG geregelt wird (AG KomSpV, Hann LFoV, LJV, ZJEN), sind nach den zu § 36 genannten Gründen nicht stichhaltig. Das fachkundige zuständige Beratungsforstamt schlägt eine geeignete forstlich ausgebildete Person vor.

Damit die Arbeit des Jagdbeirats praxisnah sein kann, ist es erforderlich, dass die meisten Beiratsmitglieder einen Jagdschein besitzen. Dagegen, dass auch das von der oder dem Naturschutzbeauftragten vorgeschlagene Mitglied einen Jahresjagdschein besitzen muss, wenden sich der Niedersächsische Heimatbund sowie der BUND (auch hinsichtlich des Vertreters der Landwirtschaft) und, generell für die Beiratsmitglieder, die ANJN, der NABU und die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald. Ohne eine gegebenenfalls zusätzliche jagdliche Fachkunde ist die Beiratstätigkeit nur beschränkt produktiv. Jedoch genügt es für eine effektive Mitwirkung, dass das auf Vorschlag des Naturschutzbeauftragten zu bestellende Mitglied eine Jägerprüfung bestanden hat, ohne dass es einen gültigen Jagdschein gelöst haben muss.

Die Mitgliedschaft im Jagdbeirat erlischt nicht, wenn später ein für das Mitglied erforderlicher Jagdschein nicht mehr erteilt wird.

Die ANJN, der BUND und der NABU verlangen, dass das Beiratsmitglied zu Nummer 2 außer der anerkannten Landesjägerschaft auch anderen Jagdverbänden angehören könnte, was aber der Notwendigkeit einer Repräsentanz für die Mehrheit der Jägerinnen und Jäger widerspricht. Die ANJN schlägt unter Nummer 5 (als siebentes Mitglied) einen Vertreter der Grundbesitzer vor, was aber durch Nummer 1 Buchst. a und b im Wesentlichen abgedeckt ist.

Zu Absatz 2

Entgegen der Auffassung der ANJN ist ein Stichtentscheid (durch die Kreisjägermeisterin oder den Kreisjägermeister) erforderlich, da der Beirat zu bestimmten Fragen (z. B. Mitwirkung bei der Bestätigung von Abschussplänen) zu einer Entscheidung kommen muss. Angefügt sind Regelungen über die notwendige Mehrheit und die Lösung bei Stimmgleichheit.

Zu § 40 (alt Artikel 45)

In Absatz 1 ist die Regelung des Artikels 45 Abs. 1 LJagdG über die Anerkennung einer Landesjägerschaft im Wesentlichen übernommen.

Zu Absatz 2

Die Einholung der Stellungnahme der anerkannten Landesjägerschaft, wenn ein Jagdschein versagt oder entzogen werden soll, hat sich zur Fundierung der fachlich schwierigen Entscheidung als notwendig bewährt (alt Artikel 45 Abs. 2 Satz 1 LJagdG). Datenschutzrechtlich ist die Geschäftsführung als empfangendes Organ und die Zulässigkeit der Übermittlung der erforderlichen Daten festzulegen. Entgegen der Auffassung des BUND und der IG BAU ist die Befugnis zur Stellungnahme bei Jagdscheinentziehungsverfahren nicht dem Jagdbeirat zu übertragen, da jagdliche Rechtsfragen und nicht fachliche Fragen in örtlicher oder regionaler Nähe zu beurteilen sind.

Ein Recht der anerkannten Landesjägerschaft, zu beantragen, dass einem Mitglied der Jagdschein entzogen wird (LJN), ist auch ohne gesetzliche Regelung gegeben. Die Letztentscheidung der oberen Jagdbehörde (alt Artikel 45 Abs. 2 Satz 2 LJagdG) kann deregulierend entfallen.

ANJN, BUND, IG BAU und NABU wenden sich gegen das Privileg der alleinigen anerkannten Landesjägerschaft und verlangen, unter Hinweis auf die Regelung im Naturschutzrecht für die anerkannten Naturschutzverbände und auf demokratische Grundsätze ein gleiches Beteiligungsrecht für alle Jagdverbände, die VNT nur bei jagdlichen Vereinigungen, denen nachweislich mehr als 20 vom Hundert der Jagdscheininhaberinnen und Jagdscheininhaber angehören. Zwar gestattet § 37 Abs. 2 BJagdG für die Beteiligungskompetenz des § 39 Abs. 2 des Gesetzentwurfs die Beteiligung auch mehrerer Verbände. Durch die Wahl der Mitgliedschaft in einem Jagdverband ergibt sich aber in letztlich demokratischer Entscheidung, welcher Verband die einheitliche Meinung der Jägerschaft (ähnlich wie bei der gewählten Regierungspartei) die datenschutzrechtlich sensible Beteiligung wahrnehmen darf. Äußerungen zu einem tatsächlichen Geschehen stehen ohnehin allen Jagdverbänden offen.

Zu § 41 (alt Artikel 50)

Der Wegfall bisheriger Strafvorschriften sowie teilweise Ordnungswidrigkeiten-Vorschriften ist wie folgt mit Bundesrecht zu begründen:

Die vorsätzliche Verletzung von Schonzeiten für bundesrechtlich geschützte Wildarten ist nur noch bei ganzjährig geschonten Wildarten strafbar (§ 38 Abs. 1 Nr. 2 BJagdG) und im Übrigen nur noch eine Ordnungswidrigkeit (§ 39 Abs. 2 Nr. 3 a BJagdG). Beide Regelungen gelten aber auch für landesrechtlich geschützte Wildarten. Eine landesrechtliche Bußgeldregelung hinsichtlich einer Verletzung der Schonzeiten für landesgesetzlich jagdbare Wildarten ist wegen der Regelung in § 39 Abs. 2 Nr. 3 a BJagdG entbehrlich. Außerdem ist die bisherige landesrechtliche Strafvorschrift des Artikels 49 Nr. 1 LJagdG gegenstandslos, weil die landesgesetzlich jagdbaren Wildarten nicht ganzjährig geschützt sind. § 42 BJagdG gibt den Ländern nur eine nachrangige Gesetzgebungskompetenz für Straf- und Bußgeldbestimmungen.

Nach dem Bundesjagdgesetz ist nunmehr ausdrücklich das Bejagen von Elterntieren in der Setz- und Brutzeit strafbar (§ 38 Abs. 1 Nr. 3 BJagdG). Aufgrund der Reichweite dieser Strafvorschrift auch für landesrechtlich jagdbare Wildarten brauchte eine Strafbarkeit durch Artikel 49 LJagdG bisher nicht sichergestellt zu werden.

Eine Strafbarkeit erfordert eine besonders deutlich bestimmte Regelung des gesetzlichen Tatbestandes. Das soll über den pauschalen Mindestzeitraum der Allgemeinen Brut- und Setzzeit des § 1 Abs. 5 des Feld- und Forstordnungsgesetzes (1. April bis 15. Juli) hinaus durch einen Mindestzeitraum in der niedersächsischen Verordnung über Sonderbestimmungen für die Jagdzeiten geregelt werden können (vgl. § 26 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzentwurfs). Im Rahmen der weitergehenden Pflichten der zur (weidgerechten) Jagd befugten Personen ist jedoch die jeweilige weitergehende biologische Setz- oder Brutzeit (und Aufzuchtzeit) maßgebend, insbesondere wenn Elterntiere mit erkennbar noch nicht selbständigen Jungtieren im Einzelfall angetroffen werden.

Aus den Ausführungen zu dem bisherigen Artikel 49 LJagdG ergibt sich entsprechend, dass auch die Ordnungswidrigkeitstatbestände des Artikels 50 Abs. 1 Nr. 10 und 12 LJagdG (Elterntier- und Schonzeitenschutz für landesrechtlich jagdbare Tiere) schon bundesrechtlich überlagert werden und in § 41 des Gesetzentwurfs nicht zu übernehmen sind.

Vorschriften des Bundesjagdgesetzes, die bundesrechtlich nicht bußgeldbewehrt sind, können auch nicht durch Landesrecht bußgeldbewehrt gemacht werden (vgl. Lorz/Metzker/Stöckel, Jagdrecht, Fischereirecht, § 42 BJagdG Rdnr. 1).

Zu Absatz 1

Eine nur fahrlässige Begehung soll nach dem Gesetzentwurf im Allgemeinen nicht bußgeldbewehrt sein. Insofern reichen die gefahrenabwehrrechtlichen Befugnisse, insbesondere Zwangsgeldandrohungen aus.

Zu Nummer 1

Verbote, jagdwirtschaftliche Einrichtungen nicht zu betreten, werden zunehmend hartnäckig nicht beachtet. Eine Bußgeldbewehrung ist erforderlich.

Zu Nummer 2

Wegen der mit der absichtlichen Behinderung einer Jagd verbundenen Gefahren und der dem öffentlichen Interesse widerstreitenden Nachteile ist, wie in anderen Bundesländern schon realisiert, eine entsprechende Ordnungswidrigkeitenregelung erforderlich.

Zu den Nummern 3 bis 5

Die drei Regelungen des § 4 über die Erforderlichkeit eines brauchbaren Jagdhundes haben große Bedeutung für den Wildtierschutz und müssen daher bußgeldbewehrt sein.

Zu Nummer 6

Wegen der auch im öffentlichen Interesse zu überwachenden Abrundungsverträge, an die sich öffentlich-rechtliche Folgen knüpfen und die mit der daneben möglichen Abrundung von Amts wegen verfahrensmäßig kollidieren können, ist eine Bußgeldbewehrung für den Fall der Nichtanzeige solcher Verträge geboten.

Zu Nummer 7

Eine landesrechtliche Bußgeldregelung hinsichtlich einer Verletzung der Setz-, Brut- und Aufzuchtzeiten für landesgesetzlich jagdbare Wildarten ist wegen der bundesgesetzlichen Strafregelung (auch für eine fahrlässige Begehung) entbehrlich. Jedoch ist eine Ordnungswidrigkeitenregelung zum Schutz der in § 9 Abs. 5 genannten Wildarten in befriedeten Bezirken aus Gründen tierschutzrechtlicher Gleichbehandlung aufzunehmen.

Zu Nummer 8

Die Schranken für eine Wattenjagderlaubnis hängen jetzt nicht mehr auch von einer Verordnung, sondern unmittelbar von der gesetzlichen Regelung ab, sodass auch die Ordnungswidrigkeitenregelung anzupassen ist.

Zu Nummer 9

Die Bußgeldregelung über die Ausweispflicht von Jagdgästen ist aus Sicherheitsgründen und zur Abgrenzung zu Wilderern (ähnlich wie beim Führerschein im Straßenverkehr) weiter erforderlich.

Zu Nummer 10

Wie die bundesgesetzlichen Verbote zur Verwendung bestimmter jagdlicher Mittel oder Methoden durch Bundesrecht sind auch die ergänzenden landesgesetzlichen Verbote durch eine Ordnungswidrigkeitenregelung zu sichern.

Zu Nummer 11

Die neuen tierschützenden Einschränkungen für die Voraussetzungen einer Fangjagd sind durch eine Ordnungswidrigkeitenvorschrift zu stützen.

Zu Nummer 12

Die Benutzung verbotener Mittel und Geräte bei der Fangjagd ist ein erheblicher Verstoß gegen Tierschutzvorschriften.

Zu Nummer 13

Ohne Bußgeldregelung ist der Schutz von ausgesetztem Wild nicht genügend gesichert.

Zu Nummer 14

Die Regelung des bisherigen Artikels 50 Abs. 1 Nr. 8 LJagdG ist der gestrafften Regelung des § 25 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzentwurfs angepasst worden.

Zu Nummer 15

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 16

Die Schutzregelung hinsichtlich der Benachrichtigungspflichten zur Wildfolge knüpft an die neue Fassung in § 27 an.

Zu den Nummern 17 und 18

Die artenschutzrechtliche Verbotregelung und Genehmigungsregelung in § 31 über das Aussetzen von Wild erfordert eine Bußgeldregelung.

In den Nummern 19 bis 24 werden das unzulässige Füttern durch Bußgeldandrohung geschützt und die zur Vermeidung von Missbrauch notwendigen Bejagungsverbote im Zusammenhang mit dem Füttern geregelt.

Nummer 25 enthält die notwendigen Bußgeldregelungen für Verletzungen der Grundvorschriften über das Kirren zur Vermeidung von Missbrauch.

Zu Nummer 26

Die auf Verordnungen beruhenden Tatbestände mit Bußgeldbewehrung sind fortzuschreiben. Die Jagdzeitenverordnungen des Bundes und des Landes brauchen wegen der unmittelbaren Geltung des § 22 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 39 Abs. 2 Nr. 3 a BJagdG nicht auf diesen § 39 Abs. 2 Nr. 3 a BJagdG oder eine landesgesetzliche Regelung Bezug zu nehmen.

Da die Pflicht zur Erfüllung eines Abschussplans bundesrechtlich nach § 21 Abs. 2 Satz 6 BJagdG geregelt ist, kann eine entsprechende landesrechtliche Bußgeldvorschrift (zu IG BAU, NABU, allgemeiner BUND) nicht aufgenommen werden.

Die Nichtaufnahme des Waldzustands in den Abschussplan als Ordnungswidrigkeit zu regeln (ANJN), ist schon wegen der Schwierigkeit, die Erfüllung der Pflicht näher zu definieren, problematisch. Daher soll es bei den gefahrenabwehrrechtlichen Sanktionsmöglichkeiten verbleiben.

Zu Absatz 2

Eine Anhebung der Bußgeldhöchstgrenze auf 50 000 Deutsche Mark ist im Hinblick auf die Bedeutung der Schutzgüter, die allgemeine Einkommens- und Preisentwicklung sowie dieselbe grundsätzliche Grenze in § 65 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes erforderlich und angemessen (so auch z. B. die jagdgesetzliche Regelung in Thüringen).

Zu § 42 (Übergangsregelungen)

Zu Absatz 1

Die vorhandenen Wildschutzverordnungen müssen in Kraft bleiben, solange sie nicht durch andere Schutzinstrumente ersetzt werden. Das kann durch die vorgesehene Verordnungsermächtigung über die - zum geeigneten Zeitpunkt mögliche - Aufhebung gesteuert werden.

Zu Absatz 2

Eine Übergangsregelung ist auch für die entfallenen bisherigen gesetzlichen Regelungen über eine Kündigung und Aufhebung von Jagderlaubnissen erforderlich.

Zu Absatz 3

Eine Regelung, nach der Jagdhege, die nach bisherigem Recht zulässig angelegt und unterhalten worden sind, unter den bisherigen rechtlichen Voraussetzungen weiter bestehen bleiben dürfen, ist geboten.

Zu § 43

Zu Absatz 1

Um die Umstellung der Verwaltungen auf die Kompetenzveränderungen zu ermöglichen, soll das Gesetz erst 14 Tage nach seiner Verkündung in Kraft treten. Ob allerdings statt der vorgesehenen 14 Tage eine dreimonatige Vorlaufzeit für das NJagdG insbesondere wegen der Einführung des Jahresjagdscheins für drei Jahre erforderlich ist (AG KomSpV), hängt vom voraussichtlichen Zeitpunkt der Verkündung des Gesetzes ab und kann im Lauf des Gesetzgebungsverfahrens - auch unter Berücksichtigung von vorbereitenden Maßnahmen (Vordruckerstellung oder -abänderung, Datenverarbeitungsprogramme u. Ä.) - notfalls noch ändernd entschieden werden.

Jedenfalls sollen für die Personen, die ihren ersten Jagdschein vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes erlangt haben, die Regelungen über die Fangjagd nach § 24 Abs. 2 Sätze 1 und 2 erst zwei Jahre nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft treten.

Zu Absatz 2

Die vorgesehenen Vereinfachungen und Straffungen ermöglichen eine Aufhebung der bisherigen Durchführungsverordnung zum LJagdG.